



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# PRÜFBERICHT

## Styria vitalis

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF. dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung auf der Website <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz  
[lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250  
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-2498/2016-10

## INHALTSVERZEICHNIS

|  |           |
|--|-----------|
| <b>KURZFASSUNG</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND</b> .....                                       | <b>6</b>  |
| 1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab .....                          | 6         |
| 1.2 Stellungnahme zum Prüfbericht .....                                  | 6         |
| <b>2. GESUNDHEITSFÖRDERUNG</b> .....                                     | <b>7</b>  |
| 2.1 Begriffsdefinitionen .....   | 7         |
| 2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen .....                                   | 9         |
| 2.3 Grundlagen der Gesundheitsförderung in der Steiermark .....          | 12        |
| 2.4 Relevante Akteure in der Steiermark und ihre Aktivitäten .....       | 13        |
| 2.4.1 Rahmen.....  | 13        |
| 2.4.2 Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft.....               | 14        |
| 2.4.3 Ärztekammer für Steiermark .....                                   | 15        |
| 2.4.4 Steiermärkische Gebietskrankenkasse .....                          | 16        |
| 2.4.5 Gesundheitsfonds Steiermark .....                                  | 16        |
| 2.4.6 Styria vitalis .....   | 18        |
| <b>3. GRUNDLAGEN DES VEREINS</b> .....                                   | <b>19</b> |
| 3.1 Gründung und Statuten.....   | 19        |
| 3.2 Charakterisierung, Mission und Leitgedanken.....                     | 19        |
| 3.3 Geschichte von Styria vitalis .....                                  | 19        |
| 3.4 Zweck des Vereins und Mittel zur Erreichung .....                    | 21        |
| 3.5 Vereinsorgane .....  | 21        |
| 3.5.1 Mitgliederversammlung.....   | 21        |
| 3.5.2 Leitungsorgan (Vorstand) .....                                     | 24        |
| 3.5.3 Wissenschaftlicher Beirat.....                                     | 26        |
| 3.5.4 Rechnungsprüfer .....  | 26        |
| 3.5.5 Schiedsgericht .....   | 26        |
| 3.5.6 Fazit .....  | 27        |
| 3.6 Geschäftsführung .....   | 28        |
| 3.7 Betriebsrat .....  | 30        |
| <b>4. ALLGEMEINE VEREINSGEBARUNG</b> .....                               | <b>31</b> |
| 4.1 Aufgabe und Zweck des Vereins.....                                   | 31        |
| 4.2 Vereinsorganisation .....  | 32        |
| 4.2.1 Aufbauorganisation .....   | 32        |
| 4.2.2 Ablauforganisation .....   | 34        |
| 4.2.3 Organisationshandbuch.....   | 35        |
| 4.3 Personal .....   | 39        |
| 4.3.1 Klassische Bedienstete, freie Dienstnehmer und Werkverträge .....  | 39        |
| 4.3.2 Reisekostenabrechnungen .....                                      | 45        |
| 4.4 Qualitäts- und Risikomanagement .....                                | 47        |
| 4.5 Verträge im Prüfzeitraum .....                                       | 48        |
| 4.5.1 Verträge mit Vereinsträgern (Land Steiermark, Stmk. GKK, ÄK) ..... | 48        |
| 4.5.2 Verträge mit Dritten.....  | 49        |
| 4.5.3 Verträge mit Bediensteten .....                                    | 51        |
| 4.6 Finanzierung des Vereins .....                                       | 51        |
| 4.7 Internet und Dienstmobiletelefone.....                               | 53        |
| 4.8 Gleichstellung und Diversität.....                                   | 54        |
| <b>5. PROGRAMME, PROJEKTE UND AUFTRÄGE</b> .....                         | <b>56</b> |
| 5.1 Begriffsbestimmungen .....   | 56        |
| 5.2 Überblick über Programme, Projekte und Aufträge .....                | 56        |

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| 5.2.1     | Kindergarten/Schule .....                               | 57        |
| 5.2.2     | Zahngesundheit .....                                    | 60        |
| 5.2.3     | Gemeinde/Region .....                                   | 61        |
| 5.2.4     | Naturküche .....  | 62        |
| 5.2.5     | (Interdisziplinäre) Aufträge .....                      | 64        |
| 5.2.6     | Aktuelle Programme, Projekte und Aufträge .....         | 66        |
| 5.3       | Ausgewählte Programme, Projekte und Aufträge .....      | 67        |
| 5.3.1     | Gesunde Volksschule .....                               | 67        |
| 5.3.2     | Gesunde Gemeinde .....                                  | 71        |
| 5.4       | Fazit .....   | 76        |
| <b>6.</b> | <b>WIRTSCHAFTLICHE VEREINSGEBARUNG .....</b>            | <b>79</b> |
| 6.1       | Externes Rechnungswesen .....                           | 79        |
| 6.2       | Vermögen (Aktiva) .....                                 | 80        |
| 6.3       | Kapital (Passiva) .....                                 | 82        |
| 6.4       | Gewinn- und Verlustrechnung .....                       | 84        |
| 6.4.1     | Betriebsleistung .....                                  | 85        |
| 6.4.2     | Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen ..... | 85        |
| 6.4.3     | Personalaufwand .....                                   | 85        |
| 6.4.4     | Abschreibungen .....                                    | 86        |
| 6.4.5     | Sonstige betriebliche Aufwendungen .....                | 86        |
| 6.4.6     | Jahresfehlbetrag/-überschuss und Jahresgewinn .....     | 87        |
| 6.5       | Finanzbuchhaltung .....                                 | 87        |
| 6.6       | Vereinsbudgets und Berichterstattung .....              | 87        |
| 6.7       | Subventionen .....                                      | 88        |
| <b>7.</b> | <b>ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK .....</b>               | <b>89</b> |
| <b>8.</b> | <b>FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN .....</b>            | <b>92</b> |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|             |  |
|-------------|--|
| A 6         | Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft             |
| A 8         | Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft  |
| AHS         | Allgemein bildende höhere Schulen                |
| ÄK          | Ärzttekammer für Steiermark                      |
| aks austria | Forum österreichischer Gesundheitsarbeitskreise  |
| Art.        | Artikel  |
| BGF         | Betriebliche Gesundheitsförderung                |
| BHS         | Berufsbildende höhere Schulen                    |
| BMG         | Bundesministerium für Gesundheit                 |
| BMHS        | Berufsbildende mittlere und höhere Schulen       |
| B-VG        | Bundes-Verfassungsgesetz                         |
| EU          | Europäische Union                                |
| FGÖ         | Fonds Gesundes Österreich                        |
| GF          | Gesundheitsfonds Steiermark                      |
| GFA         | Gesundheitsfolgenabschätzung                     |
| GO          | Geschäftsordnung                                 |
| i.d.R.      | in der Regel                                     |
| LBS         | Landesberufsschule(n)                            |
| LRH         | Landesrechnungshof                               |
| L-VG        | Landes-Verfassungsgesetz 2010                    |
| OHB         | Organisationshandbuch                            |
| p. a.       | per anno   |
| RSB         | Regierungssitzungsbeschluss                      |
| Stmk. GKK   | Steiermärkische Gebietskrankenkasse              |
| Tsd.        | Tausend  |
| UGB         | Unternehmensgesetzbuch                           |
| VAEB        | Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau |
| VerG        | Vereinsgesetz 2002                               |
| VZÄ         | Vollzeitäquivalente                              |
| WHO         | Weltgesundheitsorganisation                      |

## KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte den Verein „Styria vitalis“ (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz). Der geprüfte Verein versteht sich als eine gemeinnützige und unabhängige Non-Profit-Organisation, die sich für Gesundheitsförderung und Prävention einsetzt.

Relevante Akteure für die Gesundheitsförderung in der Steiermark sind die Abteilung 8 Gesundheit, Pflege, Wissenschaft, der Gesundheitsfonds Steiermark, die Steiermärkische Gebietskrankenkasse sowie die Ärztekammer für Steiermark. Diese nehmen unterschiedliche Rollen auf verschiedenen Ebenen wahr und agieren zum Teil in denselben Lebenswelten. Dies birgt das Risiko von Doppelgleisigkeiten.

Styria vitalis ist Auftragnehmer und betreibt Programme bzw. führt Projekte und Aufträge in den Bereichen „Kindergarten/Volksschule“, „Zahngesundheit“, „Gemeinde/Region“ und „Naturküche“ aus. Die statutenmäßigen und vereinsrechtlichen Grundlagen von Styria vitalis wurden für in Ordnung befunden. Der Einfluss des Landes in Relation zum Finanzierungsanteil erscheint gering.

Mängel bestehen hinsichtlich der organisatorischen Grundlagen des Vereins (v. a. Funktionsbeschreibungen, Stellvertretungsregelungen, Organisationshandbuch). Ebenso liegt Verbesserungsbedarf im Personalbereich (Dokumentation der Änderung von Beschäftigungsausmaßen, individuelle Stellenbeschreibungen, Kriterien für die Einstufung von Bediensteten, Reisekostenabrechnungen) vor. Nachholbedarf besteht auch hinsichtlich Qualitätsarbeit und Risikomanagement.

Die Förderabwicklung – seitens des Vereins – ist im Prüfzeitraum korrekt erfolgt, der Internetauftritt ist übersichtlich, informativ und aktuell. Styria vitalis setzt sich für die Gleichbehandlung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein. Diversitätsaspekte werden im Rahmen seines Leistungsangebots berücksichtigt.

Die kosten- und personalintensivsten Programme des Vereins sind „Kariesprophylaxe“, „Gesunde Gemeinde“ und „Gesunde Volksschule“. Die Programm- bzw. Projektarbeit machte einen geordneten, fundierten und professionell betriebenen Eindruck. Punktuelle Verbesserungspotentiale hinsichtlich Zieldefinition, Maßnahmenzuordnung und Ergebnis- und Wirkungsmessung wurden aufgezeigt.

Styria vitalis ist ein mittelgroßer Verein und daher auch dazu verpflichtet, einen Jahresabschluss zu erstellen. Die Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Finanzbuchhaltung lag im Prüfzeitraum vor.

Der Verein konnte die für seine Aktivitäten anfallenden Aufwendungen durch Einnahmen decken; er gilt als kurz- und mittelfristig liquide und verfügt über ein angemessenes Vereinsvermögen.

Styria vitalis steht in Zukunft den Herausforderungen gegenüber, sich im zunehmenden Förderwettbewerb gegenüber anderen Akteuren bzw. Leistungsanbietern zu behaupten und der Wirkungsmessung bzw. der Darstellung seines Nutzens einen entsprechenden Stellenwert beizumessen.

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte den Verein

**„Styria vitalis“  
(Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz).**

Die Prüfung umfasste weitgehend den Zeitraum 2011 bis 2014. Gemäß der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit seit dem 11. März 2014 bei Landesrat Mag. Christopher Drexler. Zuvor lag sie bei Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder.

## 1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der geprüften Stelle, der für diese im Amt der Steiermärkischen Landesregierung zuständigen Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A 8), des Gesundheitsfonds Steiermark (GF) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

## 1.2 Stellungnahme zum Prüfbericht

Die Stellungnahme von **Landesrat Mag. Christopher Drexler** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

## 2. GESUNDHEITSFÖRDERUNG

### 2.1 Begriffsdefinitionen

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat im Jahr 1948 den Begriff „Gesundheit“ wie folgt definiert:

*„Gesundheit ist ein Zustand völligen psychischen, physischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit und Gebrechen. Sich des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu erfreuen ist ein Grundrecht jedes Menschen, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung, der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung.“*

Auf Basis dieser breiten Definition des Gesundheitsbegriffs wurde 1986 in der sogenannten „Ottawa-Charta“ der Begriff „Gesundheitsförderung“ wie folgt bestimmt:

***„Gesundheitsförderung zielt auf einen Prozess, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. Um ein umfassendes körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden zu erlangen, ist es notwendig, dass sowohl einzelne als auch Gruppen ihre Bedürfnisse befriedigen, ihre Wünsche und Hoffnungen wahrnehmen und verwirklichen sowie ihre Umwelt meistern bzw. verändern können. In diesem Sinne ist die Gesundheit als ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen Lebens zu verstehen und nicht als vorrangiges Lebensziel. Gesundheit steht für ein positives Konzept, das in gleicher Weise die Bedeutung sozialer und individueller Ressourcen für die Gesundheit betont wie die körperlichen Fähigkeiten. Die Verantwortung für Gesundheitsförderung liegt deshalb nicht nur bei dem Gesundheitssektor sondern bei allen Politikbereichen und zielt über die Entwicklung gesünderer Lebensweisen hinaus auf die Förderung von umfassendem Wohlbefinden hin.“***

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das sich in einem seiner Schwerpunkte mit Gesundheitsförderung und Prävention beschäftigt, leitet aus dieser Definition die drei Grundprinzipien

1. Interessen vertreten,
2. befähigen und ermöglichen,
3. vermitteln und vernetzen

sowie fünf Handlungsstrategien ab:

1. Entwicklung einer gesundheitsfördernden Gesamtpolitik,
2. gesundheitsförderliche Lebenswelten schaffen,
3. gesundheitsbezogene Gemeinschaftsaktionen unterstützen,

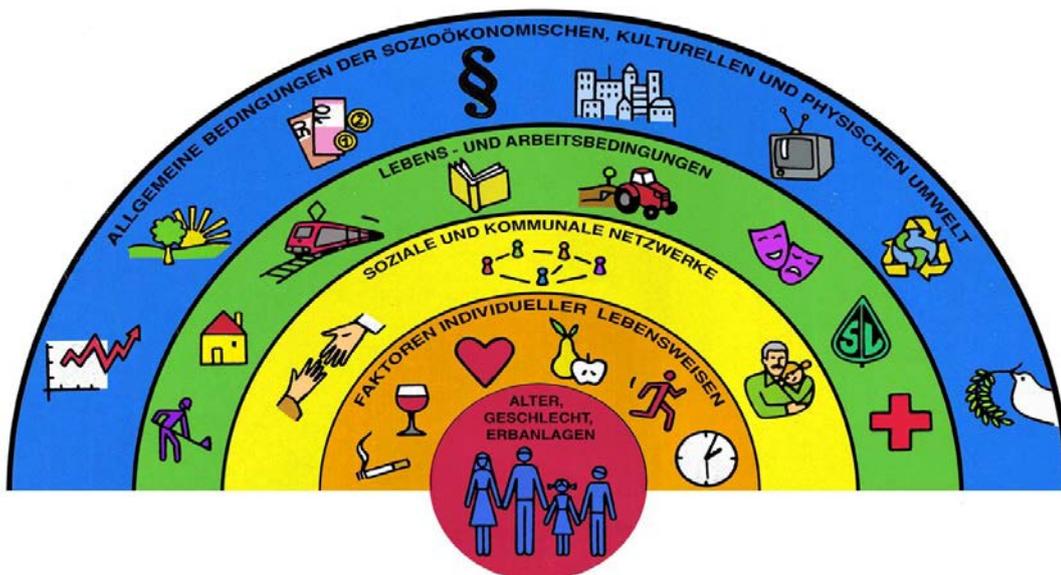
4. persönliche Kompetenzen entwickeln und
5. Gesundheitsdienste neu orientieren.

Die „Jakarta-Deklaration“ von 1997, so das BMG, formuliert darauf aufbauend folgende Prioritäten für die Gesundheitsförderung im 21. Jahrhundert:

- Förderung sozialer Verantwortung für Gesundheit,
- Ausbau der Investitionen in die Gesundheitsentwicklung,
- Festlegung und Ausbau von Partnerschaften für Gesundheit,
- Stärkung des gesundheitlichen Potenzials von Gemeinschaften und der Handlungskompetenzen des Einzelnen und
- Sicherung einer Infrastruktur für die Gesundheitsförderung.

Styria vitalis nähert sich dem Gesundheitsbegriff aus Laien- wie auch aus Professionistensicht; auf seiner Homepage beschreibt der geprüfte Verein letztlich „Gesundheit als Stadium des Gleichgewichts von Risiko- und Schutzfaktoren, das eintritt, wenn Menschen sowohl innere als auch äußere Anforderungen gut bewältigen. Gesundheit vermittelt dann Wohlbefinden und Lebensfreude.“

Der Verein verweist weiters auf seiner Homepage auf das sogenannte Determinanten-Konzept. Dieses besagt, dass sowohl die Umstände, in denen wir leben, wie auch unser Verhalten uns gesund erhalten bzw. krank machen können. Somit sind die Determinanten jene Faktoren, die unsere Gesundheit beeinflussen.



Quelle: <http://www.fgoe.org/gesundheitsfoerderung/begriffe-und-theorien/determinanten-der-gesundheit>,  
Stand 7. Juni 2016

Hieraus lassen sich folgende drei große Bereiche ableiten:

- Sozioökonomische Faktoren und umweltbedingte Verhältnisse
- Lebensweisen und Lebensstile
- Individuelle Faktoren (Alter, Geschlecht, Erbanlagen)

Was das Verständnis zur Begrifflichkeit der Gesundheitsförderung betrifft, greift der Verein auf die Definition der „Ottawa-Charta“ sowie ihre Prinzipien und Handlungsstrategien zurück.

## 2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Auf der **Ebene der Europäischen Union (EU)** wird die Thematik der Gesundheitsförderung durch mehrjährige Programme unterstützt; für den Zeitraum 2014 bis 2020 ist bereits das dritte EU-Gesundheitsprogramm angelaufen. Mit diesem jüngsten Programm wird u. a. angestrebt, den Bürgern dabei behilflich zu sein, länger gesund zu bleiben.

Auf **nationaler Ebene** findet sich eine Reihe von rechtlichen Grundlagen, welche auf die Thematik der Gesundheitsförderung ausgerichtet ist:

Bereits 1998 hat der Bund das **Gesundheitsförderungsgesetz (GfG)** verabschiedet. Damit und mit der Aufgabenzuweisung an den Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) hat Österreich bereits damals eine vorbildliche gesetzliche Grundlage für eine verstärkte Verankerung der Gesundheitsförderung und der Prävention im Gesundheitsbereich geschaffen. Das Gesundheitsförderungsgesetz orientiert sich an der „Ottawa-Charta“, legt den Budgetrahmen für Gesundheitsförderungsaktivitäten fest und umfasst Maßnahmen und Initiativen zur Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung sowie Aufklärung und Information über vermeidbare Krankheiten und über seelische, geistige und soziale Faktoren, die die Gesundheit beeinflussen.

Im Rahmen der Gesundheitsreform 2005 wurde das **Gesundheitsqualitätsgesetz** erlassen; dieses sieht die Implementierung systematischer Qualitätsarbeit im österreichischen Gesundheitswesen vor. Dieses Bundesgesetz bestimmt weiters, dass bei der Empfehlung von Qualitätsstandards bzw. bei der Erlassung von Qualitätsleitlinien u. a. Grundprinzipien der Gesundheitsförderung zu berücksichtigen sind.

Mit der **Gesundheitsreform 2013** sollte ein (zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung) partnerschaftliches Zielsteuerungssystem zur Steuerung von Struktur, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung eingerichtet werden.

Rechtliche Grundlagen hierfür wurden v. a. in der **Art. 15a B-VG Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit** und in der angepassten **Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** geschaffen. Weitere notwendige Anpassungen erfolgten durch das **Gesundheitsreformgesetz 2013**, mit dem das **Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz** erlassen und weitere 16 Bundesgesetze geändert wurden.

Durch diese bundesgesetzlichen Regelungen sollte ein partnerschaftliches Zielsteuerungssystem auf Basis von privatrechtlichen Zielsteuerungsverträgen auf Bundes- und Landesebene eingerichtet werden, das die Abstimmung zwischen Krankenanstalten und dem niedergelassenem Bereich verbessert und den Bund sowie die gesetzliche Krankenversicherung einbindet.

Im Juni 2013 wurde zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung der erste Bundes-Zielsteuerungsvertrag für die Jahre 2013 bis 2016 abgeschlossen. Dieser enthält u. a. konkrete Festlegungen zur Gesundheitsförderung. So ist darin der Weg zu einer Gesundheitsförderungsstrategie beschrieben.

Der Bundes-Zielsteuerungsvertrag baut u. a. auch auf den Festlegungen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit (ÖSG) auf. Im ÖSG 2012 werden Gesundheitsförderung und Prävention als Teile eines funktionierenden Nahtstellenmanagements betrachtet, welches einen patientenorientierten, raschen, reibungs- und lückenlosen, effektiven, effizienten und sinnvollen Betreuungsverlauf sicherzustellen hat.

Nach den angeführten Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG in Verbindung mit dem Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz hat die gesetzliche Krankenversicherung zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention Mittel in die in allen Landesgesundheitsfonds einzurichtenden Gesundheitsförderungsfonds einzubringen. Bei der Mittelverwendung ist sicherzustellen, dass

- diese sich an den von der Bundesgesundheitskommission beschlossenen Rahmen-Gesundheitszielen orientiert,
- die gesetzten Maßnahmen sich an der vorhandenen Evidenz, Wirksamkeit und den Qualitätskriterien für Gesundheitsförderung und Prävention richten und
- die umgesetzten Maßnahmen evaluiert und in einer regelmäßigen Berichterstattung dargestellt werden.

Die **Rahmen-Gesundheitsziele** wurden im Auftrag der Bundesgesundheitskommission entwickelt und 2012 vom Ministerrat beschlossen; diese stellen die Grundlage für die 2014 festgelegte österreichweite Gesundheitsförderungsstrategie im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit dar und sind im aktuellen Regierungsprogramm 2013 bis 2018 verankert.

Die **Gesundheitsförderungsstrategie** bildet, ausgehend von den Rahmen-Gesundheitszielen, den Landesgesundheitszielen und der Zielsteuerung Gesundheit einen für die nächsten zehn Jahre gültigen Rahmen zur Stärkung von zielgerichteten und abgestimmten Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Primärprävention in Österreich. Die Gesundheitsförderungsstrategie dient als Orientierung für Gesundheitsförderungsmaßnahmen und gibt verbindliche Ziele und Grundsätze für die Mittelverwendung der Gesundheitsförderungsfonds und Vorsorgemittel vor.

Übergeordnetes Ziel ist dabei, einen Beitrag für ein längeres, selbstbestimmtes Leben bei guter Gesundheit für alle Menschen in Österreich zu leisten. Dies soll laut Gesundheitsförderungsstrategie erreicht werden durch:

- *„Unterstützung der Umsetzung der Rahmen-Gesundheitsziele, der Landesgesundheitsziele sowie der Gesundheitsförderungsthemen in der Zielsteuerung Gesundheit,*
- *Stärkung und Weiterentwicklung der politikfeldübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne von Health in all Policies,*
- *Förderung einer breit abgestimmten Vorgehensweise im Bereich Gesundheitsförderung,*
- *Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Bereich Gesundheitsförderung und*
- *Verbreitung gut entwickelter Praxisbeispiele.“*

Rechtlich relevante Grundlagen für Gesundheitsförderung und Prävention auf **Landesebene** sind zunächst auch die o. a. Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG sowie der Bundes-Zielsteuerungsvertrag.

Auf der Grundlage

- der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit,
- des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes und
- unter Berücksichtigung der aktuellen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens,
- des Gesundheitsfondsgesetzes 2013 sowie
- des Bundes-Zielsteuerungsvertrages

wurde zwischen dem Land und den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung der **Landes-Zielsteuerungsvertrag 2013 bis 2016** abgeschlossen, der die Festlegungen

- der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit,
- des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes und
- des Bundes-Zielsteuerungsvertrages

näher ausführt.

Hierin bekennen sich die Vertragsparteien auf der Grundlage des Bundes-Zielsteuerungsvertrages zum Ausbau der Gesundheitsförderung und Prävention im

Rahmen einer zwischen dem Bund, den Ländern und der Sozialversicherung inhaltlich abgestimmten Gesundheitsförderungsstrategie.

Ebenso von Relevanz ist das **Gesundheitsfondsgesetz 2013**. So hat sich der GF bei seiner Tätigkeit nach den zwischen Land und Sozialversicherung abgestimmten „Gesundheitszielen Steiermark“, unter Berücksichtigung der von der Bundes-Zielsteuerungskommission beschlossenen Grundsätzen und Ziele betreffend Gesundheitsförderung zu richten. Zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention ist ein Sondervermögen einzurichten; der sogenannte Gesundheitsförderungsfonds. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel erfolgt in der Landes-Zielsteuerungskommission im Einvernehmen zwischen Land und Sozialversicherung. Weiters weist dieses Gesetz der Gesundheitsplattform die Aufgabe zu, Projekte zur Gesundheitsförderung umzusetzen. Und die Landes-Zielsteuerungskommission hat über die Gesundheitsförderungsstrategie bzw. Angelegenheiten des Gesundheitsförderungsfonds Beschlüsse zu treffen.

## 2.3 Grundlagen der Gesundheitsförderung in der Steiermark

Im Jahre 2007 wurden im Auftrag des GF die „**Gesundheitsziele Steiermark**“ von der Fachhochschule Joanneum in Kooperation mit einem Beratungsunternehmen erarbeitet, von der Gesundheitsplattform beschlossen und von der Steiermärkischen Landesregierung zur Kenntnis genommen.

Die Gesundheitsziele Steiermark lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Gesunde Lebensverhältnisse schaffen (Gesundheitsbedingungen im Bereich Arbeiten, Gesundes Leben in der Gemeinde und zu Hause sowie Gesundes Lernen)
- Rahmenbedingungen für ein gesundes Leben entwickeln (Ernährung und Bewegung, Tabakkonsum, Alkohol, seelische Gesundheit etc.)
- Gesundheitsförderndes Gesundheitssystem gestalten (Berücksichtigung von Patienten, Angehörigen- und Mitarbeiterorientierung, geschlechtssensible Perspektive etc.)

Die Umsetzung der Gesundheitsziele sollte durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen unterschiedlicher Träger erfolgen, so z. B. durch das Projekt „PRO VIT“ von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB), das Projekt „Lebenswerte Lebenswelten für ältere Menschen“ von der Medizinischen Universität Graz sowie das „Kariesprophylaxeprogramm“ von Styria vitalis u.v.m.

Eine umfangreiche Darstellung über die umgesetzten Maßnahmen zur Erreichung der Gesundheitsziele liegt im „**Gesundheitsbericht 2010 für die Steiermark**“ vor. Der

Gesundheitsbericht sollte zur Verlaufsbeobachtung der Erreichung der Gesundheitsziele beitragen und enthält wichtige Ergebnisse und Empfehlungen wie auch Aussagen über den Bedarf an weiteren Gesundheitsmaßnahmen.

Am 19. Juni 2012 wurde die „**Gesundheitsförderungsstrategie Steiermark**“ vom Landtag beschlossen. Diese wurde von der damaligen Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung unter Bezugnahme auf die Gesundheitsziele Steiermark und in Erwägung nachvollziehbarer Gründe (z. B. Appell der Ottawa Charta, Aufforderung der Landesgesundheitsreferenten) entwickelt.

Die Gesundheitsförderungsstrategie Steiermark, so die Vorlage des zuständigen Regierungsglieders, *„legt den grundlegenden Handlungsrahmen für die künftige sektorenübergreifende, systematische und koordinierte Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft in der Steiermark dar, um Gesundheitsförderung in der Steiermark sowohl besser bekannt und verständlich zu machen als auch nachhaltig strukturell zu verankern und dadurch in der Folge die gesundheitliche Lebensqualität für alle Bewohner in der Steiermark zu steigern.“*

Intention dieser Strategie ist es, Gesundheitsförderung im Sinne der Definition der WHO auch in der Steiermark als einen Prozess zu gestalten, mit dem allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit ermöglicht wird und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit befähigt werden. Die Gesundheitsförderungsstrategie wurde in diesem Sinne in Zusammenarbeit mit fachkundigen Vertretern aus Wissenschaft und Verwaltung sowie aus der Praxis und der Politik erarbeitet.

Für die Umsetzung der Strategie wurden fünf Handlungsfelder (gesundheitsförderliche Gesamtpolitik, gesundheitspolitische Konzepte, Forschung und Entwicklung, angewandte Gesundheitsförderung und gesundheitsförderliches Krankenversorgungssystem) definiert, innerhalb derer sechs Ziele mittels 27 Maßnahmen in den Wirkungsbereichen „Politik und Politikbereiche“, „Lebenswelten und Lebensphasen“ und „Zivilgesellschaft“ erreicht werden sollen; die Gesundheitsförderungsstrategie Steiermark ist auf die Umsetzungsperiode 2012 bis 2017 ausgerichtet.

## **2.4 Relevante Akteure in der Steiermark und ihre Aktivitäten**

### **2.4.1 Rahmen**

Die **EU** unterstützt, wie bereits erwähnt, die Gesundheitsförderung durch mehrjährige Programme und zeichnet für den unionsrechtlichen Rahmen verantwortlich.

Der **Bund** agiert im Bereich der Gesundheitsförderung v. a. durch das BMG, die Bundesgesundheitsagentur und den FGÖ.

Auf **Landesebene** sind die A 8, der GF (mit dem Gesundheitsförderungsfonds), die Steiermärkische Gebietskrankenkasse (Stmk. GKK) sowie die Ärztekammer für Steiermark (ÄK) zu erwähnen, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

## 2.4.2 Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Seit der Verwaltungsreform 2012 ist die A 8 für Gesundheit, Pflege und Wissenschaft zuständig. Die Geschäftseinteilung sieht in Zusammenhang mit Gesundheitsförderung und Prävention für die A 8 derzeit folgende Kompetenzen vor:

- Förderung von Gesundheitseinrichtungen, Gesundheitsveranstaltungen und Gesundheitsvorsorge – Abwicklung und Auszahlung,
- Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion, Sanitäts- und Gesundheitswesen einschließlich Gesundheitsvorsorge sowie
- Angelegenheiten von Styria vitalis.

Die Aufgaben der A 8 in diesem Zusammenhang sind neben der formellen Abwicklung von Förderungen auch inhaltliche und strategische Agenden; Begutachtungen werden vom GF wahrgenommen.

Im Detail stellt sich die Kompetenzverteilung zwischen der A 8 und dem GF im Rahmen einer Förderung wie folgt dar:

|   |     |
|---|-----|
| Einlauf Förderantrag  | A 8 |
| Formale Prüfung des Förderantrages auf Vollständigkeit und Unterschriften | A 8 |
| Fachlich-inhaltliche Prüfung auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen      | GF  |
| Förder-Aviso an Gesundheitsressort  | A 8 |
| Regierungssitzungsantrag  | A 8 |
| Erstellung der Förderverträge auf RSB-Basis und Auszahlung                | A 8 |
| Formale Prüfung von Belegverzeichnis und Tätigkeitsbericht                | A 8 |
| Fachlich-inhaltliche Prüfung  | GF  |
| Rechnerische Prüfung mittels Stichprobengenerator                         | A 8 |

Quelle: Befragung der A 8 vom 13. April 2016; aufbereitet durch den LRH

Die bei der A 8 budgetierten Mittel für den Bereich Gesundheitsförderung wurden im Prüfzeitraum von rund €3,7 Mio. für das Jahr 2011 um 19 % auf rund €3 Mio. im Jahr 2014 reduziert. Auf Styria vitalis entfielen davon im Prüfzeitraum durchschnittlich rund €1,3 Mio., das sind rund 42,3 %.

Weiters festzuhalten ist, dass laut A 8 in der Gesundheitsförderung ein Paradigmenwechsel angedacht wird. Ist derzeit v. a. die Gewährung von Basisförderungen üblich,

will man diese künftig, wie im Bereich Wissenschaft und Forschung, stärker in zweckgebundene, themenspezifische Förderausschreibungen überführen.

Dies würde eine Herausforderung für die Förderwerber darstellen, da diese künftig in Förderwettbewerben um Fördergelder konkurrieren müssten bzw. weniger Mittel für die Zuweisung von Basisförderungen zur Verfügung stehen würden.

**Der LRH beurteilt diese angedachte Neuausrichtung der Förderpraxis in diesem Bereich grundsätzlich positiv, da dadurch innovative Ansätze und Effizienzsteigerungen in der Abwicklung von Gesundheitsförderungsprojekten bzw. -programmen zu erwarten sind.**

Die direkte Zusammenarbeit der A 8 mit dem Verein Styria vitalis beschränkt sich auf die formale Förderungsabwicklung in einer Fördergeber-Fördernehmer-Beziehung.

Die A 8 ist in der operativen Gesundheitsförderung nicht mehr aktiv. Die von ihr zuvor in Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden betriebene Ernährungsberatung wurde eingestellt und wird mittlerweile durch den GF durchgeführt.

**Die Kompetenzverteilung zwischen A 8 und GF ist im Bereich der Gesundheitsförderung klar geregelt; frühere Doppelgleisigkeiten wurden inzwischen beseitigt.**

### 2.4.3 Ärztekammer für Steiermark

Die Ärztekammer für Steiermark (ÄK) ist die gesetzliche Interessensvertretung der Ärzteschaft auf Landesebene. Sie ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert. Ihre Aufgabe ist es, gemeinsame berufliche, soziale und wirtschaftliche Interessen der Ärzte, einschließlich Gruppen von Ärzten sowie von Gruppenpraxen wahrzunehmen und zu fördern sowie für die Wahrung des ärztlichen Berufs- und Standesansehens und der ärztlichen Berufs- und Standespflichten zu sorgen.

Styria vitalis ist, wie im nächsten Kapitel noch gezeigt wird, aus der ÄK entstanden. Die ÄK stellt den Präsidenten des Vereins und unterstützt ihn als förderndes Mitglied. Der Verein hat seinen Sitz in den Räumlichkeiten der ÄK und die Vereinsmitglieder sind überwiegend Mitglieder der ÄK.

**Die ÄK leistet ihren Beitrag zu den Themen Gesundheitsförderung und Prävention v. a. durch die Förderung des geprüften Vereins.** Darüber hinaus finden sich weitere Aktivitäten, wie z. B. Bereitstellung von diversen Patienteninformationen (Impfinformationen, Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen) sowie Unterstützung von diversen Projekten („Therapie Aktiv“, „Herz.Leben“, „gesunde-kinder.at“ etc.).

#### 2.4.4 Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse (Stmk. GKK) ist der örtlich zuständige Krankenversicherungsträger für einen Großteil der in der Privatwirtschaft unselbständig Erwerbstätigen; die Stmk. GKK ist als Körperschaft öffentlichen Rechts organisiert.

Gemäß § 154b Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) haben die Krankenversicherungsträger *„im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention dazu beizutragen, den Versicherten und deren Angehörigen ein hohes Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. [...] Dazu sind gezielt für Gruppen von Anspruchsberechtigten abgestellt auf deren Lebenswelten Gesundheitsförderungs- und Präventionsprogramme und daraus abgeleitete Maßnahmen anzubieten.“*

Die Stmk. GKK ist einer der Träger des Vereins Styria vitalis, ist im Vereinsvorstand vertreten und stellt den zweiten Vizepräsidenten.

In einigen Projekten bzw. Programmen zur Gesundheitsförderung und Prävention arbeitet die Stmk. GKK mit dem Verein Styria vitalis eng zusammen. So hat sie Styria vitalis mit dem „Steirischen Kariesprophylaxeprogramm“ betraut, das eines der Standbeine des Vereins darstellt, und wirkt an den vom Verein betriebenen Programmen „Gesunder Kindergarten“ und „Gesunde Berufsbildende mittlere und höhere Schulen (BMHS)“ mit.

Darüber hinaus betreibt bzw. unterstützt die Stmk. GKK gemeinsam mit anderen Institutionen wie z. B. dem GF, der Fachstelle für Suchtprävention (VIVID), Jugend am Werk etc. Gesundheitsförderung und Prävention durch eine Reihe von weiteren Projekten bzw. Programmen:

- Frühe Hilfen
- Gemeinsam g'sund genießen
- Gesunde Schule, bewegtes Leben
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Tabakentwöhnung

#### 2.4.5 Gesundheitsfonds Steiermark

Der Gesundheitsfonds Steiermark (GF) ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dieser wurde per 1. Jänner 2006 auf der Grundlage der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens mit der Intention eingerichtet, den immer höheren Anforderungen im Gesundheitsbereich gerecht zu werden und die Organisation und Finanzierbarkeit des heimischen Gesundheitswesens weiterhin sicherzustellen.

Näher geregelt ist der GF im Steiermärkischen Gesundheitsfondsgesetz 2013. Darin ist auch, wie bereits in Kapitel 2.2. ausgeführt, die Relevanz der Themen Gesundheitsförderung und Prävention verankert.

Aus der Gesundheitsreform 2013 sind die Gesundheitsförderungsfonds auf Landesebene hervorgegangen, die bei den Landesgesundheitsfonds eingerichtet wurden; so auch in der Steiermark. Folgende Schwerpunktthemen<sup>1</sup> (jeweils Planung, Koordination, Umsetzung durch Land und Sozialversicherung) sollen in der Steiermark durch Mittel des Gesundheitsförderungsfonds Steiermark unterstützt werden:

- Alkoholprävention
- Bewegung
- Ernährung
- Frühe Hilfen
- Gesunde Kinderkrippen und Kindergärten
- Gesunde Schule
- Gesundheit und soziale Teilhabe bei älteren Menschen fördern
- Tabakprävention mit Fokus auf Kinder und Jugendliche

Mit diesem Programm soll einerseits die Gesundheitsförderungsstrategie (im Rahmen des Bundes-Zielsteuerungsvertrages) unterstützt und andererseits auch die Steirischen Gesundheitsziele verfolgt werden.

Weiters kommt dem GF auch die Aufgabe zu, Projekte im Bereich der Gesundheitsförderung in die Praxis umzusetzen. Aktuelle Aktivitäten sind auf der Homepage nachzulesen und werden im Folgenden exemplarisch angeführt:

- **Gemeinsam g'sund genießen** – eine Initiative der Fach- und Koordinationsstelle Ernährung für gesundes Essen mit Genuss;
- **Netzwerk Gesundheitsförderung** – Vernetzung von Anbietern und Ansprechpartnern, die sich um Gesundheitsförderung in der Steiermark bemühen;
- **Xund und Du** – Förderung von Gesundheitskompetenz und Chancengerechtigkeit bei steirischen Jugendlichen;
- **Diversität in steirischen Ambulanzen** – Umgang mit zunehmender Diversität im Gesundheitsbereich.

Der GF ist auf der Steuerungsebene tätig; hier versucht der Verein Styria vitalis Mittel zu lukrieren und unterliegt dabei der fachlich-inhaltlichen Prüfung der Förderanträge durch den GF.

---

<sup>1</sup> [www.gesundheitsfoerderung-steiermark.at/](http://www.gesundheitsfoerderung-steiermark.at/)

Auf operativer Ebene ist der GF von Gesetzes wegen dazu angehalten, konkrete Projekte umzusetzen. Dies führt er zum Teil in Lebenswelten aus, in welchen auch der Verein Styria vitalis aktiv ist.

So befasst sich die Fach- und Koordinationsstelle Ernährung des GF im Rahmen des Projektes „Gemeinsam g'sund genießen“ (hier ist auch die Stmk. GKK eingebunden) mit den Lebenswelten Kindergarten und Schule, Jugendliche, ältere Menschen und Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen. Mit „Xund und Du“<sup>2</sup> wurde eine Jugendgesundheitswebsite eingerichtet, die sich an ähnliche Zielgruppen wendet bzw. deren Ausrichtung mit der von Styria vitalis schon zuvor betriebenen Jugendgesundheitswebsite [www.feel-ok.at](http://www.feel-ok.at) vergleichbar ist.

#### **2.4.6 Styria vitalis**

Styria vitalis ist jene Einrichtung in der Steiermark, die sich am längsten mit dem Thema Gesundheitsförderung und Prävention beschäftigt. Die Träger des Vereins sind bis auf den GF die zuvor genannten Akteure: die ÄK, das Land (A 8) und die Stmk. GKK.

Der Verein ist in erster Linie Auftragnehmer und führt Programme, Projekte und Aufträge in der Gesundheitsförderung aus. Nähere Details sind den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen.

**Der LRH hat im Rahmen seiner Prüfung festgestellt, dass die Akteure der Gesundheitsförderung in der Steiermark unterschiedliche Rollen auf unterschiedlichen Ebenen einnehmen. Diese sind auch auf operativer Ebene aktiv und agieren zum Teil in denselben Lebenswelten. Das birgt das Risiko von Doppelgleisigkeiten.**

**Der LRH empfiehlt in erster Linie den Trägern des Vereins sowie dem GF, in zweiter Linie auch dem Verein Styria vitalis selbst, die operativen Programme, Projekte und Aufträge in der Gesundheitsförderung stets aufeinander abzustimmen, damit Synergieeffekte genutzt und Doppelgleisigkeiten vermieden werden können.**

##### **Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Styria vitalis folgt der Empfehlung des LRH, indem als erster Schritt Termine mit den Geschäftsführern des Gesundheitsfonds und mit der Leiterin der Abteilung 8 vereinbart sind, um Möglichkeiten der Abstimmung und Zusammenarbeit, welche über bestehende hinausgehen, zu besprechen.*

**Status: in Arbeit**

---

<sup>2</sup> [www.xundunddu.st](http://www.xundunddu.st)

### 3. GRUNDLAGEN DES VEREINS

#### 3.1 Gründung und Statuten

Der Verein Styria vitalis mit Sitz in 8010 Graz, Marburger Kai 51/3 wurde am 2. Februar 1973 gegründet und ist unter der Bezeichnung „Styria vitalis“ (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) im Vereinsregister eingetragen.

#### 3.2 Charakterisierung, Mission und Leitgedanken

Der Verein Styria vitalis versteht sich als eine gemeinnützige und unabhängige Non-Profit-Organisation, die sich in der Steiermark seit dem Jahr 1972 für Gesundheitsförderung und Prävention einsetzt.

Der Verein folgt der Mission, mit seinem laut Homepage mehr als 60 Bedienstete umfassenden Team in Kooperation mit Kindergärten, Schulen, Gemeinden und Betrieben die Ressourcen für Gesundheit in verschiedenen Lebenswelten zu stärken.

Dabei orientiert sich der Verein an den folgenden Leitgedanken:

- *„Wir setzen dabei an der Gestaltung der Lebensbedingungen an, die auch den Lebensstil beeinflussen.“*
- *Wir widmen uns Themen wie gesundem Essen und Trinken, Zahngesundheit, Bewegung, psychosozialer Gesundheit sowie der Förderung von Gemeinschaft und sozialem Zusammenhalt.*
- *Wir leben von der Beteiligung und dem Engagement jener Menschen, die in den Lebenswelten arbeiten, lernen, leben, lieben.*
- *Wir stärken vorhandene Ressourcen und gleichen Ressourcendefizite aus.*
- *Ziel ist, dass Menschen in ihren Lebenswelten Wohlbefinden und Lebensqualität erleben.*
- *Wir unterstützen durch Fachberatung, Coaching, Projektentwicklung und -management, Moderationen und Qualifikationen.“*

#### 3.3 Geschichte von Styria vitalis

Der Verein geht auf die 1972 in der ÄK gegründete Sektion Vorsorgemedizin zurück. Gesundheitsschutz wurde zunächst durch Vorsorgemaßnahmen betrieben; Gesundheitsförderung als komplexe soziale Intervention in Lebenswelten entstand erst mit der Verabschiedung der „Ottawa-Charta“ durch die WHO 1986.

So entwickelte sich auch die Ausrichtung des Vereins von Vorsorgemaßnahmen hin zur gesundheitsfördernd und gesundheitserhaltend ausgerichteten ressourcen- und verhältnisorientierten, partizipativen Arbeit mit Kindergärten, Schulen und Gemeinden.

Diese Entwicklung soll anhand der folgenden Zeittafel anschaulich gemacht werden:

| Jahr    | Ereignis   |
|---------|--|
| 1972/73 | Vorbereitung und Durchführung der Vereinsgründung aus der Sektion Vorsorgemedizin als „Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz“ durch die AK.<br>In den ersten Jahren wurde sodann der Schwerpunkt auf körperliche Gesundheit durch Aktivitäten, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Atmungs-Kreislauf-Leistungstests,</li> <li>• sportmedizinische und orthopädische Untersuchungen und</li> <li>• Verhinderung von arbeitsbezogenen Belastungen, gelegt.</li> </ul> |
| 1986    | Gruppentermine zur Kariesprophylaxe in Landesberufsschulen und Aufnahme der ersten Maßnahmen zur Kariesprophylaxe in Kindergärten.   |
| 1987    | Bildung des österreichweit ersten Netzwerkes gesundheitsorientierter Gemeinden mit Anger, Gröbming, Markt Hartmannsdorf und Mureck; in weiterer Folge entwickelte sich daraus das Netzwerk „Gesunde Gemeinde“.   |
| 1989    | Entwicklung der „Gesunden Volksschule“ nach einem Pilotversuch; diese umfasste: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulärztliche Untersuchung</li> <li>• Orthopädische Screenings</li> <li>• Hör- und Sehtests</li> <li>• Empfehlung für kindgerechte Schulmöbel</li> <li>• Theaterstücke zur gesunden Jause</li> <li>• Angebote im psychosozialen Bereich</li> <li>• Lehrerfortbildungen mit dem Pädagogischen Institut</li> </ul>   |
| 1990    | Einführung des Gütesiegels „Grüne Haube“; dieses wird von Styria vitalis nunmehr an Gastronomie- und Hotelbetriebe in ganz Österreich verliehen.   |
| 2000    | Initiative zur Prävention von Diabetes Typ 2 mit dem Ziel, Risikopersonen frühzeitig zu identifizieren und zu einem gesünderen Lebensstil zu führen. Daraus folgten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeit an einem internationalen Diabetes-Präventionsprojekt</li> <li>• Curriculum zum Einsatz von sogenannten Präventionscoachs</li> </ul>  |
| 2004    | Übernahme der von der Universität Zürich entwickelten Jugendgesundheitswebsite <a href="http://www.feel-ok.at">www.feel-ok.at</a> zur Implementierung in Österreich.   |
| 2005    | Begleitung der Anpassung der Speisepläne in steirischen Lehrlingshäusern im Sinne einer gesunden und ausgewogenen Ernährung unter Berücksichtigung ernährungsphysiologischer, ökologischer und sozialer Aspekte des Essens; Verleihung des „Grünen Tellers“.   |
| 2011    | Start für das Projekt „Gemeinsam Gehen“ mit dem Ziel der Förderung der Alltagsmobilität für Personen über 65 durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialraumanalysen</li> <li>• Wegenetzkarten</li> <li>• Gehen-Treffs</li> </ul>   |
| 2012    | Start von „Schulbuffet OK“ auf Initiative des Gesundheitsressorts mit dem Ziel, Buffetumstellungen in AHS und BHS gemeinsam mit den Buffetbetrieben durchzuführen. Start des „Gesunden Kindergartens“ zur Begleitung von Projekt- und Netzwerkkindergärten in Kooperation mit der Stmk. GKK.   |

|         |  |
|---------|--|
| Aktuell | Ausbau des Schwerpunktes Essen und Gemeinschaftsverpflegung mit den Projekten „KostBar“ für sozial benachteiligte Familien in Bezug auf Essen und Trinken sowie „Herausforderung Gemeinschaftsverpflegung“ hinsichtlich Kooperations- und Logistikprozesse. Vorbereitung von Pflegeheimen zur Umsetzung von integrierten Gesundheitsförderungsmaßnahmen für Mitarbeiter, Bewohner, Angehörige und Freiwillige u. v. m. |
|---------|--|

Quelle: vgl. <http://styriavitalis.at/styria-vitalis/die-entwicklung-von-styria-vitalis-seit-1972/>;  
Stand 28. April 2016; aufbereitet durch den LRH

### 3.4 Zweck des Vereins und Mittel zur Erreichung

Der Vereinszweck ist in § 2 der Statuten wie folgt geregelt:

*„Das Ziel des Vereins ist die Förderung von Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung durch umfassende wissenschaftliche und praktische, verhaltens- und verhältnisorientierte Aktivitäten im Bereich Public Health mit dem Schwerpunkt Gesundheitsförderung und Prävention. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.“*

Die Erfüllung des Vereinszwecks soll, so § 3 der Statuten des Vereins, durch ideelle (z. B. Entwicklung und Durchführung entsprechender Maßnahmen, Projekt- und Programmentwicklung nach dem Managementzyklus, Beratung und Begleitung von Gemeinden, Schulen, Betrieben und anderen Organisationen) und materielle Mittel (z. B. Beitritts-, Teilnahmegebühren, Mitglieds- sowie Förderbeiträge, Subventionen) erreicht werden.

**Der Katalog ideeller Mittel ist sehr umfangreich; nicht alle Tätigkeiten gemäß § 3 der Statuten werden vom Verein auch umgesetzt.** Dies betrifft z. B. das Durchführen von Bausteinaktionen, Flohmärkten und Basaren, das Führen von vereinseigenen Unternehmen, die Errichtung eines Buffets, einer Kantine, eines Getränkeautomaten u. v. m.

### 3.5 Vereinsorgane

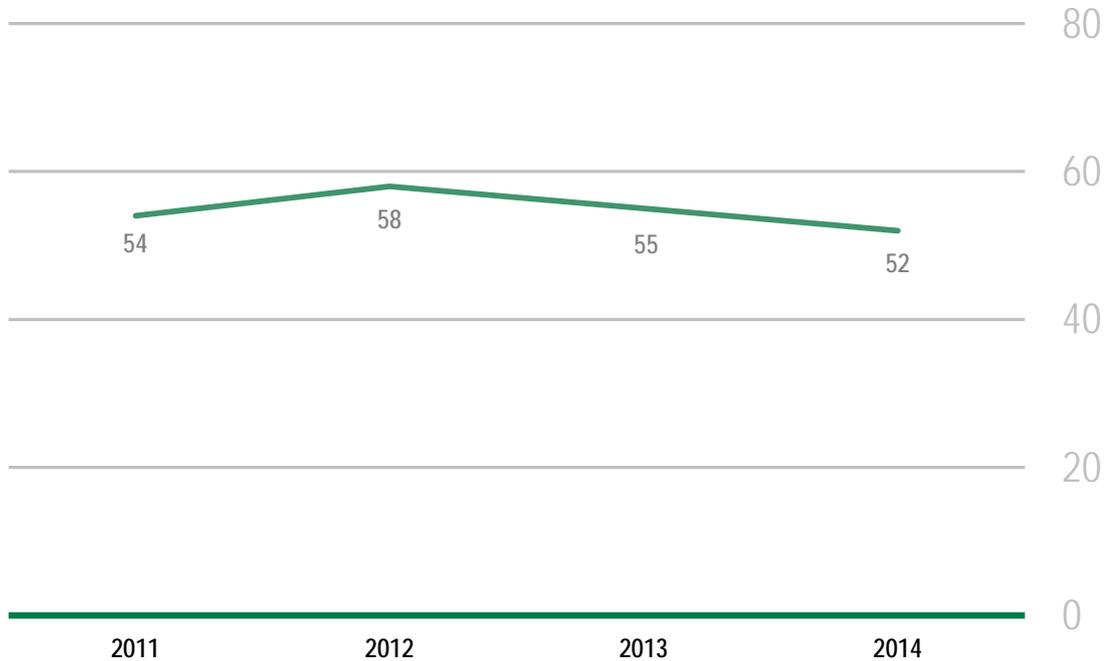
Die Organe des Vereins sind laut den Statuten die Mitgliederversammlung, das Leitungsorgan (Vorstand), der wissenschaftliche Beirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

#### 3.5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen; es wird zwischen ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern unterschieden.

Die Anzahl der ordentlichen Vereinsmitglieder war im Prüfzeitraum geringen Schwankungen unterworfen:

#### Entwicklung der Anzahl der ordentlichen Vereinsmitglieder



Quelle: Styria vitalis, Mitgliederlisten 2011 bis 2014; aufbereitet durch den LRH

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch eine Beitrittserklärung, wobei der Vorstand dagegen Einspruch erheben kann. Rechte und Pflichten der Mitglieder, wie auch das Erlöschen der Mitgliedschaft sind in den Statuten geregelt.

Im Prüfzeitraum wurde grundsätzlich ein Mitgliedsbeitrag in der Höhe von € 15,- pro Mitglied und Jahr eingehoben, Ehrenmitglieder sind davon ausgenommen. Als außerordentliche Mitglieder gelten die „Gesunden Gemeinden“, die im Prüfzeitraum nach Größe gestaffelt zwischen € 150,- und € 600,- bezahlten, nunmehr einem einheitlichen Mitgliedsbeitrag von € 500,- unterliegen. Die ÄK leistet als förderndes Mitglied einen jährlichen Beitrag von € 10.000,-.

**In den Statuten des Vereins ist lediglich die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge geregelt, nicht jedoch deren Höhe. Der LRH empfiehlt, die Statuten entsprechend zu ergänzen.**

#### **Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Eine Ausdifferenzierung der Statuten bezüglich der Mitgliedsbeiträge ist erfolgt (Beschluss Mitgliederversammlung von 27. April 2016 unter TOP 10): lt. § 9, Abs. 9 setzt die Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder fest, die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge außerordentlicher*

*Mitglieder (d.s. Gesunde Gemeinden) erfolgt im Rahmen des Budgetbeschlusses durch das Leitungsorgan. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder ist nun protokollarisch (Mitgliederversammlung) sowie in jeder Beitrittserklärung festgehalten.*

**Status: erledigt**

Gemäß § 8 der Statuten hat jährlich zumindest eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden; eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins; ein Stimmrecht steht jedoch nur ordentlichen Vereinsmitgliedern zu. Die Statuten wie auch die Geschäftsordnung (GO) enthalten Regelungen für die Beschlussfassung und den Vorsitz.

*„Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:*

- 1. Bestätigung und Enthebung von PräsidentIn, erster/m Vizepräsidentin/en und zweiter/m Vizepräsidentin/en sowie Mitteilung an die zu ernennenden Personen über deren Bestätigung und Enthebung vom Amt der/s Präsidentin/en und der/s Vizepräsidentin/en;*
- 2. Bestellung und Enthebung der/s Schriftführerin/s auf Vorschlag der/s Präsidentin/en;*
- 3. Bestellung und Enthebung der/s Kassierin/s auf Vorschlag der/s Vizepräsidentin/en;*
- 4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Leitungsorgans;*
- 5. Bestellung und Enthebung der/s Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats aus den Reihen des wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag der/des Präsidentin/en;*
- 6. Bestellung und Enthebung der RechnungsprüferInnen;*
- 7. Entgegennahme von Jahresbericht und Rechnungsabschluss und Entlastung des Leitungsorgans nach Anhörung der RechnungsprüferInnen;*
- 8. Festsetzen von Mitgliedsbeiträgen;*
- 9. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Leitungsorgans;*
- 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;*
- 11. Beratung und Beschlussfassung zu den jeweils auf der Tagesordnung stehenden Punkten.“*

**Mitgliederversammlungen haben im Prüfzeitraum entsprechend der Satzung des Vereins jährlich stattgefunden.** Gegenstände waren v. a. die Entgegennahme der Jahresberichte, die Berichte der Rechnungsprüfer zu den Jahresabschlüssen, die Entlastung des Leitungsorgans, allfällige Enthebungen und Bestellungen sowie Berichte der Geschäftsführung.

**2014 wurde, um Zeitressourcen aller Beteiligten zu sparen, die jährliche Mitgliederversammlung erstmals gleichzeitig mit der ersten Sitzung des Vorstandes abgehalten.** Auch 2015 fanden die Mitgliederversammlung und die erste Sitzung des Vorstandes gleichzeitig statt.

Zunächst ist festzuhalten, dass weder VerG, noch Satzung und GO gegen eine derartige Praxis sprechen. Der LRH kann grundsätzlich nachvollziehen, dass aus Ressourcengründen die Termine der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Vorstandes gemeinsam abgehalten werden. Er weist jedoch darauf hin, dass für Mitgliederversammlung und Vorstand unterschiedliche Regelungen gelten, v. a. was Stimmrechte, Beschlussfähigkeit und -mehrheiten betrifft. Folglich muss bei einer Zusammenlegung von Sitzungen beider Organe sichergestellt sein, dass Beschlüsse gültig zustande kommen.

**Der LRH empfiehlt, entweder die Sitzung in der Weise zu organisieren und folglich das Protokoll so anzufertigen, dass klar hervorgeht, welche der Anwesenden bzw. welche Tagesordnungspunkte und Beschlüsse zu welchem Gremium zählen oder Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes nacheinander abzuhalten und getrennt voneinander zu protokollieren.**

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Styria vitalis setzt die empfohlene Variante 1 um: Zukünftig wird in der Anwesenheitsliste die Stimmberechtigung der Anwesenden für Leitungsorgan bzw. Mitgliederversammlung festgehalten. Zu jedem Beschluss wird im Protokoll explizit angeführt, welchem Organ er zuzuordnen ist. Die Umsetzung erfolgt ab der nächsten Sitzung.*

**Status: erledigt**

### **3.5.2 Leitungsorgan (Vorstand)**

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Ersten und Zweiten Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier sowie dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats. Der Vorsitz im Vorstand ist in der GO des Vereins geregelt.

Präsident des Vereins ist jeweils der Präsident der ÄK, Erster Vizepräsident ist das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung, Zweiter Vizepräsident ist der Obmann der Stmk. GKK. Die Funktionsdauer des Leitungsorgans beträgt vier Jahre, eine Wiederbestellung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und zumindest vier der sechs Personen anwesend sind; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufwege erfolgen; dies ist im

Prüfzeitraum im Vorfeld der zweiten Sitzung des Leitungsorgans im Jahr 2012 auch geschehen.

Gemäß § 10 der Statuten des Vereins hat der Vorstand, „soweit Agenden nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, insbesondere folgende Kompetenzen wahrzunehmen:

1. *Beschlussfassung über Budget und Arbeitsprogramm des nachfolgenden Jahres;*
2. *Beschluss des Rechnungsabschlusses;*
3. *Einstellung und Abberufung des/r Geschäftsführers/in;*
4. *Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;*
5. *Das Leitungsorgan kann eine Geschäftsordnung beschließen, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.“*

Weiters nimmt das Leitungsorgan gemäß § 4 Abs. 2 der GO folgende Aufgaben wahr:

6. *„Es beschließt den jährlichen Personalplan.*
7. *Es beschließt die Aufnahme von DienstnehmerInnen, die über € 3.500,-- brutto/Monat verdienen.*
8. *Es beschließt den Abschluss von Werkverträgen/freien Dienstverträgen, die im Einzelnen höher als € 10.000,-- sind oder in Summe ein Jahreshonorar von € 30.000,-- übersteigen.*
9. *Es beschließt den Abschluss von Geschäftsfällen, die im Einzelnen über € 20.000,-- liegen.“*

Der Vorstand hat im Prüfzeitraum jeweils halbjährlich getagt und damit der Vorgabe der GO entsprochen. Gegenstände waren v. a. Aktuelles von Seiten des Leitungsorgans, Beschluss der Arbeitsprogramme, Beschluss des Budgets, Bericht und Beschluss der Rechnungsabschlüsse, Vorlage der Jahresberichte, Berichte der Geschäftsführung.

**Der LRH hält fest, dass auf eine klare Trennung zwischen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern und weiteren nicht stimmberechtigten Teilnehmern an der Vorstandssitzung (Geschäftsführer, Rechnungsprüfer) zu achten ist.** Dies sollte auch nachvollziehbar aus dem Protokoll hervorgehen.

#### **Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Anwesende werden künftig im Protokoll als solche vermerkt. Die Umsetzung erfolgt ab der nächsten Sitzung.*

**Status: erledigt**

Am 9. Juni 2008 hat das Leitungsorgan des Vereins eine GO beschlossen, die am folgenden Tag in Kraft getreten ist. Diese sieht über die Satzung hinausgehende Regelungen v. a. für den Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung vor.

### **3.5.3 Wissenschaftlicher Beirat**

Die Statuten des Vereins sehen zur gesundheitswissenschaftlichen Beratung in speziellen Fragen die Bestellung eines wissenschaftlichen Beirats vor. Dieser soll laut Statuten grundsätzlich nach fachlich-inhaltlichem Bedarf, aber zumindest einmal pro Kalenderjahr tagen.

**Ein wissenschaftlicher Beirat wurde vom Verein auch eingerichtet und hat sich im Prüfzeitraum einmal pro Jahr getroffen. Die jährlichen Beiratssitzungen wurden protokolliert.**

### **3.5.4 Rechnungsprüfer**

Entsprechend § 5 VerG verfügt Styria vitalis über zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung bestellt und dürfen weder dem Leitungsorgan noch dem wissenschaftlichen Beirat angehören. Sie sind für die regelmäßige, mindestens einmal jährlich stattfindende Überprüfung der Geldgebarung sowie des Rechnungsabschlusses verantwortlich.

In der Sitzung des Vorstandes am 4. November 2013 wurde die Verantwortung der Rechnungsprüfer für die Prüfung des Rechnungsabschlusses satzungsmäßig auf den Fall beschränkt, in welchem diese nicht durch externe Abschlussprüfung – auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder Beschluss des Vorstandes – erfolgt.

**Eine Prüfung des Rechnungsabschlusses ist damit nach wie vor sichergestellt.**

Die Bestellung der beiden Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer von vier Jahren, wobei eine Wiederbestellung möglich ist.

**Die Rechnungsprüfer haben in ihren Aktenvermerken bzw. Berichten die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung für den Prüfzeitraum bestätigt.**

### **3.5.5 Schiedsgericht**

Entsprechend § 8 Abs. 1 VerG ist in den Statuten des Vereins ein Schiedsgericht vorgesehen. Dieses entscheidet in jenen Angelegenheiten endgültig, für die eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht gegeben ist.

Im Prüfzeitraum, so die Geschäftsführerin, hat es keine Streitigkeiten gegeben, die vom Schiedsgericht zu klären waren.

### **3.5.6 Fazit**

**Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass der Einfluss des Landes als wichtigster Finanzier bzw. Fördergeber von Styria vitalis über die Organe des Vereins beschränkt ist; das Land stellt lediglich den Ersten Vizepräsidenten im Vorstand. Allfällige Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten eröffnen sich darüber hinaus nur über allfällige Förderverträge.**

#### **Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Expliziter Hinweis auf dieses Fazit im Rahmen des Gesprächs mit der Leiterin der Abteilung 8 und im Rahmen eines nächsten Gesprächs mit dem für Gesundheitsförderung zuständigen Mitarbeiter im Büro von LR Mag. Christopher Drexler.*

#### **Status: in Arbeit**

*Im Zuge der Verwaltungsreform im Jahre 2012 wurde ein Großteil der Förderungen – so auch die Gesundheitsförderung – der Abteilung 8 im Referat Wissenschaft und Forschung zusammengefasst. Gleichzeitig wurde für die Gesundheitsförderung vereinbart, dass die Budgetplanung, die formelle Abwicklung der Förderung und die Verwaltung der Fördermittel durch das Referat Wissenschaft und Forschung erfolgt und vom Gesundheitsfonds Steiermark inhaltliche Stellungnahmen und Förderempfehlungen übernommen werden.*

*Durch die Vertretung des Landes im Vorstand durch das jeweils für Gesundheit zuständige Regierungsmitglied sind die Interessen des Landes ausreichend abgedeckt. Wie im Bericht festgehalten, beschließt der Vorstand ua das Budget und das Jahresprogramm. Damit ist ausreichend strategische Einflussnahme gegeben.*

#### **Replik des LRH:**

Der LRH nimmt die Standpunkte des Landesrates Mag. Christopher Drexler zur Kenntnis, bleibt aber bei seinen Feststellungen. Zu begrüßen ist, dass diese Thematik zwischen Verein, A 8 und Büro LRH Mag. Christopher Drexler diskutiert wird.

### 3.6 Geschäftsführung

Die Statuten des Vereins sehen für den Vorstand die Möglichkeit vor, die Führung der Geschäfte im Innenverhältnis, also die Geschäftsführung, einem Geschäftsführer zu übertragen. Dies ist auch erfolgt; die derzeitige Geschäftsführerin ist seit dem 20. März 2006 und somit im gesamten Prüfzeitraum eingesetzt.

Die Statuten regeln in Bezug auf die Geschäftsführung die Setzung von rechtsverbindlichen Akten sowie Sitz und beratende Stimme in allen Gremien. Die Geschäftsführerin leitet das Vereinsbüro und ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter; sie selbst untersteht in dienstrechtlicher Hinsicht dem Leitungsorgan.

In der GO des Vereins sind die Statuten näher ausgeführt:

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und hat Projekte, Programme und Maßnahmen zu entwickeln, die dem Vereinszweck entsprechen. Vom Vorstand beschlossene Projekte, Programme und Maßnahmen sind umzusetzen bzw. ist deren Zielerreichung zu bewerten. Weiters hat die Geschäftsführung für die Entwicklung der Struktur-, Ergebnis- und Prozessqualität Sorge zu tragen.

Durch die GO hat der Vorstand die Geschäftsführung dazu ermächtigt, die Führung der Rechtsgeschäfte im Innenverhältnis vorzunehmen bzw. folgende rechtsverbindliche Akte im Außenverhältnis zu setzen:

1. *„Das Einstellen von MitarbeiterInnen und das Auflösen von Dienstverhältnissen, mit Ausnahme der Einstellung von MitarbeiterInnen gemäß § 4 Abs. 2 Z 7<sup>3</sup>.*
2. *Das Unterfertigen von Verträgen mit Förder- und AuftraggeberInnen, KooperationspartnerInnen sowie SponsorInnen im Rahmen von beschlossenerm Budget und Arbeitsprogramm sowie beschlossener Nachtragsbudgets.*
3. *Das Unterfertigen von Verträgen, die den Verein finanziell belasten, bis zu einem Betrag von € 20.000,--, sofern sie Geschäftsfälle des vom Leitungsorgan beschlossenen Budgets betreffen. Ansonsten sind diese vom der/m Präsidentin/en mit der/dem KassierIn der/dem GeschäftsführerIn zu unterfertigen.*
4. *Die Vertretung der Interessen von Styria vitalis und die Darstellung des Vereins und seiner Tätigkeiten in verschiedenen Foren wie z. B. dem aks austria, der Österreichische Gesellschaft für Public Health, bei Förder- und AuftraggeberInnen, bei Bildungseinrichtungen, bei Tagungen und Konferenzen. Ausgenommen sind politisch-strategische Belange, welche die PräsidentInnen untereinander abstimmen und nach außen vertreten.*

---

<sup>3</sup> Aufnahme von Dienstnehmern, die über € 3.500,-- brutto pro Monat verdienen.

*5. Zu Netzwerkarbeit mit verschiedenen Organisationen, Institutionen und Personen sowie potenziellen AuftraggeberInnen und KooperationspartnerInnen.“*

Die Geschäftsführerin ist im Rahmen ihrer Tätigkeit dem Vorstand bzw. dem Präsidenten weisungsgebunden und berichtspflichtig, wobei sie dieser Berichtspflicht im Rahmen der Vorstandssitzungen nachzukommen hat. Bei weniger als vier Sitzungen des Vorstands im Jahr hat sie quartalsweise schriftlich zu berichten. Weiters ist in wesentlichen inhaltlichen und finanziellen Belangen der Vorstand sofort zu informieren.

Es gibt nur zwei Sitzungen des Vorstandes im Jahr; diese fallen mit den Berichten zum ersten und dritten Quartal zusammen. Über das zweite Quartal berichtet die Geschäftsführerin ihren Angaben zufolge per E-Mail und über das vierte Quartal gemeinsam mit dem Bilanzbericht. Weitere wichtige Angelegenheiten werden, so die Geschäftsführerin, im Bedarfsfall mit dem Vorstand bzw. dem Präsidenten in geeigneter Form (persönlich oder per E-Mail) kommuniziert.

Der vom Verein mit der Geschäftsführerin abgeschlossene Dienstvertrag wurde auf Basis der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften (Angestelltengesetz, Urlaubsgesetz und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz) abgeschlossen und verfügt über die nach § 2 Abs. 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz erforderlichen Angaben.

Das Beschäftigungsausmaß beläuft sich auf 100 %. Die Einstufung richtet sich nach dem Gehaltsschema für Bedienstete der ÄK – dieses geht auf die „Dienstordnung A für Verwaltungsangestellte, Pflegepersonal und zahntechnische Angestellte bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs“ zurück.

Die Aufgaben der Geschäftsführerin bestimmen sich nach der Satzung bzw. den Ausführungen im Dienstvertrag. In Letzterem sind diese näher ausgeführt und untergliedern sich in inhaltsbezogene Aufgaben, Aufgaben im Personalmanagement und Organisation, Aufgaben im Finanzmanagement sowie Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

**Der LRH stellt fest, dass der Dienstvertrag zwischen dem Verein und der Geschäftsführerin den formalen Anforderungen genügt, inhaltlich umfassend ausgestaltet ist und keine besonderen Auffälligkeiten zeigt.**

### **3.7 Betriebsrat**

**Styria vitalis hat seit 2003 einen Betriebsrat eingerichtet; dieser umfasst drei Bedienstete. Die letzte ordentliche Wahl fand im Jänner 2015 statt.**

Der LRH hat die Betriebsratsvorsitzende der geprüften Stelle befragt. Die Arbeitnehmervertretung des geprüften Vereins hebt keine Umlage ein. Ihre Aktivitäten beschränken sich auf die Information der Bediensteten in arbeitsrechtlichen Fragen auf Anfrage (z. B. bei Änderung des Beschäftigungsausmaßes) und auf jene Vereinsangelegenheiten, die an die Mitwirkung bzw. Zustimmung des Betriebsrates gebunden sind. Erforderliche Beschlüsse werden, so die Vorsitzende, zumeist per E-Mail gefasst.

## 4. ALLGEMEINE VEREINSGEBARUNG

### 4.1 Aufgabe und Zweck des Vereins

Die Aufgaben und Projekte, welcher der Verein im Rahmen seiner Tätigkeiten betreibt, werden in folgende vier Kompetenzbereiche geclustert:

- Gesundheitsförderung im kommunalen und regionalen Setting,
- Gesundheitsförderung in Kindergärten und Schulen,
- Zahngesundheit und
- Ernährung/Naturküche (mit dem Schwerpunkt Gemeinschaftsverpflegung).

Diese Kompetenzbereiche spiegeln sich auch im Organigramm (siehe Kapitel 4.2.1) wider.

Darüber hinaus beschäftigt sich Styria vitalis mit zu diesen vier Kompetenzbereichen passenden oder mit ihnen kompatiblen Aufträgen wie z. B.:

- Entwicklung und Umsetzung des Bildungsnetzwerks Gesundheitsförderung,
- Übernahme von Lehrveranstaltungen zum Thema Gesundheitsförderung,
- Entwicklung von Clearingprozessen zum Aufbau von Beraterpools für die „Betriebliche Gesundheitsförderung“ etc.

Der Verein erbringt seine Leistungen auf der Grundlage von Aufträgen, (Förder-)Verträgen, Verpflichtungs- und Kooperationsvereinbarungen sowie Absichtserklärungen. Finanziert werden die Leistungen über die Ausschüttung von Fördermittel bzw. auf Grund einer Rechnungslegung durch den Verein auf Basis der oben genannten Grundlagen; letztere ermöglichen es Styria vitalis, die Empfänger der Vereinsleistungen zu verpflichten.

Nähere Informationen zu Programmen, Projekten und Aufträgen des Vereins sind dem Kapitel 5 zu entnehmen.

Der Verein ist eng mit wichtigen Stellen des steirischen Gesundheitswesens verflochten:

- ÄK-Präsident, Gesundheitslandesrat und Obfrau der Stmk. GKK üben maßgebliche Funktionen im Vereinsvorstand aus.
- (Konkrete) Ansprechpersonen in den politischen Büros (Gesundheitsressort) und im Amt der Steiermärkischen Landesregierung (u. a. A 8) sind vorhanden.
- Schnittstellen zum Gesundheitsförderungsteam sowie zum Fachbereich Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Stmk. GKK bestehen.

Die Zusammenarbeit mit dem GF geht über eine Fördergeber-Fördernehmer-Beziehung nicht hinaus; der LRH empfiehlt Styria vitalis und dem GF, Möglichkeiten zur engeren Kooperation (z. B. gemeinsame Programme oder Projekte) zu prüfen.

#### Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:

*Styria vitalis nimmt die Empfehlung als Punkt für das vereinbarte Gespräch mit den Geschäftsführern des Gesundheitsfonds auf.*

**Status: in Arbeit**

## 4.2 Vereinsorganisation

### 4.2.1 Aufbauorganisation

Das Organigramm des Vereins Styria vitalis stellte sich zum Ende des Prüfzeitraums wie folgt dar:



Quelle: Organisationshandbuch von Styria vitalis; Stand 2014

Der Verein unterscheidet fachlich-inhaltlich zwischen vier Bereichen, welche sich herauskristallisiert haben und für die jeweils eine Bereichsleitung eingesetzt wurde:

- „Kindergarten/Schule“
- „Gemeinde/Region“
- „Zahngesundheit“
- „Naturküche“

Nähere Informationen (zugehörige Programme, Projekte und Aufträge sowie Vollzeitäquivalente (VZÄ) und Budgets) sind dem Kapitel 5 zu entnehmen.

Neben diesen vier Bereichen wurden folgende „Interne Dienstleister“ eingerichtet:

- Allgemeine Assistenz/Office Management
- EDV/Doku (ab 2013)
- Public Relations
- Rechnungswesen
- Reinigung

Diese Servicestellen verfügen über keine eigene Bereichsleitung, sind direkt der Geschäftsführung zugeordnet und arbeiten eng mit bzw. für die Bereichsleitungen und Bediensteten. Nähere Regelungen zu diesen „Internen Dienstleistern“ sieht das Organisationshandbuch (OHB) nur für das Rechnungswesen bzw. den Empfang, der zur Allgemeinen Assistenz/Office Management zu zählen ist, vor.

**Der LRH empfiehlt, nähere Regelungen für die verbleibenden Internen Dienstleister in das OHB aufzunehmen.**

#### **Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Bestehende Regelungen für die internen DienstleisterInnen im Bereich EDV, Dokumentation, Public Relations und Reinigung werden verschriftlicht, ergänzt und ins OHB aufgenommen.*

**Status: in Arbeit**

Der Verein betreibt eine Kostenrechnung. Die Kosten der Internen Dienstleister werden in der Kostenrechnung, soweit möglich, direkt den Projekt- bzw. Programmkostenstellen zugeordnet; z. B. die Mitarbeiterin für Public Communication nach Stunden, Ausdrucke/Kopien/Scans nach Anzahl. Die Raumkosten (Miete, Betriebskosten, Strom, Heizung, Reinigung) werden über Mitarbeiterstunden bzw. der Overhead nach dem relativen Anteil am Gesamtaufwand auf die Projekt- bzw. Programmkostenstellen umgelegt.

Während des Prüfzeitraums gab es keine wesentlichen Änderungen in der grundlegenden Aufbauorganisation; sehr wohl haben sich jedoch die den Bereichen „Kindergarten/Schule“, „Zahngesundheit“, „Gemeinde/Region“, „Naturküche“ und „Interne Dienstleister“ zugeordneten Aufgabenpakete bzw. Projekte im Laufe der Zeit gewandelt.

**Der LRH stellte fest, dass weder im Organigramm, noch in den anderen organisationsrechtlichen Grundlagen des Vereins Stellvertretungsregelungen (v. a. für die Geschäftsführerin bzw. die Bereichsleiterinnen) definiert sind.**

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Bestehende Regelungen der Vertretung von Bereichsleitungen und der Geschäftsführung im Fall von Abwesenheiten werden verschriftlicht, ergänzt und ins OHB aufgenommen. In den Statuten nimmt § 13 auf die Vertretung des Vereins nach außen Bezug.*

**Status: in Arbeit**

Im Rahmen der Aufbauorganisation ist sicherzustellen, dass eine Übernahme der Aufgaben eines Stelleninhabers, v. a. von Führungskräften, durch einen anderen Handlungsträger zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung in den Fällen, in denen der Vertretene aus bestimmten Gründen nicht selbst handeln kann oder will (z. B. wegen dienstlicher Abwesenheit, Urlaub oder Krankheit) erfolgt.

**Der LRH empfiehlt daher, in der Aufbauorganisation von Styria vitalis Stellvertretungsregelungen mit entsprechenden Kompetenzen und Zeichnungsberechtigungen vorzusehen.**

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Die Empfehlung des LRH wird in das zuständige Vereinsorgan eingebracht und entsprechend des Beschlusses umgesetzt.*

**Status: in Arbeit**

#### **4.2.2 Ablauforganisation**

Die Geschäftsführerin führt die Geschäfte im Innenverhältnis und übernimmt bestimmte Aufgaben im Außenverhältnis nach Maßgabe der Statuten, der GO und ihres Dienstvertrages.

Für jeden der vier o. a. Kompetenzbereiche wurde gemäß OHB eine Bereichsleitung nominiert, die in Abstimmung mit der Geschäftsführung und den Mitarbeitern des jeweiligen Bereichs Projekte und Programme plant, bewertet und auch umsetzt sowie

in Abstimmung mit der Geschäftsführerin erforderlichenfalls Projektkoordinatoren einsetzt.

Zu den weiteren Aufgaben der Bereichsleitung zählen:

- Teilbereiche der Mitarbeiterführung
- Budgetplanung und Budgetcontrolling
- Strategische Planung
- Kommunikation

Neu hinzukommende Aufträge, Projekte und Programme werden von der Geschäftsführerin auf die verschiedenen Bereiche verteilt.

Das Arbeitsprogramm bzw. das Vereinsbudget wird vom Vorstand alljährlich im Vorhinein beschlossen. Das jeweilige Arbeitsprogramm bezieht sich auf die bereits mehrfach genannten Kompetenzbereiche und leitet sich aus bestehenden und sich in Entwicklung befindlichen Strategien auf Ebene des Bundes und der Länder ab. Kooperationen mit Expertenorganisationen und Akteuren auf Bundes- und Landesebene finden dabei Berücksichtigung.

#### 4.2.3 Organisationshandbuch

Unter einem OHB ist eine Zusammenstellung aller wesentlichen Organisationsregelungen zu verstehen, die allen Mitarbeitern die Strukturen und Prozesse der Organisation aufzeigen soll. Häufig gewählte Inhalte sind eine Beschreibung der Einrichtung bzw. Organisation, seiner Ziele, der Aufbau- und Ablauforganisation. Ebenso sollen übergreifende Informationen enthalten sein. Die Verfügbarkeit für alle Bediensteten ist sicherzustellen.

Dem LRH wurde das OHB des Vereins Styria vitalis in der Version „Aktualisierung 3.0“ vorgelegt. **Hierbei handelt es sich um eine aktuelle Zusammenstellung von Organisationsregelungen; im Prüfzeitraum lag das OHB in dieser Form jedoch noch nicht vor.** Zusätzlich wird angemerkt, dass dem LRH weder eine Version 1.0 noch eine Version 2.0 vorgelegt werden konnte.

Im Wesentlichen umfasst das OHB folgende Inhalte:

- Organigramm
- Kommunikationsstrukturen
- Rechnungswesen
- Arbeitsaufgaben
- Spezialaufgaben

Ad Organigramm:

Im OHB finden sich das aktuelle Organigramm, die Zusammensetzung des Vorstandes sowie namentliche Angaben zu Geschäftsführung und Bereichsleitungen.

Ad Kommunikationsstrukturen:

Auf operativer Ebene finden laut OHB regelmäßig folgende Besprechungen statt:

|  | Häufigkeit | Geschäfts-führerin | Bereichsleiter        | Team |
|--|------------|--------------------|-----------------------|------|
| Leitungsbesprechung                      | dreiwöchig | X                  | X                     |      |
| Abteilungsgespräch                       | dreiwöchig | X                  | X (einzeln)           |      |
| Mitarbeiterbesprechung                   | monatlich  | X                  | X                     | X    |
| Teambesprechungen                        | regelmäßig |                    | X                     | X    |
| Dienstleistungen intern                  | monatlich  | X                  | interne Dienstleister |      |
| Stabstellengespräch Public Communication | monatlich  | X                  | Public Communication  |      |

Quelle: Styria vitalis, aufbereitet durch den LRH

Weitere Besprechungen finden bei Bedarf statt. Die Bezeichnung „Stabstellengespräch Public Communication“ impliziert, es gäbe eine gleichlautende Stabstelle. Dies ist jedoch weder aus dem Organigramm, noch aus dem OHB abzuleiten.

Für die erforderlichen Abstimmprozesse zwischen Geschäftsführung, Bereichen und „Internen Dienstleistern“ sind entsprechende Kommunikationsprozesse und -strukturen eingerichtet.

Ad Rechnungswesen:

Dieser Abschnitt behandelt eine Reihe von Abläufen bzw. Themen in Zusammenhang mit der finanziellen Vereinsgebarung:

- Abschreibdauer von Anlagegegenständen
- Budgetierung
- Handkasse
- Kontierung und Verbuchungsrichtlinien
- Kontrolle der Monatsabschlüsse
- Kontrolle der Quartalsabschlüsse
- Anlage von Dienstnehmern in der Lohnverrechnung
- Änderung der Wochenstunden von Mitarbeitern
- Belegfluss
- Zahlungsverkehr

**Der LRH stellt fest, dass zu den angeführten Themen verbindliche Regelungen vorliegen, die von den im OHB genannten Bediensteten wahrzunehmen sind.**

Der LRH hat die Umsetzung dieser Regelungen in der Praxis geprüft und verweist dazu auf seine Feststellungen und Empfehlungen in Kapitel 6.

Ad Arbeitsaufgaben:

Der Abschnitt Arbeitsaufgaben beschäftigt sich mit der Funktion bzw. den Aufgaben der Geschäftsführung, der Bereichsleitung, der Aufgaben- bzw. Projektkoordination und des Empfangs.

Eine allgemeine Funktionsbeschreibung (z. B. in einem OHB) sollte folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Bezeichnung der Funktion
- Rang innerhalb der organisatorischen Hierarchie
- aktive und passive Stellvertretungen
- Kompetenzen
- Aufgaben und Tätigkeiten

Die im OHB vorhandenen Funktionsbeschreibungen sind zwar nicht einheitlich aufgebaut, entsprechen aber weitgehend den o. a. Mindestanforderungen; lediglich aktive und passive Stellvertretungen sind nicht definiert.

Funktionsbeschreibungen für die Geschäftsführung, für die Bereichsleitung, für die Aufgaben- bzw. Projektkoordination und für den Empfang liegen vor, nicht jedoch für die diesen nachgeordneten Funktionen sowie für die „Internen Dienstleister“.

**Auch hat der LRH festgestellt, dass keine individuellen Stellenbeschreibungen je Bedienstetem vorliegen.** Dieser Punkt wird im Kapitel 4.3 behandelt.

**Der LRH empfiehlt, Funktionsbeschreibungen nach einem einheitlichen Schema unter Berücksichtigung aller Mindestanforderungen für die im Verein vorliegenden Funktionen zu erarbeiten und im OHB niederzuschreiben.** Diese können in der Folge als Basis für individuelle Stellenbeschreibungen verwendet werden.

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Fehlende schriftliche Funktionsbeschreibungen der nachgeordneten Funktionen werden im OHB ergänzt.*

**Status: in Arbeit**

Ad Spezialaufgaben:

Abschließend enthält das OHB noch Hinweise, nämlich eine Kurzbeschreibung und die Definition von Verantwortlichen, zum Dokumentationssystem, zum Praktikantenmanagement, zur internen Systemadministration und zum Sicherheitsteam.

Neuen Bediensteten wird zur Begrüßung ein sogenannter „Welcome Guide“ zur Verfügung gestellt. Dieser dient zur allgemeinen Orientierung und umfasst Informationen über Bedienstete und ihre Funktionen, die Betriebsvereinbarung, weitere Regelungen in Zusammenhang mit der Arbeitszeit, Informationen zu den gemeinsamen PC-Laufwerken bzw. zur Ordnerstruktur und Software sowie Tipps für die Praxis im Büroalltag. **Diese Inhalte sind im OHB nicht enthalten, aus der Sicht des LRH für dieses jedoch relevant.**

**Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass das OHB mit teils relevanten Inhalten zum Zeitpunkt der Prüfung nicht allen Bediensteten zugänglich war und empfiehlt eine entsprechende Änderung.**

Der LRH empfiehlt darüber hinaus, das bestehende OHB um die Inhalte des „Welcome Guides“ zu erweitern und um

- **Mission – Strategie – Ziele**
- **Leitbild**
- **Führungsgrundsätze**
- **Abläufe und Prozesse**
- **fehlende Funktionsbeschreibungen**
- **Regelungen des inneren Dienstes**

zu ergänzen. **Stellvertretungsregelungen für die Geschäftsführung wie auch die Bereichsleitungen sind dabei zu berücksichtigen.**

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Das OHB steht nach der Überarbeitung bis Ende 2016 allen MitarbeiterInnen elektronisch zur Verfügung. Vorversionen stehen in Papierform schon jetzt in einem beim Empfang abgestellten Styria vitalis-Ordner allen MitarbeiterInnen zur Verfügung.*

**Status: in Arbeit**

## 4.3 Personal

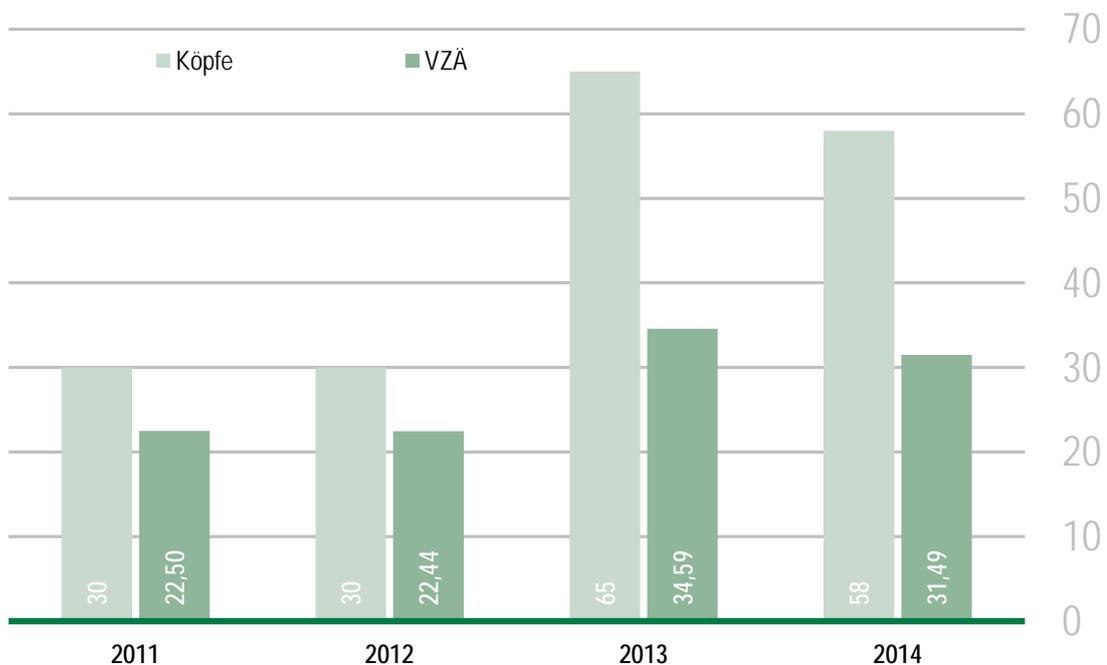
### 4.3.1 Klassische Bedienstete, freie Dienstnehmer und Werkverträge

Der Verein Styria vitalis ist ein personalintensiver Verein; **im Wirtschaftsjahr 2014 sind rund 84,1 % des betrieblichen Aufwands auf das Personal entfallen.**

Zunächst deckte der Verein seinen Personalbedarf durch Dienstverträge, freie Dienstverträge und Werkverträge.

Die Anzahl der Bediensteten mit klassischen Dienstverträgen (nach Köpfen bzw. Vollzeitäquivalenten) hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Dienstnehmer im Prüfzeitraum, jeweils zum Stichtag 31.12.



Quelle: Basisdaten Verein Styria vitalis; berechnet und aufbereitet durch den LRH

**Durch die Anstellung von ehemals freien Dienstnehmern hat sich die Anzahl der Bediensteten (Köpfe) ab 2013 etwa verdoppelt; die Steigerung nach VZÄ fällt dagegen mit rund 40 % niedriger aus,** da das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß der Zahngesundheitserzieherinnen nur rund 15 Wochenstunden beträgt.

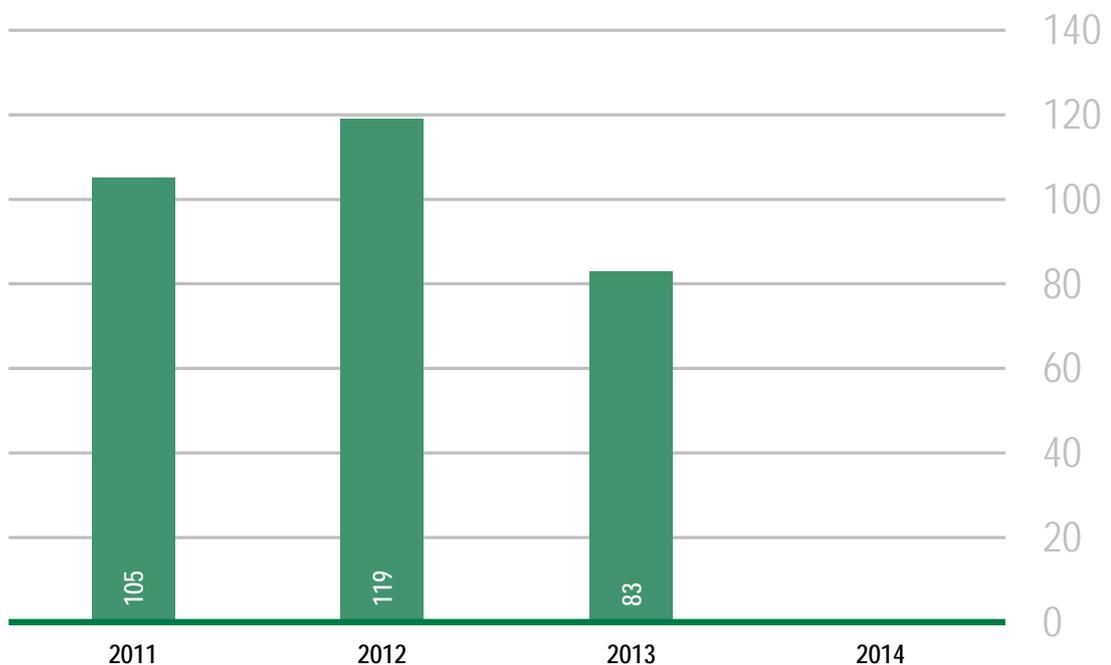
Die Anstellung von ehemals freien Dienstnehmern wurde notwendig, da im Rahmen einer gemeinsamen Prüfung der Lohn- und Sozialversicherungsabgaben für die Jahre 2007 bis 2010 die als freie Dienstnehmer in Vertrag genommenen Bediensteten,

vorwiegend Zahngesundheitserzieherinnen, als Angestellte im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG eingestuft wurden.

Freie Dienstverträge sind klassischen Dienstverträgen grundsätzlich zwar ähnlich (Dauerschuldverhältnis), v. a. jedoch durch ein Fehlen der persönlichen Abhängigkeit (Vertretung möglich, freie Arbeitsgestaltung) gekennzeichnet. Im Gegenzug sind, sofern nicht anders vereinbart, eine Reihe von arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Angestelltengesetz, Urlaubsgesetz etc.) nicht anzuwenden.

Die jährliche Anzahl der freien Dienstnehmer hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt; ab 2014 wurden keine freien Dienstverträge mehr abgeschlossen.

#### Freie Dienstnehmer im Prüfzeitraum

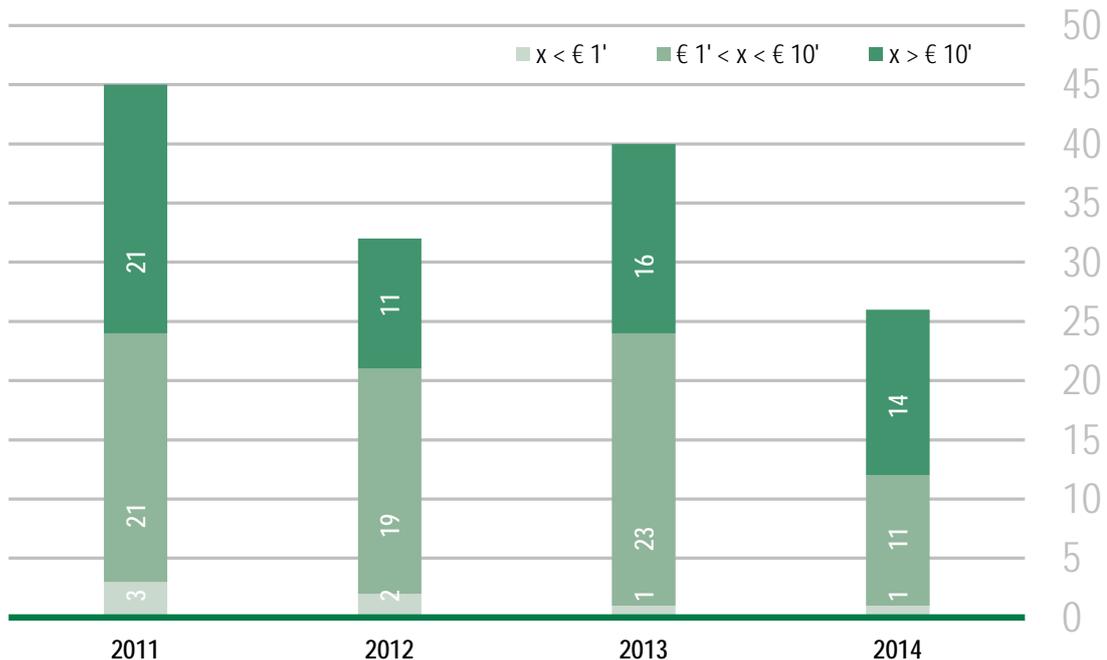


Quelle: Basisdaten Verein Styria vitalis, berechnet und aufbereitet durch den LRH

In der Folge erhielten in den Monaten März bzw. April 2013 von den ehemals 83 freien Dienstnehmern 41 einen befristeten Dienstvertrag bis einschließlich August 2013; ab Oktober 2013 wurden 34 Dienstnehmer weiter beschäftigt.

Die Anzahl der vom Verein abgeschlossenen Werkverträge, gruppiert nach Aufwandsvolumen, hat sich im Prüfzeitraum rückläufig entwickelt.

## Entwicklung der Werkverträge



Quelle: Basisdaten Verein Styria vitalis, berechnet und aufbereitet durch den LRH

Diese Werkverträge wurden vorwiegend für Vortragstätigkeiten und dgl. abgeschlossen. **Der LRH hat eine stichprobenartige Einsichtnahme in die Werkverträge des Vereins vorgenommen und diese grundsätzlich für in Ordnung befunden.**

Der Verein schließt Werkverträge im Rahmen des Bildungsnetzwerkes zum Teil mündlich ab. **Der LRH weist darauf hin, dass – auch wenn mündlich abgeschlossene Verträge gültig sind – im Hinblick auf die Beweiskraft im Streitfall schriftliche Vereinbarungen prinzipiell vorzuziehen sind.**

Die (zusammenfassend) gemeinsame Betrachtung des Personalaufwandes mit dem Aufwand für freie Dienstverträge und Werkverträge zeigt folgendes Bild:

|   | 2011         | 2012         | 2013         | 2014         |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Personalaufwand                           | 1.192.445,76 | 1.318.199,67 | 1.825.309,27 | 1.986.836,22 |
| Aufwand f. bezog. Leistungen <sup>4</sup> | 713.271,06   | 850.572,08   | 390.138,88   | 124.547,57   |
| Summe                                     | 1.905.716,82 | 2.168.771,75 | 2.215.448,15 | 2.111.383,79 |

Quelle: Jahresabschlüsse Verein Styria vitalis, aufbereitet durch den LRH

<sup>4</sup> Aufwand für bezogene Leistungen; hierin ist der Sachaufwand für die freien Dienstnehmer sowie für die Werkverträge enthalten.

**Der gemeinsame Aufwand für klassische Dienstnehmer, freie Dienstnehmer bis 2013 und Werkverträge ist von 2011 auf 2012 um 13,8 % gestiegen und ab 2012 konstant geblieben.**

Mit Stichtag 31. Dezember 2014 waren 58 Personen beim Verein Styria vitalis beschäftigt, dies entsprach zu diesem Zeitpunkt einer Anzahl von rund 31,49 VZÄ. Lediglich sieben Bedienstete gingen einer Vollbeschäftigung nach, der Rest befand sich in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis. Der LRH stellte auch fest, dass das Beschäftigungsausmaß einzelner Bediensteten im Prüfzeitraum Schwankungen unterworfen war.

Die Änderungen des Beschäftigungsausmaßes erfolgen je nach Bedarf (meist für die Dauer eines Programmes oder Projektes) in Abstimmung zwischen den Bediensteten, der Bereichsleitung und der Geschäftsführung. Im Anschluss ergeht eine Information an die Buchhaltung/Lohnverrechnung.

**Der LRH empfiehlt, die Änderung von Beschäftigungsausmaßen schriftlich zu dokumentieren (E-Mail und Bestätigung ausreichend) und im Personalakt abzulegen.**

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Änderungen des Beschäftigungsausmaßes werden im Personalakt abgelegt.*

**Status: erledigt**

Wie bereits in Kapitel 4.2.3 angeführt, liegen Funktionsbeschreibungen nur für die Geschäftsführung, die Bereichsleitung und den Empfang vor. Individuelle Stellenbeschreibungen sind nicht vorhanden. Die Geschäftsführerin begründet dies damit, dass die Aufgaben der Bediensteten hinsichtlich der verschiedenen Programme, Projekte und Aufträge ständigen Änderungen unterworfen sind. Bedienstete können somit flexibel und je Bedarf anderen Aufgaben zugeordnet werden.

**Der LRH empfiehlt dennoch eine Erarbeitung von individuellen Stellenbeschreibungen.** Hierin können v. a. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten individuell geregelt werden. In der Folge dienen Stellenbeschreibungen z. B. als Grundlage für Ausschreibungen bei Nachbesetzungen, können als Führungsinstrument bei Mitarbeitergesprächen eingesetzt werden, geben Hinweise zur Mitarbeiterqualifizierung und ermöglichen eine objektiv nachvollziehbare Gehaltsfestlegung.

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Bis Ende 2016 erfolgt eine individualisierte Verschriftlichung der Stellen unter Bezugnahme auf die bestehenden oder entstehenden Funktionsbeschreibungen.*

Ab 2017 kann so der bürokratische Aufwand der laufenden Aktualisierung in unserem Arbeitskontext eingeschätzt werden.

**Status: in Arbeit**

Die Einstufung der Bediensteten orientiert sich an dem Gehaltsschema der Dienstordnung der ÄK, welche wiederum auf die „Dienstordnung A für Verwaltungsangestellte, Pflegepersonal und zahntechnische Angestellte bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs“ referenziert. Hier wird zwischen 16 Gehaltsgruppen und 18 Bezugsstufen unterschieden.

Dieses Gehaltsschema wird im Folgenden für das Jahr 2014 beispielhaft dargestellt; die Einstufungen der Bediensteten des Vereins zum 31. Dezember 2014 sind gelb markiert:

### GEHALTSSCHEMATA 1. JÄNNER 2014

#### VERWALTUNGSANGESTELLTE

in €

| Bezugsstufe | A        | BI       | BII      | CI       | CII      | CIII     | DI       | DII      | EI       | EII      | EIII     | FI       | FII      | FIII     | GI       | GII      |
|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
|             | 41,60    | 55,20    | 65,30    | 77,50    | 87,50    | 98,20    | 110,60   | 120,70   | 132,70   | 143,30   | 153,20   | 164,00   | 177,70   | 190,00   | 225,00   | 232,60   |
| 1           | 1.541,20 | 1.679,40 | 1.788,60 | 1.897,00 | 2.005,00 | 2.106,40 | 2.230,20 | 2.335,40 | 2.463,40 | 2.584,60 | 2.656,40 | 2.771,00 | 2.892,40 | 3.032,00 | 3.353,00 | 3.472,20 |
| 2           | 1.582,80 | 1.734,60 | 1.853,90 | 1.974,50 | 2.092,50 | 2.204,60 | 2.340,80 | 2.456,10 | 2.596,10 | 2.707,90 | 2.809,60 | 2.935,00 | 3.070,10 | 3.222,00 | 3.578,00 | 3.704,80 |
| 3           | 1.624,40 | 1.789,80 | 1.919,20 | 2.052,00 | 2.180,00 | 2.302,80 | 2.451,40 | 2.576,80 | 2.728,80 | 2.851,20 | 2.967,80 | 3.099,00 | 3.247,80 | 3.412,00 | 3.803,00 | 3.937,40 |
| 4           | 1.666,00 | 1.845,00 | 1.984,50 | 2.129,50 | 2.267,50 | 2.401,00 | 2.562,00 | 2.697,50 | 2.861,50 | 2.994,50 | 3.116,00 | 3.263,00 | 3.425,50 | 3.602,00 | 4.028,00 | 4.170,00 |
| 5           | 1.707,60 | 1.900,20 | 2.049,80 | 2.207,00 | 2.355,00 | 2.499,20 | 2.672,60 | 2.818,20 | 2.994,20 | 3.137,80 | 3.269,20 | 3.427,00 | 3.603,20 | 3.792,00 | 4.253,00 | 4.402,60 |
| 6           | 1.749,20 | 1.955,40 | 2.115,10 | 2.284,50 | 2.442,50 | 2.597,40 | 2.783,20 | 2.938,90 | 3.126,90 | 3.281,10 | 3.422,40 | 3.591,00 | 3.780,90 | 3.982,00 | 4.478,00 | 4.635,20 |
| 7           | 1.790,80 | 2.010,60 | 2.180,40 | 2.362,00 | 2.530,00 | 2.695,60 | 2.893,80 | 3.059,60 | 3.259,60 | 3.424,40 | 3.575,60 | 3.755,00 | 3.958,60 | 4.172,00 | 4.703,00 | 4.867,80 |
| 8           | 1.832,40 | 2.065,80 | 2.245,70 | 2.439,50 | 2.617,50 | 2.793,80 | 3.004,40 | 3.180,30 | 3.392,30 | 3.567,70 | 3.728,80 | 3.919,00 | 4.136,30 | 4.362,00 | 4.928,00 | 5.100,40 |
| 9           | 1.874,00 | 2.121,00 | 2.311,00 | 2.517,00 | 2.705,00 | 2.892,00 | 3.115,00 | 3.301,00 | 3.525,00 | 3.711,00 | 3.882,00 | 4.083,00 | 4.314,00 | 4.552,00 | 5.153,00 | 5.333,00 |
| 10          | 1.915,60 | 2.176,20 | 2.376,30 | 2.594,50 | 2.792,50 | 2.990,20 | 3.225,60 | 3.421,70 | 3.657,70 | 3.854,30 | 4.035,20 | 4.247,00 | 4.491,70 | 4.742,00 | 5.378,00 | 5.565,60 |
| 11          | 1.957,20 | 2.231,40 | 2.441,60 | 2.672,00 | 2.880,00 | 3.088,40 | 3.336,20 | 3.542,40 | 3.790,40 | 3.997,60 | 4.188,40 | 4.411,00 | 4.669,40 | 4.932,00 | 5.603,00 | 5.798,20 |
| 12          | 1.998,80 | 2.286,60 | 2.506,90 | 2.749,50 | 2.967,50 | 3.186,60 | 3.446,80 | 3.663,10 | 3.923,10 | 4.140,90 | 4.341,60 | 4.575,00 | 4.847,10 | 5.122,00 | 5.828,00 | 6.030,80 |
| 13          | 2.040,40 | 2.341,80 | 2.572,20 | 2.827,00 | 3.055,00 | 3.284,80 | 3.557,40 | 3.783,80 | 4.055,80 | 4.284,20 | 4.494,80 | 4.739,00 | 5.024,80 | 5.312,00 | 6.053,00 | 6.263,40 |
| 14          | 2.082,00 | 2.397,00 | 2.637,50 | 2.904,50 | 3.142,50 | 3.383,00 | 3.668,00 | 3.904,50 | 4.188,50 | 4.427,50 | 4.648,00 | 4.903,00 | 5.202,50 | 5.502,00 | 6.278,00 | 6.496,00 |
| 15          | 2.123,60 | 2.452,20 | 2.702,80 | 2.982,00 | 3.230,00 | 3.481,20 | 3.778,60 | 4.025,20 | 4.321,20 | 4.570,80 | 4.801,20 | 5.067,00 | 5.380,20 | 5.692,00 | 6.503,00 | 6.728,60 |
| 16          | 2.165,20 | 2.507,40 | 2.768,10 | 3.059,50 | 3.317,50 | 3.579,40 | 3.889,20 | 4.145,90 | 4.453,90 | 4.714,10 | 4.954,40 | 5.231,00 | 5.557,90 | 5.882,00 | 6.728,00 | 6.961,20 |
| 17          | 2.206,80 | 2.562,60 | 2.833,40 | 3.137,00 | 3.405,00 | 3.677,60 | 3.999,80 | 4.266,60 | 4.586,60 | 4.857,40 | 5.107,60 | 5.395,00 | 5.735,60 | 6.072,00 | 6.953,00 | 7.193,80 |
| 18          | 2.248,40 | 2.617,80 | 2.898,70 | 3.214,50 | 3.492,50 | 3.775,80 | 4.110,40 | 4.387,30 | 4.719,30 | 5.000,70 | 5.260,80 | 5.559,00 | 5.913,30 | 6.262,00 | 7.178,00 | 7.426,40 |

Zulagenbemessungsgrundlage: 1.723,00.

Quelle: Dienstordnung A für Verwaltungsangestellte, Pflegepersonal und zahntechnische Angestellte bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs, gültig ab 1. Jänner 2014

Laut der Geschäftsführerin erfolgt die Einstufung auf Grund der Kriterien „Ausbildung/Formalqualifikation“, „Erfahrung“ und „Funktion“ und wird sodann im Dienstvertrag festgehalten.

Hinweise für das Kriterium „Ausbildung/Formalqualifikation“ ergeben sich aus § 3 Abs. 2 der Dienstordnung für die Angestellten der ÄK für Steiermark; hier wird für die Gehaltsgruppen B und C ein allgemeiner Schulabschluss, für die Gehaltsgruppen D und E ein höherer Schulabschluss und für die Gehaltsgruppen F und G ein Hochschulabschluss gefordert. **Der LRH stellt fest, dass im geprüften Verein dieser Systematik nicht durchgehend gefolgt wird.**

Das Kriterium der „**Erfahrung**“ spiegelt sich in der Anrechnung von Vordienstzeiten wider. Die Anrechnung erfolgt durch die Geschäftsführerin; entscheidend ist ihrer Aussage zufolge die Art der Arbeitserfahrung in Bezug auf ihre Relevanz für Gesundheitsförderung bzw. Prävention.

Das Kriterium der „**Funktion**“ bezieht sich auf die konkret auszuführenden Tätigkeiten. Nähere (schriftliche) Festlegungen liegen hier nicht vor, ebenso wenig Hinweise über das Gewicht dieses Kriteriums in Relation zu den anderen Kriterien.

Führungskräfte erhalten zusätzlich zur Einstufung im Gehaltsschema Leitungszulagen in unterschiedlicher Höhe. Im Einzelfall kommen weitere Zulagen (v. a. Kinderzulage, Maschinenzulage) zur Auszahlung.

**Die Festlegung der Einstufungen ist mangels teils nicht ausreichend schriftlich festgelegter Kriterien nicht vollständig nachvollziehbar.**

Um den Grundsätzen der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung zu entsprechen, sind objektive, im Voraus bekannte und schriftlich festgelegte Kriterien erforderlich.

**Der LRH empfiehlt daher, die Festlegung der Einstufungen – hinsichtlich Anerkennung von Vordienstzeiten, Einstufung in Gehaltsgruppen nach Ausbildung/Formalqualifikation und nach Funktionen – nachvollziehbar zu gestalten und bei Führungskräften weitere Kriterien – Führungskompetenz, Leitungsspanne und verantwortetes Budgetvolumen – zu berücksichtigen. Dies ist schriftlich niederzulegen.**

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Die schriftliche Niederlegung der bestehenden Kriterien für die Einstufung erfolgt. Die Nachvollziehbarkeit wird schon jetzt durch die Vorlage jedes neuen Dienstvertrages beim Betriebsrat geprüft.*

**Status: in Arbeit**

Ein derartiges Modell ist z. B. in Form einer Betriebsvereinbarung zu fixieren. Überstellungen in eine niedrigere Verwendung bzw. Einstufung könnten, analog zum Landesdienst, durch eine aufsaugbare Ergänzungszulage auf die bisherige Einstufung umgesetzt werden oder allenfalls in Form einer Änderungskündigung erfolgen.

Die vom Verein vorgelegten Dienstverträge wurden nach dem Angestelltengesetz abgeschlossen und verfügen über die nach § 2 Abs. 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz erforderlichen Angaben.

Der sogenannte Dienstrahmen, in der dem LRH vorliegenden Version mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2015, regelt darüber hinaus bestimmte Pflichten und Rechte der Bediensteten: Meldepflicht von Stammdaten, Meldung von Krankenständen, Pflegefreistellungen und Kur, Arztbesuche und Therapien, Urlaub und sonstige Freistellungen, die Verrechnung von Reisekosten und Fortbildungen.

Seitens des Vereins werden der Geschäftsführerin bzw. den Bediensteten keine Sachbezüge gewährt. Ebenso gelangen, mit einer Ausnahme im Bereich der „Internen Dienstleister“, keine Prämien zur Auszahlung.

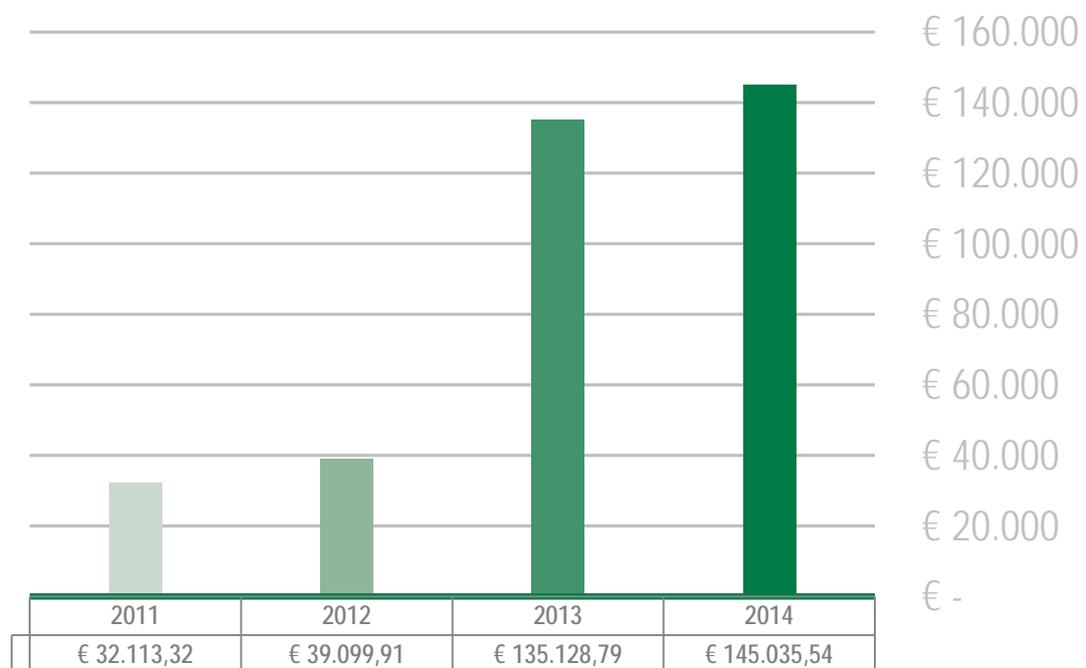
Die „Freiwilligen Sozialaufwendungen“ bzw. die „Sonstigen Personalaufwendungen“ enthalten die Kosten für die Weihnachtsfeier bzw. für den jährlichen (halbtägigen) Betriebsausflug. Darüber hinaus wurden den Bediensteten ab 2013 jährlich Einkaufsgutscheine im Ausmaß von € 100,- zur Verfügung gestellt.

**Im Hinblick auf die überwiegende Finanzierung der Vereinstätigkeit durch öffentliche Mittel empfiehlt der LRH, auch künftig auf eine sparsame Gebarung in diesem Bereich zu achten.**

#### 4.3.2 Reisekostenabrechnungen

Die Entwicklung der Reisekosten stellt sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Reisekosten im Prüfzeitraum



Quelle: Styria vitalis; aufbereitet durch den LRH

**Die Aufwendungen für Reisekostenabrechnungen haben sich beinahe verfünffacht und machten 2014 rund 6 % der Gesamtkosten aus.** Der sprunghafte Anstieg von 2012 auf 2013 ist dadurch zu erklären, dass 2013 die freien Dienstverträge der Zahngesundheitserzieherinnen in herkömmliche Dienstverträge umgewandelt wurden und sich in der Folge die Anzahl der abzugeltenden Dienstreisen maßgeblich erhöht hat.

Der Dienstrahmen sieht einige allgemeine Regelungen für die Abrechnung von Reisekosten vor; so sind z. B. nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu verwenden und eintägige Dienstreisen vom Dienstort aus anzutreten, wobei die Strecke zwischen Wohn- und Dienstort nicht abrechenbar ist. Weitergehende Regelungen zur Reisekostenabrechnung sind jedoch weder in den Dienstverträgen, noch im „Welcome Guide“ oder im OHB vorhanden; für die Abrechnung werden daher die amtlichen Werte herangezogen.

Die Geschäftsführerin erklärte, dass Dienstreisen auf Grund der häufigen Reisetätigkeiten der Bediensteten vorab nicht beantragt werden müssen; die Reisekostenabrechnungen werden von der Buchhaltung stichprobenartig überprüft.

Der LRH hat für den Prüfzeitraum eine Stichprobe gezogen und sieben Dienstreiseabrechnungen überprüft.

Zunächst ist festzuhalten, dass die verwendeten Formulare der Anforderung einer Dienstreiseabrechnung entsprechen, dass alle Anträge vom Antragsteller unterzeichnet waren und dass eine inhaltliche und rechnerische Kontrolle der Abrechnungen nach dem 4-Augen-Prinzip belegt ist.

**Die Prüfung ergab, dass die Reisekostenabrechnungen des Vereins im Prüfzeitraum leicht mangelhaft waren.** In der Stichprobe wurden kleine Fehler (z. B. falsche Berechnung der Stundenanzahl, Nicht-Berücksichtigung vorgelegter Fahrtticketbelege) gefunden.

Tagesgelder dürfen laut Bundesministerium für Finanzen, sofern die Dienstreise mehr als drei Stunden andauert, im Ausmaß von jeweils 1/12 je angefangener Stunde vom Maximalbetrag von €26,40 pro Tag abgerechnet werden. In der übermittelten Stichprobe wurden die Tagesgelder durchgehend viertelstundengenau berechnet; die sich daraus ergebende Differenz kann von den Bediensteten im Rahmen des Lohnsteuerausgleichs geltend gemacht werden. Abzüge für erhaltene Mahlzeiten wurden korrekterweise vorgenommen, jedoch nicht als solche gekennzeichnet.

**Der LRH empfiehlt, künftig bei der Kontrolle durch die jeweilige Bereichsleitung bzw. die Finanzbuchhaltung verstärkt auf die inhaltliche und rechnerische Richtigkeit der Reisekostenabrechnungen zu achten.**

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Verstärkte Prüfung der inhaltlichen und rechnerischen Richtigkeit entsprechend der Empfehlung ist beauftragt.*

**Status: erledigt**

#### 4.4 Qualitäts- und Risikomanagement

Seitens der Geschäftsführerin wurde auf Anfrage darauf hingewiesen, dass Qualitätsaspekte in die Programm-, Projekt- und Auftragsabwicklung Einzug gefunden haben.

Unter Qualität ist grundsätzlich die Übereinstimmung von Leistungen mit Ansprüchen zu verstehen, welche von den Leistungsempfängern gestellt werden; Qualitätsmanagement ist die Gesamtheit der Planung, Steuerung und Überwachung der Qualität eines Prozesses oder Prozessergebnisses.

Aus den vorgelegten Unterlagen und den öffentlich zugänglichen Materialien des Vereins konnte **kein Hinweis** darauf gefunden werden, dass sich Styria vitalis systematisch mit dem Thema Qualität, z. B. durch die Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, beschäftigt.

Qualität ist ein Erfolgsfaktor und Qualitätsarbeit dient i.d.R. zur Selbsterhaltung, zur Behauptung gegenüber Mitbewerbern, um den steigenden Kundenerwartungen und der steigenden Komplexität zu erbringender Leistungen zu entsprechen. Durch Qualitätsarbeit können Strukturen, Prozesse und Ergebnisse verbessert und die Organisation als solche gestärkt werden.

**Daher empfiehlt der LRH dem geprüften Verein, sich künftig in systematisierter Form mit Qualitätsarbeit** (z. B. durch eine Zertifizierung) **zu beschäftigen.** Auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist dabei jedoch zu achten.

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Potenziale und Kosten eines externen Qualitätsmanagements (Zertifizierung) werden recherchiert und dem Leitungsorgan zur Beschlussfassung vorgelegt.*

**Status: noch offen**

Eng mit der Frage der Qualitätsarbeit einer Organisation ist der Umgang mit Risiken verbunden.

Risiken sind Teil der Aktivitäten und in der Folge des Betriebes einer Organisation; werden Risiken nicht rechtzeitig erkannt und bewältigt, können diese die Zielerreichung

und in weiterer Folge die ganze Organisation gefährden. Unter **Risikomanagement ist eine Führungsaufgabe** zu verstehen, in deren Rahmen die Risiken einer Organisation identifiziert, analysiert und bewertet werden.

**Seitens des Vereins wird kein systematisches Risikomanagement betrieben.** Die Finanzen werden von der Geschäftsführung mit dem Ziel im Auge behalten, die Finanzierung der Programme, Projekte und Aufträge sicherzustellen.

**Der LRH empfiehlt, wesentliche Risiken zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten. In der Folge sind allenfalls Strategien zu entwickeln, um diese Risiken zu bewältigen.** Auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Risikomanagements ist dabei zu achten.

#### **Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Möglichkeiten, das Thema Risikomanagement expliziter und damit sichtbarer zu machen, werden überlegt.*

**Status: noch offen**

## **4.5 Verträge im Prüfzeitraum**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat Styria vitalis eine große Anzahl an Verträgen mit den Vereinsträgern (Land, Stmk. GKK, ÄK) und Dritten abgeschlossen. Der LRH hat eine stichprobenartige Einsichtnahme vorgenommen und ist zu folgenden Ergebnissen gekommen:

### **4.5.1 Verträge mit Vereinsträgern (Land Steiermark, Stmk. GKK, ÄK)**

#### Verträge zu Programmen, Projekten und Aufträgen:

Mit dem Land, A 8, wurden Förderverträge über die jährliche „Basisförderung“, „Schulbuffet OK“ und „Koordinationsstelle Schulbuffet“ geschlossen. Die jährliche Basisförderung ist eine der bedeutendsten Förderungen; diese ist nicht an eine konkrete Maßnahme gebunden und kann für verschiedene Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention herangezogen werden.

Mit dem Land, A 6, wurden Förderverträge über „Gesundheitsförderung in Landesberufsschulen und Lehrlingshäusern“, „feel-ok“, „Stärken stärken“ und „Gesundheitsförderung in Kindergärten“ geschlossen.

**Die A 6 und A 8 haben die Einhaltung der Förderbedingungen zeitnah geprüft, die widmungsgemäße Verwendung der bereit gestellten Mittel anerkannt und somit die Entlastung erteilt.**

Mit der Stmk. GKK besteht eine Vereinbarung über die „Inanspruchnahme, Durchführung und Kostentragung der Kariesprophylaxe in den Volksschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen im Land Steiermark“; die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und sieht als Abgeltung einen jährlichen (valorisierten) Pauschalbetrag vor. Damit ist rund 60 % der erforderlichen Finanzierung sichergestellt. Die verbleibenden rund 40 % werden durch die Basisförderung des Vereins durch die A 8 abgedeckt.

**Die 60 : 40 Relation für die Bedeckung der für dieses Programm anfallenden Kosten ist jährlich zu evaluieren;** sollte das tradierte Verhältnis verloren gehen, dann wäre die Aufnahme von Verhandlungen mit der Stmk. GKK erforderlich.

Verträge zur allgemeinen Vereinsgebarung:

Zwischen der ÄK und dem Verein Styria vitalis bestehen Bestandverträge, welche die Anmietung der vom Verein in Anspruch genommenen Büro- und Lagerräumlichkeiten regeln. Der Mietzins pro Monat inkl. Betriebskosten übersteigt den Durchschnittswert für Büroräumlichkeiten für die Stadt Graz laut Immobilienpreisspiegel 2014 der Wirtschaftskammer.

**Der LRH empfiehlt, mit dem Vermieter Nachverhandlungen aufzunehmen, um eine Senkung des Mietzinses zu erreichen.**

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Leitungsorgan von Styria vitalis und Finanzdirektion der Ärztekammer sind über die Einschätzung des LRH informiert worden. Der nächste Schritt ist eine Terminvereinbarung mit dem Finanzdirektor und die Besprechung des Ergebnisses mit dem Leitungsorgan.*

**Status: in Arbeit**

#### **4.5.2 Verträge mit Dritten**

Verträge zu Programmen, Projekten und Aufträgen:

Mit dem FGÖ wurden Fördervereinbarungen geschlossen über „Stärken stärken“, „Gemeinsam Gehen“, „Zähne. Zeigen“, „Grüner Teller“ und „feel-ok 2015“ und „Gesunder Kindergarten“. Bis auf den zuletzt genannten „Gesunden Kindergarten“ sind diese Programme, Projekte und Aufträge bereits endabgerechnet und durch den Fördergeber geprüft.

Weitere Fördervereinbarungen mit Dritten bestanden für „Gesundheitsförderung in Landesberufsschulen und Lehrlingshäusern“ mit der Arbeiterkammer, für „Gemeinsam Gehen“ mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, für „feel-ok“ mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst und „Kulturspezifische

Kariesprävention“ mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Mit dem GF wurden Vereinbarungen zu den Modellprojekten „Gemeinsam Essen“ und „Integriertes Gesundheitsmanagement“ abgeschlossen.

Styria vitalis hat sich im Jahr 2009 mit einer Reihe von anderen österreichischen Dienstleistern mit langjähriger praktischer Erfahrung im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zur „aks austria – Forum österreichischer Gesundheitsarbeitskreise“ zusammengeschlossen; Basis ist ein Arbeitsgemeinschaftsvertrag, der eine „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ begründet.

Der Zweck dieser Arbeitsgemeinschaft liegt einerseits im überregionalen Erfahrungsaustausch und andererseits darin, in Österreich als aktiver Ansprechpartner für Auftraggeber überregionaler Gesundheitsaufgaben zur Verfügung zu stehen. Die Arbeitsgemeinschaft wurde auf unbestimmte Zeit eingegangen; für die Mitgliedschaft ist ein Jahresbeitrag zu leisten.

Ebenso ist Styria vitalis mit dem „Gesundheitsland Kärnten“ 2013 einen Arbeitsgemeinschaftsvertrag mit dem Zweck eingegangen, das Bildungsnetzwerk Gesundheitsförderung des FGÖ umzusetzen. Hierbei geht es darum, zehn bis dreizehn Seminare pro Bundesland und Kalenderjahr zu konzipieren, zu planen, mit dem FGÖ abzustimmen, umzusetzen und zu evaluieren.

Die Verwaltung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch Styria vitalis; dafür erhält der Verein vom „Gesundheitsland Kärnten“ einen Betrag von € 500,-- pro Kalenderjahr.

#### Sonstige Verträge zur allgemeinen Vereinsgebarung:

Styria vitalis verfügte im Prüfzeitraum über einige Wartungs- und Serviceverträge, die zum Teil laufend ergänzt bzw. jährlich verlängert wurden.

**Der LRH empfiehlt, bei Wartungs- und Serviceverträgen einen regelmäßigen Wechsel des Anbieters zu erwägen. Damit wird das Zustandekommen eines Naheverhältnisses verhindert.**

Der Verein hat im Prüfzeitraum auch durchgehend freiwillige Abschlussprüfungen von derselben Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei durchführen lassen; die Prüfungsverträge für die Jahre 2012 bis 2014 wurden gesichtet und der Höhe nach für in Ordnung befunden.

**Der LRH regt an, einen Wechsel des Abschlussprüfers im Sinne eines Rotationsprinzips in Betracht zu ziehen.**

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Die Anregung des LRH entspricht dem Auftrag der Mitgliederversammlung. Entsprechende Angebote werden im September 2016 eingeholt.*

**Status: noch offen**

Styria vitalis verfügt über eine Gewerbeversicherung (Laufzeit vom 29. September 2010 bis 1. Oktober 2020) sowie über eine PKW-Dienstfahrtenkaskoversicherung (Laufzeit bis 1. Jänner 2017). Letztere bietet Versicherungsschutz für PKW und Kombi der Dienstnehmer des Vereins während angeordneter Dienstfahrten. Die jährliche Nettoprämie beträgt € 5.385,--. Dies kann der LRH nicht nachvollziehen, da den Bediensteten für Dienstfahrten mit dem eigenen PKW i.d.R. Kilomergeld ausbezahlt wird und in diesem sämtliche Versicherungskosten mitabgegolten sind.

**Der LRH empfiehlt, die PKW-Dienstfahrtenkaskoversicherung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.**

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Die Kündigung der Dienstkaskoversicherung wird dem Leitungsorgan zur Entscheidung vorgelegt.*

**Status: noch offen**

**4.5.3 Verträge mit Bediensteten**

Hierunter fallen der Vertrag mit der Geschäftsführerin, freie und klassische Dienstverträge sowie Werkverträge. Diese Vertragsarten wurden stichprobenartig eingesehen. Näheres dazu siehe Kapitel 4.3.1.

**4.6 Finanzierung des Vereins**

Aus der Aufgliederung der Betriebsleistung des Vereins ist die Finanzierungsstruktur gut ersichtlich:

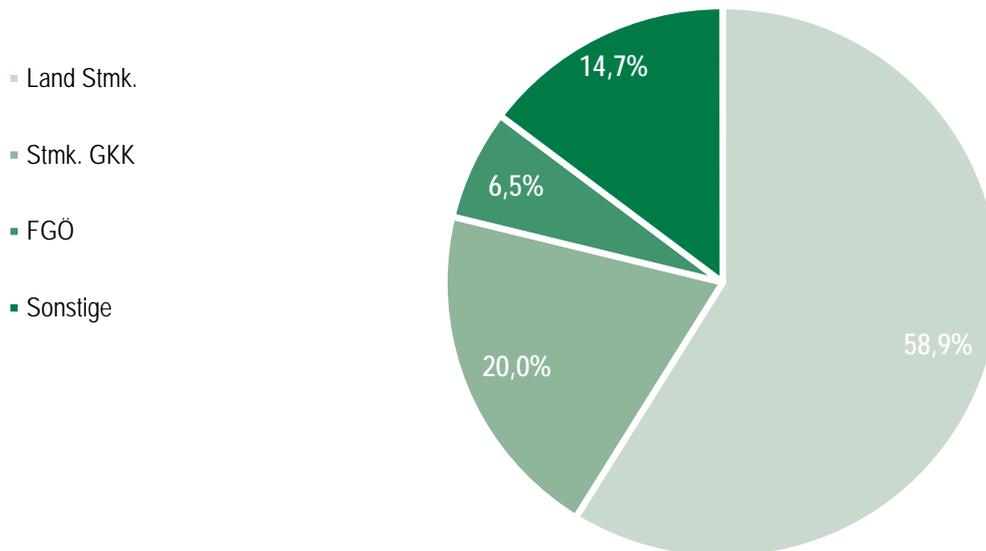
|                         | 2011                | 2012                | 2013                | 2014                |
|-------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Subventionen            | 1.200.106,45        | 1.598.624,89        | 1.716.706,95        | 1.549.280,46        |
| Umsatzerlöse            | 856.503,78          | 759.531,34          | 645.423,48          | 764.163,77          |
| Sonstige                | 108.351,89          | 85.743,12           | 185.443,88          | 42.931,98           |
| <b>Betriebsleistung</b> | <b>2.164.962,12</b> | <b>2.443.899,35</b> | <b>2.547.574,31</b> | <b>2.356.376,21</b> |

Quelle: Jahresabschlüsse Verein Styria vitalis; aufbereitet durch den LRH

**Die Betriebsleistung des Vereins belief sich im Prüfzeitraum auf durchschnittlich rund €2,4 Mio. pro Jahr. Rund 63,8 % davon entfielen auf Subventionen; der Rest auf Umsatzerlöse aus Aufträgen (34,4 %, v. a. „Kariesprophylaxe“) und sonstige Erträge (1,8 %, v. a. Mitgliedsbeiträge).**

**Die wichtigsten Geldgeber des Vereins sind das Land Steiermark (über die A 8, die A 6 und den GF), die Stmk. GKK und der FGÖ. Sonstige Geldgeber sind Mitglieder, Auftraggeber und dgl.**

Geldgeber von Styria vitalis



Quelle: Jahresabschlüsse Styria vitalis; aufbereitet durch den LRH

**Die drei genannten Geldgeber tragen gemeinsam rund 85,4 % zur Betriebsleistung des Vereins bei; das Land Steiermark ist mit rund 58,9 % der wichtigste Finanzier der geprüften Organisation.**

Programme und Projekte des Vereins werden mittels Subventionen finanziert; hier gibt es eine Reihe von Einzelförderungen sowie auch eine Finanzierung über die Basisförderung des Vereins. Im Gegensatz zu den genannten Einzelförderungen ist die Basisförderung des Vereins nicht zweckgebunden und kann generell für Vereinszwecke verwendet werden. Das ermöglicht Styria vitalis, Programme bzw. Projekte komplementär zu finanzieren, z. B. gemeinsam mit dem FGÖ, oder eigene Schwerpunkte zu setzen.

Einzelförderungen sind betragsmäßig i.d.R. von geringerem Umfang; die Basisförderung macht den überwiegenden Anteil (€ 1,1 Mio. bis € 1,3 Mio. p. a.) der Subventionen des Vereins aus.

Styria vitalis hat sich bereits mehrmals an Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz beteiligt bzw. wurden vom Vorstand genehmigte Arbeitsgemeinschaftsverträge eingegangen, um an Fördergelder zu gelangen.

Dem LRH wurden die Fördervereinbarungen bzw. -verträge für den Prüfzeitraum vorgelegt.

**Hier stellte der LRH fest, dass entsprechende Förderverträge vorliegen und die Entlastung durch den Fördergeber (nach Prüfung der Verwendungsnachweise und allfälliger Tätigkeitsberichte) nachweislich durchgeführt wurde. Die Förderabwicklung – seitens des Vereins – ist korrekt erfolgt.**

Die Förderungsverwaltung nach den Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark in den fördergebenden Abteilungen der Landesverwaltung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

## 4.7 Internet und Dienstmobiltelefone

Der geprüfte Verein betreibt unter der Webadresse <http://styriavitalis.at/> eine eigene Homepage; bei Bedarf werden für Programme, Projekte oder Aufträge weitere eigene Webseiten eingerichtet (z. B. <http://www.gruenerteller.at/>, <http://www.feel-ok.at/>).

Die Webseite von Styria vitalis ist übersichtlich aufgebaut, verfügt über ein dem Corporate Design entsprechendes Auftreten und wird laufend auf dem aktuellen Stand gehalten. Der Verein informiert über seine Informations- und Servicetätigkeiten, seine Aktivitäten im Bereich Beratung und Begleitung wie auch über seine Marken und Zertifikate. Weiters finden sich auf der Webseite ein Überblick über Bildungs- und sonstige Angebote sowie Informationen zum Verein selbst.

**Der Internetauftritt von Styria vitalis ist übersichtlich, informativ und aktuell; dieser wird daher für zweckmäßig befunden.**

Neben der Geschäftsführerin und ausgewählten Bediensteten am Vereinssitz verfügen v. a. die Zahngesundheitserzieherinnen über Dienstmobiltelefone bzw. Smartphones. Diese Bediensteten arbeiten von zu Hause aus, haben keine Büroräumlichkeiten und können nur auf diesem Wege mit der Bereichs- bzw. Vereinsleitung kommunizieren; die Ausgabe von Dienstmobiltelefonen für diese Gruppe ist daher ebenso als zweckmäßig zu beurteilen.

Die Übernahme der zuvor als freie Dienstnehmer angestellten Zahngesundheits-erzieherinnen hat in der Folge ab Ende 2013 auch zu einer Erhöhung des Aufwandes für Telefongebühren geführt (siehe Kapitel 6.4.5).

## 4.8 Gleichstellung und Diversität

Für die Steiermärkische Landesregierung ist die Gleichstellung von Frau und Mann eine gemeinschaftliche Aufgabe und hat einen zentralen Stellenwert für die Erreichung und Sicherung sozialer Gerechtigkeit. Mit ihrem Beschluss vom 6. März 2014 hat sich die damalige Landesregierung zur „Steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020“ bekannt.

Der Verein Styria vitalis wird zumindest zu 85,4 % direkt oder indirekt von der öffentlichen Hand finanziert, wobei rund 58,9 % auf das Land Steiermark entfallen. Wichtige Fördergeber des Vereins (v. a. A 8) haben sich an der Erstellung dieser Strategie beteiligt.

Der LRH prüft im Rahmen seiner Wirkungsorientierung den die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel.

Die „Steirische Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020“ umfasst sechs strategische Handlungsfelder, wovon folgende Aspekte für die gegenständliche Prüfung von Relevanz sind:

- Verringerung der Einkommensunterschiede
- Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben für Frauen und Männer
- Beteiligung, Mitbestimmung und Repräsentanz von Frauen

Der LRH überprüfte den Anteil von Frauen an der Belegschaft des Vereins Styria vitalis zum Stichtag 31. Dezember 2014:

|       | Gesamt | davon Frauen | davon Männer |
|-------|--------|--------------|--------------|
| Köpfe | 58     | 55           | 3            |
|       |        | 94,8 %       | 5,2 %        |
| VZÄ   | 31,49  | 29,61        | 1,88         |
|       |        | 94,0 %       | 6,0 %        |

Quelle: Personaldaten von Styria vitalis; aufbereitet und berechnet durch den LRH

**Zum Stichtag 31. Dezember 2014 lag im Verein Styria vitalis ein überwiegender Frauenanteil vor.** Dies spiegelte sich auch in der Besetzung der Leitungspositionen wider.

Das Einkommen der Bediensteten orientiert sich überwiegend am Gehaltsschema der Dienstordnung der ÄK für Steiermark, welche wiederum auf die „Dienstordnung A für Verwaltungsangestellte, Pflegepersonal und zahntechnische Angestellte bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs“ referenziert.

Der LRH verweist zunächst auf seine grundsätzlichen Feststellungen zur Personalverwaltung in Kapitel 4.3.1. Darüber hinaus zeigt ein Vergleich der Bruttobasisgehälter (ohne Zahngesundheitserzieherinnen), dass die beim Verein angestellten Frauen mit ihren Gehältern unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes rund 1,7 % über den durchschnittlichen Bruttobasisgehältern des Vereins liegen.

**Im Verein Styria vitalis wurde eine signifikante geschlechterbezogene Ungleichbehandlung der Bediensteten des Vereins nicht festgestellt. Damit wird dem strategischen Handlungsfeld „Verringerung der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern“ entsprochen.**

Wie in Kapitel 4.3.1 bereits festgehalten, waren zum 31. Dezember 2014 nur sieben der 58 Bediensteten vollzeitbeschäftigt. In der Rücksprache mit der Geschäftsführerin entstand der Eindruck, **dass der Verein die individuellen Bedürfnisse seiner Bediensteten berücksichtigt und sich für eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie einsetzt.**

Die Leitungspositionen im Verein (Geschäftsführung und Bereichsleitungen) sind ausschließlich durch Frauen besetzt; der fünfköpfige Vereinsvorstand zu 3/5 mit Männern und zu 2/5 mit Frauen. **Der LRH stellt fest, dass somit auch dem Handlungsfeld „Beteiligung, Mitbestimmung und Repräsentanz von Frauen“ ausreichend entsprochen wird.**

Der Verein versucht, so die Geschäftsführerin, gendersensibel zu arbeiten. Das Leistungsangebot des Vereins richtet sich gleichermaßen an Kinder und Jugendliche beiden Geschlechts, an Frauen und Männer bzw. an alle Diversitäten.

Hierbei werden mehrere Ansätze verfolgt: einerseits gibt es Maßnahmen für spezielle Zielgruppen (z. B. kultursensible Kariesprävention) und andererseits trachtet der Verein danach, seine Maßnahmen so umzusetzen, dass damit keine Barrieren für Diversitäten aufgebaut werden. Z. B. sind im Bereich „Naturküche“ verschiedene Ernährungstypen (Vegetarier, Veganer etc.) bzw. religiös begründete Ernährungsregelungen zu berücksichtigen.

**Der LRH stellt fest, dass Styria vitalis im Rahmen seines Leistungsangebots Diversitätsaspekte berücksichtigt.**

## 5. PROGRAMME, PROJEKTE UND AUFTRÄGE

### 5.1 Begriffsbestimmungen

**Programme**, so der Verein, sind auf Dauer ausgelegte Vorhaben, die im Zeitablauf weiter ausgebaut und entwickelt werden, so z. B. „Zahnprophylaxe“ seit 1986, „Gesunde Gemeinde“ seit 1987 und „Gesunde Volksschule“ seit 1989/1990.

Unter einem **Projekt** versteht Styria vitalis ein innovatives Vorhaben mit konkreter Zielsetzung, das mit einem definiertem Anfang und Ende zeitlich befristet ist. War das Projekt erfolgreich, wird es in ein Programm übergeleitet.

Projekte und Programme werden i.d.R. durch einjährige (v. a. A 8) oder mehrjährige Förderungen (v. a. FGÖ) finanziert; daneben führt der Verein in seinen vier Kernbereichen fallweise **Aufträge** gegen Entgelt aus.

### 5.2 Überblick über Programme, Projekte und Aufträge

| Kindergarten/Schule  | Zahngesundheit                     | Gemeinde/Region    | Naturküche      | Aufträge                           |
|--|------------------------------------|--------------------|-----------------|------------------------------------|
| Gesundheitsförderung in Landesberufsschulen und Lehrlingshäusern | Kariesprophylaxe                   | Gesunde Gemeinde   | Grüne Küche     | Integriertes Gesundheitsmanagement |
| Gesunde Volksschule  | Zähne.zeigen                       | Gemeinsam Gehen    | Grüne Haube     | Bildungsnetzwerk                   |
| feel-ok  | Kulturspezifische Kariesprävention | LebensWERTE Region | Gemeinsam Essen | Workshops zu Gesundheit            |
| Stärken stärken  | Zahnstatuserhebung                 |                    | Grüner Teller   | Projektelevaluation                |
| Gesunder Kindergarten  |                                    |                    | Kochworkshops   | Diverse Aufträge I                 |
| Gesunde Hauptschule  |                                    |                    | Schulbuffet OK  | Diverse Aufträge II                |
| Gesundheitsförderung in BMHS                                     |                                    |                    |                 |                                    |
| GFA Ganztagschule  |                                    |                    |                 |                                    |
| Pädagogengesundheit  |                                    |                    |                 |                                    |

Quelle: Styria vitalis; aufbereitet durch den LRH

Das Budgetvolumen betrug 2014 für den Bereich „Kindergarten/Schule“ rund €598 Tsd., für den Bereich „Zahngesundheit“ rund €971 Tsd., für den Bereich „Gemeinde/Region“ rund €435 Tsd. und für den Bereich „Naturküche“ rund €334 Tsd.

Im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsprüfung wurden von Styria vitalis nähere Informationen über Status, Ausgangspunkt, Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse zu den einzelnen Programmen, Projekten und Aufträgen zur Verfügung gestellt. Diese Vereinsaktivitäten werden zunächst anhand der wesentlichen Kenndaten, nach Bereichen bzw. innerhalb der Bereiche chronologisch gereiht, dargestellt (Kapitel 5.2); danach folgt eine kurze Analyse stichprobenartig ausgewählter Programme (Kapitel 5.3).

### 5.2.1 Kindergarten/Schule

|   |   |
|---|---|
| <b>Gesundheitsförderung in Landesberufsschulen und Lehrlingshäusern</b> | Unterstützung leisten, die Lebensqualität von Lehrlingen, Betreuern und Pädagogen in den Vordergrund zu stellen und als Basis für eine „Gesunde Berufsschule bzw. Lehrlingshaus“ zu betrachten. |
| Laufzeit  | seit 1980er Jahre   |
| ϕ Personaleinsatz   | 0,12 VZÄ  |
| Kosten  | ϕ € 29 Tsd. p. a. (€ 117 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 35 % Personalkosten<br>davon 65 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand   |
| Finanzierung  | 99 % durch Förderungen (A 6, Arbeiterkammer)<br>1 % durch Umsätze   |

|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Gesunde Volksschule</b> | Unterstützung von Schulen, die Lebensqualität von Schülern, Lehrern, nicht-unterrichtendem Personal und Eltern in den Vordergrund zu stellen und als Basis für eine „Gesunde Schule“ zu betrachten. |
| Laufzeit                   | seit 1989/1990  |
| ϕ Personaleinsatz          | 2,92 VZÄ  |
| Kosten                     | ϕ € 330 Tsd. p. a. (€ 1.318 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 53 % Personalkosten<br>davon 47 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand  |
| Finanzierung               | 82 % durch Förderungen (aus der Vereinsbasisförderung)<br>18 % durch Umsätze (€ 40,-- pro Jahr und Kind je Schule)  |

|                   |   |
|-------------------|---|
| <b>feel-ok</b>    | Betrieb bzw. Koordination der Jugendwebseite <a href="http://www.feel-ok.at">www.feel-ok.at</a> gemeinsam mit dem Hauptverband d. öst. Sozialversicherungsträger. |
| Laufzeit          | seit 2004   |
| ϕ Personaleinsatz | 0,29 VZÄ  |
| Kosten            | ϕ € 23 Tsd. p. a. (€ 91 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 67 % Personalkosten<br>davon 33 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand                            |
| Finanzierung      | 100 % durch Förderungen (A 6, FGÖ)<br>0 % durch Umsätze   |

|                        |  |
|------------------------|--|
| <b>Stärken stärken</b> | Regionales Kindergarten- und Volksschulprojekt im Kontext der Gesundheitsziele Steiermark sowie des Fonds Gesundes Österreich-Schwerpunktes „Prävention von Herz-Kreislauf-Erkrankungen“; Vorprojekt des „Gesunden Kindergartens“. |
| Laufzeit               | 2009 bis 2012  |
| ϕ Personaleinsatz      | 0,28 VZÄ   |
| Kosten                 | ϕ € 28 Tsd. p. a. (€ 56 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 40 % Personalkosten<br>davon 60 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand   |
| Finanzierung           | 100 % durch Förderungen (A 6, BMUK, FGÖ)<br>0 % durch Umsätze  |

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>Gesunder Kindergarten</b> | Förderung der Gesundheit in steirischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Hinblick auf die psychische und soziale Entwicklung sowie auf Jause und Bewegung in Kooperation mit der Stmk. GKK. |
| Laufzeit                     | seit 2011 (zunächst Vorbereitung und Pilotprojekt, ab 2016 Programm)   |
| ϕ Personaleinsatz            | 1,08 VZÄ   |
| Kosten                       | ϕ € 101 Tsd. p. a. (€ 403 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 62 % Personalkosten<br>davon 38 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand   |
| Finanzierung                 | 98 % durch Förderungen (A 6, FGÖ)<br>2 % durch Umsätze   |

|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Gesunde Hauptschule</b> | Inhaltliche Schwerpunkte waren die Bereiche „PädagogInnengesundheit“ und seit Herbst 2012 auch „Gesundheitsförderung in der BMHS“; diese beiden Schwerpunkte werden nun in eigenen Programmen abgebildet. |
| Laufzeit                   | 2011 bis 2013   |
| ϕ Personaleinsatz          | 0,36 VZÄ  |
| Kosten                     | ϕ € 31 Tsd. p. a. (€ 93 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 71 % Personalkosten<br>davon 29 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand  |
| Finanzierung               | 100 % durch Förderungen (aus der Vereinsbasisförderung)<br>0 % durch Umsätze  |

|  |  |
|--|--|
| <b>Gesundheitsförderung in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen</b> | Auseinandersetzung mit Gesundheit in BMHS in den Bereichen Lärm, Schulklima, Mobbing, Pausengestaltung, Bewegung, Ernährung etc. – Themenerarbeitung und Maßnahmenumsetzung. |
| Laufzeit   | seit 2013 (zunächst Projekt, ab 2016/2017 Programm)  |
| ϕ Personaleinsatz  | 0,22 VZÄ   |
| Kosten   | ϕ € 17 Tsd. p. a. (€ 33 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 77 % Personalkosten<br>davon 23 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand                                       |
| Finanzierung   | 100 % durch Förderungen (aus der Vereinsbasisförderung)<br>0 % durch Umsätze   |

|   |   |
|---|---|
| <b>Gesundheitsfolgenabschätzung (GFA) Ganztagschule</b> | Gesundheitsfolgenabschätzung hinsichtlich der Gesundheitsbeeinflussung 10 bis 14-jähriger Schüler durch die Implementierung der Ganztagschule im Auftrag der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau |
| Laufzeit  | 2013 bis 2014   |
| ϕ Personaleinsatz                                       | ---   |
| Kosten  | ϕ € 16 Tsd. p. a. (€ 32 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 85 % Personalkosten<br>davon 15 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand  |
| Finanzierung  | 0 % durch Förderungen<br>100 % durch Umsätze (Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau)   |

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| <b>PädagogInnengesundheit</b> | Unterstützung der Gesundheit von Pädagogen und Betreuern; diese stellen ein wesentliches Fundament für gesunde Kindergärten, Schulen und Lehrlingshäuser dar. |
| Laufzeit                      | seit 2014   |
| ϕ Personaleinsatz             | 0,36 VZÄ  |
| Kosten                        | ϕ € 28 Tsd. p. a.<br>davon 74 % Personalkosten<br>davon 26 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand  |
| Finanzierung                  | 92 % durch Förderungen (aus der Vereinsbasisförderung)<br>8 % durch Umsätze   |

### 5.2.2 Zahngesundheit

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Kariesprophylaxe</b> | Flächendeckendes Präventionsprogramm auf den Säulen Hygiene, Ernährung und zahnärztliche Untersuchung.                                     |
| Laufzeit                | seit 1986  |
| ϕ Personaleinsatz       | 5,25 VZÄ   |
| Kosten                  | ϕ € 872 Tsd. p. a. (€ 3.489 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 42 % Personalkosten<br>davon 57 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand |
| Finanzierung            | 41 % durch Förderungen (aus der Vereinsbasisförderung)<br>59 % durch Umsätze (Stmk. GKK)   |

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zähne.zeigen</b> | Prävention von frühkindlicher Milchzahnkaries bei Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien mit und ohne Migrationshintergrund. |
| Laufzeit            | 2010 bis 2013  |
| ϕ Personaleinsatz   | 0,34 VZÄ   |
| Kosten              | ϕ € 68 Tsd. p. a. (€ 204 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 36 % Personalkosten<br>davon 64 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand    |
| Finanzierung        | 100 % durch Förderungen (aus der Vereinsbasisförderung, FGÖ)<br>0 % durch Umsätze  |

|   |   |
|---|---|
| <b>Kulturspezifische Kariesprävention</b> | Entwicklung kultursensibler Informationsblätter in verschiedenen Sprachen für 7 bis 10-jährige Kinder sowie für Eltern, Kinderärzte, Sozialarbeiter, Lehrpersonen und andere Interessierte. |
| Laufzeit                                  | 2012 bis 2014   |
| ϕ Personaleinsatz                         | 0,14 VZÄ  |
| Kosten                                    | ϕ € 19 Tsd. p. a. (€ 56 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 69 % Personalkosten<br>davon 31 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand  |
| Finanzierung                              | 99 % durch Förderungen (Hauptverband d. öst. Sozialversicherungsträger)<br>1 % durch Umsätze  |

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Zahnstaterhebung</b> | Die Zahnstaterhebung wird stichprobenartig bei 6 und 12-jährigen Schülern im Abstand von jeweils fünf Jahren durchgeführt.             |
| Laufzeit                | 2011 bis 2013  |
| ϕ Personaleinsatz       | 0,04 VZÄ   |
| Kosten                  | ϕ € 14 Tsd. p. a. (€ 41 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 14 % Personalkosten<br>davon 86 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand |
| Finanzierung            | 0 % durch Förderungen<br>100 % durch Umsätze (A 8, FGÖ, Hauptverband d. öst. Sozialversicherungsträger)                                |

### 5.2.3 Gemeinde/Region

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Gesunde Gemeinde</b> | Stärkung der Gesundheit der Bewohner und Motivation zur Beteiligung an der Gestaltung einer gesunden und damit lebenswerten Gemeinde.      |
| Laufzeit                | seit 1987  |
| ϕ Personaleinsatz       | 4,35 VZÄ   |
| Kosten                  | ϕ € 396 Tsd. p. a. (€ 1.586 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 64 % Personalkosten<br>davon 36 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand |
| Finanzierung            | 94 % durch Förderungen (aus der Vereinsbasisförderung)<br>6 % durch Umsätze  |

|                        |   |
|------------------------|---|
| <b>Gemeinsam Gehen</b> | Etablieren von Gehen als Altersbewegung in der Zielgruppe Frauen und Männer 65+; Alltagswege sollen zu Fuß erledigt werden.             |
| Laufzeit               | 2011 bis 2013   |
| ϕ Personaleinsatz      | 0,69 VZÄ  |
| Kosten                 | ϕ € 61 Tsd. p. a. (€ 183 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 53 % Personalkosten<br>davon 47 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand |
| Finanzierung           | 100 % durch Förderungen (Sozialministerium, FGÖ)<br>0 % durch Umsätze   |

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>LebensWERTE Region</b> | Verknüpfung von Betrieben und Gemeinden mit dem Kernthema „Familie und Erwerbsarbeit“.   |
| Laufzeit                  | 2013 bis 2016  |
| ϕ Personaleinsatz         | 0,27 VZÄ   |
| Kosten                    | ϕ € 25 Tsd. p. a. (€ 49 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 77 % Personalkosten<br>davon 23 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand |
| Finanzierung              | 54 % durch Förderungen (aus der Vereinsbasisförderung)<br>46 % durch Umsätze   |

### 5.2.4 Naturküche

|                    |   |
|--------------------|---|
| <b>Grüne Küche</b> | Marke für eine ausgewogene, gesunde Ernährung in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen; tägliche vollwertig-vegetarische Alternative zum konventionellen Angebot erforderlich. |
| Laufzeit           | seit 1990   |
| ϕ Personaleinsatz  | 0,78 VZÄ  |
| Kosten             | ϕ € 74 Tsd. p. a. (€ 295 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 68 % Personalkosten<br>davon 32 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand   |
| Finanzierung       | 89 % durch Förderungen (aus der Vereinsbasisförderung)<br>11 % durch Umsätze  |

|                    |   |
|--------------------|---|
| <b>Grüne Haube</b> | Marke für eine ausgewogene, gesunde Ernährung in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen; Ausrichtung auf die Gastronomie (Vier- und Fünfsternhäuser, Kuranstalten) und Biozertifizierung. |
| Laufzeit           | seit 1990   |
| ϕ Personaleinsatz  | 0,35 VZÄ  |
| Kosten             | ϕ € 41 Tsd. p. a. (€ 165 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 82 % Personalkosten<br>davon 18 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand   |
| Finanzierung       | 0 % durch Förderungen<br>100 % durch Umsätze  |

|                        |  |
|------------------------|--|
| <b>Gemeinsam Essen</b> | Ernährungsphysiologische, ökologische und soziale Verbesserung des Ernährungsangebots in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen bei gleichbleibender/n Kundenzufriedenheit und Kosten. |
| Laufzeit               | 2008 bis 2013  |
| ϕ Personaleinsatz      | 1,28 VZÄ   |
| Kosten                 | ϕ € 97 Tsd. p. a. (€ 291 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 52 % Personalkosten<br>davon 48 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand  |
| Finanzierung           | 0 % durch Förderungen<br>100 % durch Umsätze (GF)  |

|                      |   |
|----------------------|---|
| <b>Grüner Teller</b> | Marke für eine ausgewogene, gesunde Ernährung in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen; Ausrichtung auf die Erfüllung von Mindestanforderungen im Wochenverlauf. |
| Laufzeit             | seit 2011   |
| ϕ Personaleinsatz    | 0,86 VZÄ  |
| Kosten               | ϕ € 73 Tsd. p. a. (€ 291 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 61 % Personalkosten<br>davon 39 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand                           |
| Finanzierung         | 97 % durch Förderungen (aus der Vereinsbasisförderung, FGÖ)<br>3 % durch Umsätze  |

|                      |   |
|----------------------|---|
| <b>Kochworkshops</b> | Mit diesem Auftrag vom FGÖ sollten Küchenmitarbeiter aus Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, v. a. ungelernete und angelernte Personen, lernen, wie man ausgewogene Speisepläne erstellt. |
| Laufzeit             | 2011 bis 2013   |
| ϕ Personaleinsatz    | 0,03 VZÄ  |
| Kosten               | ϕ € 6 Tsd. p. a. (€ 19 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 31 % Personalkosten<br>davon 69 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand   |
| Finanzierung         | 0 % durch Förderungen<br>100 % durch Umsätze (FGÖ)  |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| <b>Schulbuffet OK</b> | Schaffung von Rahmenbedingungen für gutes Essen und Trinken in Schulen; das Projekt wurde mittlerweile an die Fach- und Koordinationsstelle Ernährung im GF übergeben. |
| Laufzeit              | 2012 bis 2014  |
| ϕ Personaleinsatz     | 0,53 VZÄ   |
| Kosten                | ϕ € 128 Tsd. p. a. (€ 385 Tsd. im Prüfzeitraum)<br>davon 24 % Personalkosten<br>davon 76 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand                               |
| Finanzierung          | 96 % durch Förderungen (A 8)<br>4 % durch Umsätze  |

### 5.2.5 (Interdisziplinäre) Aufträge

|   |  |
|---|--|
| <b>Integriertes Gesundheitsmanagement</b> | Auftrag des GF   |
| Laufzeit                                  | bis 2011   |
| ϕ Personaleinsatz                         | 1,13 VZÄ   |
| Kosten                                    | € 18 Tsd.<br>davon 84 % Personalkosten<br>davon 16 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand |
| Erlöse                                    | € 20 Tsd.  |

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Bildungsnetzwerk</b> | Auftrag des FGÖ zur Umsetzung von Seminaren  |
| Laufzeit                | 2011 bis 2014  |
| ϕ Personaleinsatz       | 0,24 VZÄ   |
| Kosten                  | ϕ € 28 Tsd. p. a.<br>davon 44 % Personalkosten<br>davon 56 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand |
| Erlöse                  | ϕ € 30 Tsd. p. a.  |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| <b>Workshops zu Gesundheit</b> | Auftrag über die Umsetzung von Workshops im Rahmen eines Basisbildungsprojekts des Vereins ISOP (Innovative Sozialprojekte GmbH) |
| Laufzeit                       | 2011   |
| ϕ Personaleinsatz              | 0,03 VZÄ   |
| Kosten                         | € 9 Tsd.<br>davon 13 % Personalkosten<br>davon 87 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand                                |
| Erlöse                         | € 9 Tsd.   |

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Projektevaluation</b> | Evaluationsauftrag zu einem Projekt der Fachhochschule Joanneum   |
| Laufzeit                 | 2011 bis 2012   |
| ϕ Personaleinsatz        | 0,08 VZÄ  |
| Kosten                   | ϕ € 5 Tsd. p. a.<br>davon 80 % Personalkosten<br>davon 20 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand |
| Erlöse                   | ϕ € 6 Tsd. p. a.  |

|                    |   |
|--------------------|---|
| Diverse Aufträge I | Diverse Aufträge des GF, z. B. zur Erstellung des Newsletters Gesundheitsziele                            |
| Laufzeit           | 2011 bis 2014   |
| ϕ Personaleinsatz  | 0,06 VZÄ  |
| Kosten             | ϕ € 5 Tsd. p. a.<br>davon 16 % Personalkosten<br>davon 84 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand |
| Erlöse             | € 6 Tsd. p. a.  |

|                     |  |
|---------------------|--|
| Diverse Aufträge II | Diverse Kleinaufträge unterschiedlicher Auftraggeber   |
| Laufzeit            | 2011 bis 2013  |
| ϕ Personaleinsatz   | --- VZÄ  |
| Kosten              | ϕ € 35 Tsd. p. a.<br>davon 65 % Personalkosten<br>davon 35 % Sachkosten u. sonstiger betrieblicher Aufwand |
| Erlöse              | ϕ € 39 Tsd. p. a.  |

### 5.2.6 Aktuelle Programme, Projekte und Aufträge

Darüber hinaus betreibt der Verein eine Reihe von Programmen, Projekten und Aufträgen, die nach dem Ende des Prüfzeitraums gestartet wurden. Die wichtigsten sind:

- Familienunterstützende Nachbarschaft (FuN) in Kapfenberg
- Gesundheit hat kein Alter
- Herausforderung Gemeinschaftsverpflegung
- KostBar
- Schulbuffetevaluierung

## 5.3 Ausgewählte Programme, Projekte und Aufträge

### 5.3.1 Gesunde Volksschule

Leitgedanke des Programms „Gesunde Volksschule“ ist die Unterstützung von Schulen, die Lebensqualität von Schülern, Lehrern, nicht-unterrichtendem Personal und Eltern in den Vordergrund zu stellen und dies als Basis für eine „Gesunde Schule“ zu betrachten.

Styria vitalis betreibt dieses Programm seit 1989/1990; finanziert wird diese Gesundheitsförderungsinitiative zu rund 80 % über die Basisförderung des Vereins sowie zu rund 20 % über Umsatzerlöse; die Kosten für die Teilnahme einer Volksschule an einem Projekt betragen €40,- pro Kind. Derzeit betreut der Verein 93 Volksschulen in der gesamten Steiermark mit diesem Programm.

**Das Programm „Gesunde Volksschule“ aus dem Bereich „Kindergarten/Schule“ zählt neben „Kariesprophylaxe“ aus dem Bereich „Zahngesundheit“ und „Gesunde Gemeinde“ aus dem Bereich „Gemeinde/Region“ zu den kosten- und personalintensivsten Programmen des Vereins.**

Der LRH hat für den Prüfzeitraum die Budgets (Planwerte) und die Gewinn- und Verlustrechnungen (Istwerte) für die Kostenstelle „Gesunde Volksschule“ einander gegenübergestellt und dabei festgestellt:

- Die Kostenstellenbudgets wurden im Prüfzeitraum regelmäßig unter- bzw. überschritten; jedoch haben sich die relativen Abweichungen zum Ende des Prüfzeitraums reduziert.
- Die Istwerte der Kostenrechnung lagen durchschnittlich bei rund €330 Tsd.; über den Prüfzeitraum lässt sich weder eine steigende, noch eine fallende Tendenz ableiten.
- Die einzelnen Leistungs- und Aufwandsgruppen zeigten keine besonders auffälligen Entwicklungen.
- Die für dieses Programm anfallenden Betriebsaufwendungen konnten über den ganzen Prüfzeitraum mit den dafür vereinnahmten Betriebsleistungen gedeckt werden.

**Für den LRH ist die finanzielle Gebarung der Kostenstelle „Gesunde Volksschule“ daher nachvollziehbar.**

Styria vitalis hat Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse des Programmes wie folgt zusammengefasst:

**„Ziele:**

- *Wohlbefinden und Gesundheit als Basis für gesundes Lernen und Lehren ins Bewusstsein der Schulpartner rücken*
- *Beteiligung aller Schulpartner und gemeinsame Ziele als Basis für eine gute, gesunde Schule etablieren*
- *Stärkung einer Gesundheitskultur an Volksschulen*
- *Angebot bedarfsgerechter Maßnahmen zur Förderung der Schulgesundheit*

**Maßnahmen:**

- *Durchführen von Diagnose, Planungs- und Reflexionsworkshops mit den Schulpartnern*
- *Durchführen von Workshops zu Teambuilding und Elternarbeit sowie anderen wesentlichen Themen für die Schulen*
- *Führen von Erhaltergesprächen*
- *Angebot von themenspezifischen Projekten mit qualitätsgesicherten Referenten*
- *Unterstützen der Schulen bei aktuellen Herausforderungen wie den SQA-Plänen<sup>5</sup>, der Umstellung auf den Ganzttag, Vorbereitung der Integration von Flüchtlingen*
- *Kooperation mit Akteuren auf Landesebene (Landesschulrat, Bildungsressort etc.) und Anbietern von Maßnahmen für Volksschulen (z. B. Friedensbüro, Fachstelle für Suchtprävention (VIVID)<sup>6</sup>, Primärsportmodell, Südwind etc.)*
- *Planen und Durchführen des jährlichen Netzwerktreffens für Schulen in Kooperation mit der Schulservicestelle der Stmk. GKK*
- *Herausgeben eines Newsletters*
- *Durchführen regionaler und schulinterner Fortbildungen für Lehrer*

**Ergebnisse:**

- *Integration von Gesundheit in Leitbildern und SQA-Plänen der Schulen*
- *Verstärkte Gesundheitsorientierung des Systems Schule und Stärkung einer salutogenen<sup>7</sup> Kultur an Schulen*
- *Positive Lern- und Arbeitserfahrung an Gesunden Volksschulen*

---

<sup>5</sup> SQA steht für „Schulqualität Allgemeinbildung“ und ist eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Frauen. Sie will durch pädagogische Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu bestmöglichen Lernbedingungen für Schüler an allgemein bildenden Schulen beitragen.

<sup>6</sup> Die Fachstelle für Suchtprävention (VIVID) ist eine vom Gesundheitsressort des Landes beauftragte Fachstelle zur Vorbeugung von Suchtverhalten.

<sup>7</sup> „Salutogen“ ist ein Synonym für „gesundheitsfördernd, gesundheitserhaltend“.

Das Programm „Gesunde Volksschule“ ist als Netzwerk ausgestaltet, das, so das Informationsblatt zur „Gesunden Volksschule“, *„Angebote und Fortbildungen bietet, Erfahrungsaustausch mit anderen Schulen und Bildungseinrichtungen ermöglicht und die Zusammenarbeit mit regionalen Kooperationspartnern fördert.“*

Netzwerkschulen erhalten kostenlose Unterstützung und Fortbildung. Teilnehmende Volksschulen unterzeichnen dem Informationsblatt zufolge eine Erklärung zur Zusammenarbeit, nominieren eine Ansprechperson oder ein Team für Gesundheitsförderung in der Schule, übermitteln jährlich ein Datenblatt und führen zu Schulbeginn ein Planungs- bzw. zu Schulende ein Evaluationsgespräch mit Styria vitalis.

Die Erklärung zur Zusammenarbeit steht für das Bekenntnis der teilnehmenden Schule zur Gesundheitsförderung. Diese Erklärung wird von den Beteiligten (Landesrat, Styria vitalis, Schule etc.) unterschrieben und liegt in der jeweiligen Schule auf; **im Hinblick auf den Vereinbarungscharakter empfiehlt der LRH, diese Erklärung zumindest in Kopie auch beim Verein zu verwahren.**

#### **Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Die Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen Styria vitalis und den am Programm Gesunde Volksschule teilnehmenden Schulen wird von Schulseite vor Ort unterfertigt. Aus diesem Grund wird die Empfehlung des LRH so umgesetzt, dass die bei Styria vitalis zuständige Schulbegleitung nach Unterfertigung durch die Schule ein Foto von der Erklärung macht, das bei Styria vitalis im Bereich Schule elektronisch abgelegt wird.*

**Status: erledigt**

Weiters stellte der LRH für die stichprobenartig überprüften „Gesunden Volksschulen“ Folgendes fest:

- Ansprechpersonen bzw. Teams für die Gesundheitsförderung in der Schule waren durchgehend nominiert.
- Jährliche Datenblätter (v. a. mit Kontaktdaten und Art der Zusammenarbeit) lagen in mehr als 90 % der Fälle vor.
- In knapp 85 % der Fälle wurden Aktionen durchgeführt und dokumentiert bzw. zumindest jährlich der Status der Zusammenarbeit abgestimmt.

Die Durchführung eines jährlichen Planungs- und Evaluationsgespräches wurde erst ab 2015 eingeführt.

Über die kostenlose Unterstützung und Fortbildung hinaus können „Gesunde Volksschulen“ an Projekten teilnehmen. Hier werden gegen einen Kostenbeitrag von € 40,-- pro Kind Projekte – Planung von Maßnahmen; Durchführung von Workshops zu

Bewegung, Ernährung, Förderung der sozialen Kompetenz, Persönlichkeitsentwicklung, Nachhaltigkeit, Klassenraumgestaltung; Fortbildung von Pädagogen und Elternabend – mit qualitätsgesicherten Referenten durchgeführt.

Unter der Leitung des Instituts für Sozialmedizin und Epidemiologie wurde im Jahre 2012 eine „Evaluation des Programms Gesunde Volksschule Schule zum Wohlfühlen“ durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Auswirkungen der Umsetzung von Gesundheitsförderungsprogrammen auf Indikatoren der Gesundheit anhand einer Kontrollgruppenstudie<sup>8</sup> untersucht. Die Studie ist zu folgenden Ergebnissen gekommen:

*„Die Ergebnisse der qualitativen Messungen zeigten, dass in den konkreten Auswirkungen kaum Unterschiede zwischen den Schultypen [Anm.: zwischen Netzwerkschulen und Kontrollgruppenschulen] bestehen. Diese Beobachtung trifft vor allem mittel- und langfristige Veränderungen des Gesundheitszustandes und des Gesundheitsverhaltens. [...] Außerdem wurde davon berichtet, dass die Kinder unmittelbar nach der Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen aufmerksamer und besser konzentriert seien und respektvoller miteinander umgehen. Manche LehrerInnen und DirektorInnen äußerten den Eindruck, dass eher kurzfristige, öfter wechselnde Interventionen keinen Einfluss auf die Gesundheit haben. [...] Es zeigten sich keine Unterschiede zwischen den Schultypen hinsichtlich dem Wohlbefinden von SchülerInnen und LehrerInnen, der Wahrnehmung des schulischen Kontextes und dem Gesundheitsverhalten. [...] Die soziale Netzwerkanalyse führte zu ähnlichen Ergebnissen. [...] Insgesamt konnten mit allen eingesetzten Verfahren nur geringe Effekte der Intervention festgestellt werden.“*

**Der LRH stellt fest, dass aus der o. a. Studie hervorgeht, dass nur geringe Effekte von Gesundheitsförderungsprogrammen auf Gesundheitszustand und Gesundheitsverhalten festgestellt werden konnten.**

**Der LRH unterstreicht daher die Bedeutung der ab 2015 durchzuführenden Evaluationsgespräche. Es gilt, mit geeigneten Evaluations- bzw. Reflexionsmethoden positive Effekte dieses Programms sichtbar zu machen. Andernfalls müsste man kritisch hinterfragen, ob die für die „Gesunde Volksschule“ aufgewendeten Mittel nicht für wirksamere Maßnahmen eingesetzt werden sollten.**

---

<sup>8</sup> „Gesunde Volksschulen“ im Sinne dieses Berichts vs. gesundheitsbewusster Volksschulen, die nicht Teil des Netzwerkes von Styria vitalis sind vs. normale Volksschulen (ohne gesundheitsfördernden Schwerpunkt).

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Styria vitalis misst der Auswertung der Evaluationsgespräche mit teilnehmenden Schulen große Bedeutung zu. Ziel ist es, Aussagen zur Wirksamkeit des Programmes Gesunde Volksschule aus Sicht der Beteiligten machen zu können.*

**Status: in Arbeit**

**5.3.2 Gesunde Gemeinde**

Leitgedanke des Programmes „Gesunde Gemeinde“ ist, die Gesundheit der Bewohner zu stärken und diese zu motivieren, sich an der Gestaltung einer gesunden und lebenswerten Gemeinde zu beteiligen.

Styria vitalis betreibt dieses Programm seit 1987; finanziert wird diese Initiative vorwiegend über die Basisförderung des Vereins sowie in geringem Ausmaß über die Mitgliedsbeiträge der teilnehmenden Gemeinden. Darüber hinaus trachtet Styria vitalis auch danach, weitere Fördermittel zu lukrieren, wie z. B. über das Projekt „Gemeinsam Gehen“, das nach dessen Abschluss in das Angebot der „Gesunden Gemeinde“ aufgenommen wurde.

**Insgesamt handelt es sich nach der dem Bereich „Zahngesundheit“ zugehörigen „Kariesprophylaxe“ bei der „Gesunden Gemeinde“ um das kosten- und personalintensivste Programm des Vereins.**

Der LRH hat für den Prüfzeitraum die Budgets (Planwerte) und die Gewinn- und Verlustrechnungen (Istwerte) der Kostenstelle „Gesunde Gemeinde“ einander gegenübergestellt und hat dabei festgestellt:

- Die Kostenstellenbudgets wurden in der ersten Hälfte des Prüfzeitraums um durchschnittlich €35 Tsd. unterschritten, über den ganzen Prüfzeitraum waren es durchschnittlich 4,8 %.
- Ab 2013 wurden die Kostenstellenbudgets daher von rund €430 Tsd. auf rund €400 Tsd. reduziert und damit an die Werte der Kostenrechnung angepasst.
- Von 2013 auf 2014 gab es beim Materialaufwand, nämlich bei der Position „Bezogene Leistungen“ einen sprunghaften Rückgang und gleichzeitig einen sprunghaften Anstieg beim Personalaufwand. Dem Verein zufolge wurde ein freier Dienstvertrag in eine Anstellung umgewandelt.
- Die für dieses Programm anfallenden Betriebsaufwendungen konnten über den ganzen Prüfzeitraum mit den dafür vereinnahmten Betriebsleistungen gedeckt werden.

**Für den LRH ist die finanzielle Gebarung der Kostenstelle „Gesunde Gemeinde“ nachvollziehbar.**

Styria vitalis hat Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse des Programmes wie folgt zusammengefasst:

**„Ziele:**

- *Stärken der Gesundheitskompetenz der Bevölkerung sowie der Gemeinde, z. B. durch die Vortragsreihe ‚Von Profis lernen‘*
- *Gestalten von gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Gemeinde, z. B. durch Betriebliche Gesundheitsförderung in der Gemeindeverwaltung und in gemeindenahen Betrieben*
- *Berücksichtigen der Gesundheitsaspekte bei Vorhaben in der Gemeinde, z. B. durch das Schaffen einer Entscheidungsbasis im Rahmen einer GFA*
- *Umsetzen von Add-In-Maßnahmen in der Gemeinde, z. B. die Förderung der Einsatzorganisationen mit Präventivmaßnahmen wie eine Rauchmelderberatung durch die Feuerwehr verbinden*
- *Aktivieren vieler Gemeinden, Gesunde Gemeinde zu werden und zu sein, z. B. durch Austausch und Vernetzung aktiver Gemeinden und ihrer Gesunde Gemeinde-Teams*
- *Capacity Building in Gemeinden für Gesundheitsförderung, z. B. durch Fortbildungsangebote für AkteurInnen oder durch Nachbarschaftsnetzwerke für schnelle, kleine Hilfen*

**Maßnahmen:**

- *Prozessbegleitung (Bedarfserhebung, Planung, Umsetzung, Bewertung) und Gruppencoaching vor Ort für Gesunde Gemeinden*
- *Bereitstellen von Informationen und Projekten zu aktuellen Gesundheitsthemen wie aktives Altern, Essen und Trinken, Sozialraumanalysen etc.*
- *Ermöglichen von Austausch und Kommunikation von Good Practice-Modellen*
- *Unterstützen der Gemeinden beim Stellen von Förderanträgen*
- *Bereitstellen eines Newsletters*
- *Bereitstellen qualitätsgesicherter ReferentInnen und kostenloser Fortbildungen*
- *Bereitstellen eines Dokumentationssystems für Aktivitäten*
- *Ermöglichen von zwei Kooperationsvarianten mit Styria vitalis*

**Ergebnisse:**

- *Drei steirische Kohortenstudien – eine in zehn Gesunden Gemeinden, jeweils eine mit den Zielgruppen Jugendliche und Ältere – zeigen die Wirksamkeit von Gesundheitsförderung in Bezug auf die erlebte Lebensqualität in der Gemeinde, die soziale Integration von Menschen und Gruppen sowie das Gesundheitsverhalten und die Beteiligung der Bevölkerung an der Gestaltung ihrer Gemeinde.*
- *Umsetzung von Projekten zu thematischen Schwerpunkten wie die Attraktivierung und Ermöglichung des Gehens, die Vereinbarkeit von Erwerbs-*

*und familiärer Sorgearbeit, die Aktivierung von Nachbarschaften für die Bedürfnisse von kleinen Kindern und ihren Eltern und die nachfolgende Übernahme von erfolgreichen Projektteilen in die Gesunde Gemeinde-Programmarbeit.“*

Der LRH hat aus den „Gesunden Gemeinden“ eine Zufallsstichprobe gezogen, nähere Informationen eingeholt (Gemeinderatsbeschlüsse, Kooperationsvereinbarungen, Berichte über Aktivitäten etc.) und diese überprüft.

Voraussetzung, um eine „Gesunde Gemeinde“ zu werden, ist der Beitritt zum Verein als außerordentliches Mitglied. **Die stichprobenartig ausgewählten „Gesunden Gemeinden“ sind, entsprechend § 4 Abs. 2 der Statuten des Vereins, außerordentliche Vereinsmitglieder geworden; entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse liegen vor.**

Bis einschließlich 2014 unterschied Styria vitalis die Kooperationsformen A bis D:

| Leistungen von Styria vitalis   | Kooperation A                               | Kooperation B    | Kooperation C         | Kooperation D         |
|---------------------------------|---|------------------|-----------------------|-----------------------|
| <b>Frequenz</b>                 | 0 Termine vor Ort                           | 1 Termin vor Ort | bis 4 Termine vor Ort | bis 6 Termine vor Ort |
| <b>Information/Vernetzung</b>   | <b>JA</b>                                   | <b>JA</b>        | <b>JA</b>             | <b>JA</b>             |
| <b>Fachberatung</b>             | Fachberatung nur telefonisch od. via E-Mail | <b>JA</b>        | <b>JA</b>             | <b>JA</b>             |
| <b>Coaching</b>                 | -   | <b>JA</b>        | <b>JA</b>             | <b>JA</b>             |
| <b>Prozessbegleitung/Module</b> | -   | -                | <b>JA</b>             | <b>JA</b>             |
| <b>BGF im Gemeindedienst</b>    | -   | -                | -                     | <b>JA</b>             |

Quelle: Styria vitalis, Kooperationsvereinbarung 2014

Je nach Kooperationsform (A, B, C, D) und Gemeindegröße (bis 2.500 Einwohner, bis 5.000 Einwohner und darüber) wurde ein Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Vereinsmitgliedschaften von € 150,- bis € 600,- in Rechnung gestellt. **Im Prüfzeitraum haben die stichprobenartig ausgewählten Gemeinden ihren Mitgliedsbeitrag, in Abhängigkeit von der Größe der Gemeinde und dem in Anspruch genommenen Leistungsspektrum, korrekt geleistet.**

Mit 2016 wurde die Kooperation zwischen Verein und „Gesunder Gemeinde“ neu aufgesetzt; der Mitgliedsbeitrag beträgt nunmehr € 500,- pro Jahr.

- Netzwerkgemeinden erhalten Informationen zu Gesundheitsthemen und Fördermöglichkeiten, Beratung und Fortbildung für Gesunde Gemeinde Teams,

können an regionalen Vernetzungstreffen teilnehmen, bekommen bewährte Referenten vermittelt und erhalten einen persönlichen Vor-Ort-Termin.

- Darüber hinaus wird nur mehr zwischen zwei Kooperationsvarianten unterschieden:

**Variante 1 – Angebote** umfasst buchbare Vorträge, Workshops und Beratungen (aus dem Styria vitalis Programmheft). Hier werden pauschal € 55,-- pro Stunde verrechnet.

**Variante 2 – Projekt** umfasst die Begleitung eines konkreten Projektes von der Planung bis zur Evaluation um ein Pauschalhonorar in der Höhe von € 1.500,--.

Bei den Kooperationsvereinbarungen handelt es sich um eine Erklärung über den Grad der Kooperation, die von den Gemeinden jährlich abzugeben ist. **Diese Erklärungen konnten von Styria vitalis zunächst nicht vollständig vorgelegt werden und mussten vom Verein zum Teil von den jeweiligen Gemeinden angefordert werden.**

Da aus dieser Kooperationsvereinbarung Rechte und Pflichten für den Verein und die „Gesunde Gemeinde“ erwachsen, empfiehlt der LRH, **diese Kooperationsvereinbarung stets gegenzuzeichnen und in zweifacher Ausfertigung auszustellen, wobei ein Original der „Gesunden Gemeinde“ zur Verfügung gestellt wird und ein weiteres Original beim Verein verbleibt.**

#### **Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Die von der Gemeinde unterfertigten Kooperationsvereinbarungen werden ab sofort elektronisch im Bereich Gemeinde abgelegt. Zuvor wird die Kooperationsvereinbarung den Gemeinden von Styria vitalis per E-Mail übermittelt. Die Zeichnung erfolgt einseitig durch die Gemeinde.*

**Status: in Arbeit**

Styria vitalis berichtete über mehrere Studien, anhand derer die Ergebnisse und Wirkungen dieses Programmes gemessen wurden:

- „*Ein psychosozialer Gesundheitssurvey in Gesunden Gemeinden der Steiermark; zeitliche Verläufe und Evaluation von Gesundheitsförderung*“ in Kooperation zwischen dem Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie der Medizinischen Universität Graz und Styria vitalis im Zeitraum von vier Jahren (Dezember 2001 bis November 2005); gefördert vom FGÖ.

Diese Kohortenstudie kam zu dem Ergebnis, dass sich die subjektive Einschätzung der Gesundheit zwar nicht verändert hat, die Lebensqualität jedoch gesteigert werden konnte, was möglicherweise auf Interventionen im Rahmen des Programms zurückgeht. Im Hinblick auf Gesundheitshandeln konnte ein positiver Zusammenhang mit zunehmend umfangreichen Interventionen festgestellt werden. Gesundheitsfördernde Strukturen wurden in

den teilnehmenden Gemeinden ausgebaut und es konnten Beurteilungskriterien für Gesundheitsförderung im kommunalen Setting abgeleitet werden.

- *„Jugendgesundheitsförderung auf dem Lande“*; Abschlussbericht zum gleichnamigen Modellprojekt des FGÖ, durchgeführt von Styria vitalis und der Arbeitsgemeinschaft Jugend gegen Gewalt und Rassismus im März 2006. Ziel dieses Projektes war, durch gezielte Intervention die gesundheitsbezogene Lebensqualität von Elf- bis Achtzehnjährigen auf Ebene der Gemeinden zu erhöhen. Der Endbericht kommt zum Schluss, dass sich die Einschätzungen des eigenen Gesundheitszustandes nicht verschlechtert haben, was angesichts der zu erwartenden Verschlechterung im reiferen Jugendalter durch eine kritischere Einschätzung von Vorteil ist. Vor allem für Burschen wurden signifikante Verbesserungen verzeichnet.
- *„Lebenswerte Lebenswelten für ältere Menschen“*; Endbericht eines Modellprojektes im Auftrag des FGÖ, durchgeführt vom Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie der Medizinischen Universität Graz im Zeitraum von drei Jahren (März 2003 bis März 2006). Die Autoren dieses Endberichts kommen letztlich zum Schluss, dass im Hinblick auf die Interventionsergebnisse und ihre Nachhaltigkeit eine langfristige Begleitung der Gemeinden sinnvoll ist.

**Diese Studien liegen zwar schon länger zurück (2001 bis 2006), haben aber gemeinsam, dass gesundheitsfördernde Interventionen in der Lebenswelt Gemeinde positive Effekte mit sich bringen und bestätigen damit die Einschätzung des Vereins, dass es durch dieses Programm zu einer Steigerung des subjektiven Gesundheitsempfindens gekommen ist.**

Darüber hinaus hat Styria vitalis im Jahr 2010 für das Programm „Gesunde Gemeinde“ eine Marktstudie durchgeführt, die letztlich zur konzeptionellen Weiterentwicklung in die Kooperationsmodelle A bis D vor 2016 geführt hat.

Seitens der zuständigen Bereichsleiterin wurde weiters berichtet, dass im Rahmen der Arbeit mit den „Gesunden Gemeinden“ Reflexionsworkshops stattfinden. Dies konnte der LRH im Zuge der eingesehenen Unterlagen auch nachvollziehen; so fand sich in der gezogenen Stichprobe ein Reflexionsbericht auf Gemeindeebene bzw. ein themenspezifischer Gesamtbericht, der die Ergebnisse von Reflexionen mehrerer Gemeinden zusammenführte.

**Der LRH würdigt die Abhaltung von Reflexionsworkshops und empfiehlt, Feedbacks von allen „Gesunden Gemeinden“ in regelmäßigen Abständen einzuholen, um so Ergebnisse dieses Programms weiterhin zu messen und erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.**

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Styria vitalis legt Wert darauf, weiterhin regelmäßig und in methodischer Vielfalt Feedbacks von Gesunden Gemeinden einzuholen.*

**Status: in Arbeit**

**5.4 Fazit**

Der Verein Styria vitalis beschäftigt sich in seinen Kernbereichen „Kindergarten/Schule“, „Zahngesundheit“, „Gemeinde/Region“ und „Naturküche“ mit einer Reihe von Projekten, Programmen und Aufträgen, die vorwiegend Gesundheitsförderung, Lebensqualität und Prävention zum Gegenstand haben.

**Im Hinblick auf die genannten Projekte, Programme und Aufträge hält der LRH fest, dass die jeweiligen Zielsetzungen den (Mindest-)Kriterien einer eindeutigen Zieldefinition – das wäre die Definition eines Zielinhalts, eines Zielausmaßes und einer Zielzeit<sup>9</sup> – zumeist nicht vollständig entsprechen.** Der LRH sieht das jedoch darin nachvollziehbar begründet, dass es v. a. im Bereich der Gesundheitsförderung zumeist problematisch ist, messbare Parameter (Ziele bzw. Indikatoren) für eine eindeutige Zieldefinition zu finden.

**Der LRH empfiehlt, im Rahmen der Festlegung von Zielen für Programme, Projekte und Aufträge die Eindeutigkeit, Nachvollziehbarkeit und Messbarkeit nach Möglichkeit sicherzustellen.**

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Styria vitalis bemüht sich um die unter vertretbaren finanziellen Mitteln möglichste Sicherstellung von Eindeutigkeit, Nachvollziehbarkeit und Messbarkeit von Zielen. Anzumerken bleibt, dass es in der Begleitung von Settings in der Regel zwei in der Granularität unterschiedliche Zielebenen gibt. Die etwas gröbere von Styria vitalis, welche in der Begleitarbeit mit den Settings „smarter“ wird.*

**Status: in Arbeit**

Als Beispiel könnte das Kariesprophylaxeprogramm herangezogen werden; hier wird das WHO-Ziel verfolgt, dass bis 2020 80 % der Sechsjährigen kariesfrei sein sollten.

Styria vitalis hat annähernd zu jedem Programm bzw. Projekt konkrete Maßnahmen aufgezählt, die, so die Einschätzung des LRH, in vielen Fällen dazu geeignet sind,

---

<sup>9</sup> Z. B. wurde für das Programm „Gesunde Volksschule“ das Ziel „Angebot bedarfsgerechter Maßnahmen zu Förderung der Schulgesundheit“ angegeben; eine eindeutiger Zieldefinition, die den Mindestkriterien entspricht, könnte lauten: „Aufbau eines Angebotes von zumindest drei bedarfsgerechten Maßnahmen zur Förderung der Schulgesundheit innerhalb der nächsten 18 Monate (bis 09/2017).“

wesentliche Beiträge zur Erreichung der angeführten Zielsetzungen zu leisten. Als Beispiel sei die Maßnahme „Planen und Durchführen von Seminaren zu gesundem Führen ...“ im Programm „PädagogInnengesundheit“ genannt, die dem Ziel „Fördern der Kompetenz von Leitungen, gesund zu führen“ zuzuordnen ist.

**Hier empfiehlt der LRH**, wenn auch im Bewusstsein, dass dies angesichts der Problematik der schwierigen Messbarkeit von Ergebnissen der Gesundheitsförderung nicht durchgehend möglich sein wird, **Maßnahmen so zu definieren, sodass diese konkreten Zielsetzungen zugeordnet werden können.**

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Styria vitalis bemüht sich, Maßnahmen so zu definieren, dass sie konkreten Zielsetzungen zuzuordnen sind.*

**Status: in Arbeit**

**Styria vitalis hat sich auch darum bemüht, die einzelnen Programme, Projekte und Aufträge mit konkreten Ergebnissen zu hinterlegen.** So wurden in mehreren Fällen externe Begutachtungen beauftragt bzw. durch die Einholung von Feedbacks Zielerreichung und Wirkung erhoben.

Zur Problematik der Ergebnis- und Wirkungsmessung in der Gesundheitsförderung hält der LRH fest, dass Ergebnisse und Wirkungen einzelner Maßnahmen mangels geeigneter Kontrollgruppen, langer Ergebnis- und Wirkungsperioden bzw. hoher Kosten sinnvollerweise kaum durchgehend gemessen werden können. Auch ist es problematisch, die Kausalität von Entwicklungen in der Volksgesundheit auf Einzelmaßnahmen herunterzubrechen.

**Im Hinblick auf eine Ergebnis- und Wirkungsmessung wiederholt der LRH seine Empfehlung, nach Möglichkeit Ziele so zu definieren, dass sie annähernd den (Mindest-)Kriterien einer Zieldefinition entsprechen.**

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Styria vitalis bemüht sich, wo immer möglich (z.B. Messbarkeit mit vertretbarem Aufwand) um möglichst smarte Zielformulierungen.*

**Status: in Arbeit**

Auch hält der LRH fest, dass sich Programme, Projekte und Aufträge in den jährlich angepassten Organigrammen des Vereins widerspiegeln. Allfällige Abweichungen sind durch den zeitlichen Kontext (das Organigramm wird im Vorhinein erstellt; in der Realisierung kann es zu Abweichungen kommen) begründet. Ebenso werden für die Programme, Projekte und Aufträge jeweils eigene Kostenstellen eingerichtet

und Kosten und Erlöse genau zugeordnet. Diese Kostenstellen decken sich i.d.R. mit den o. a. jährlichen Organigrammen des Vereins.

**In einigen wenigen Fällen war für den Prüfzeitraum eine eindeutige Zuordnung anhand der Beschreibungen bzw. Bezeichnungen nicht möglich.**

**Der LRH empfiehlt, die Bezeichnung von Programmen, Projekten und Aufträgen mit den verwendeten Bezeichnungen im Organigramm bzw. für die Kostenstellen zu synchronisieren, damit jederzeit eine eindeutige Zuordnung gewährleistet ist.**

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Styria vitalis achtet auf die Synchronisierung von Bezeichnungen von Projekten, Programmen und Aufträgen mit Bezeichnungen im Organigramm und bei den Kostenstellen. Hinzuweisen ist auf die Verwendung von Kurzbezeichnungen im Organigramm und bei den Kostenstellenbezeichnungen.*

**Status: in Arbeit**

Auch hat der LRH festgestellt, dass durch zweckgebundene Förderungen bzw. der Zuordnung von Mitteln aus der Basisförderung die Kosten für Programme und Projekte im Prüfzeitraum durchgängig gedeckt waren.

Die Erlöse bzw. die Kosten für die Aufträge werden auch auf eigenen Kostenstellen (z. B. Bildungsnetzwerk) oder auf Sammelkostenstellen (z. B. Consulting) gebucht. **Im Prüfzeitraum konnten für die Aufträge durchgehend leicht positive Deckungsbeiträge erzielt werden.**

## **6. WIRTSCHAFTLICHE VEREINSGEBARUNG**

Dem LRH wurden für den Prüfzeitraum u. a. Jahresabschlüsse, Anlagenverzeichnisse, Saldenlisten, Konten der Buchhaltung und Jahresbudgets sowie Prüfberichte des Wirtschaftsprüfers und der Rechnungsprüfer vorgelegt. Weiters wurden alle angefragten Auskünfte erteilt und angeforderte Unterlagen zur Verfügung gestellt.

### **6.1 Externes Rechnungswesen**

Die gewöhnlichen Einnahmen bzw. die gewöhnlichen Ausgaben von Styria vitalis liegen über € 1 Mio. und unter € 3 Mio.; der Verein gilt daher als mittelgroß und ist nach § 22 Abs. 1 VerG dazu verpflichtet, einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. Dabei sind § 21 VerG, die §§ 190 bis 193 Abs. 1 und §§ 193 Abs. 3 bis 216 Unternehmensgesetzbuch (UGB) sinngemäß anzuwenden.

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses werden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 196 bis 211 UGB in Anlehnung an die Gliederungsvorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 224, 231 UGB) vorgenommen.

Eine Verpflichtung zur Bestellung eines Abschlussprüfers bestand nicht, da der Verein die Schwelle des § 22 Abs. 2 VerG nicht überschritten hat. Dennoch hat der Verein Styria vitalis im Prüfzeitraum jährlich eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit der Prüfung des Jahresabschlusses betraut. Die erfolgten Jahresabschlussprüfungen haben zu keinen Einwendungen geführt. Ebenso haben die Rechnungsprüfer des Vereins jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung bestätigt.

Die Finanzbuchhaltung erfolgt durch die Angestellten im Rechnungswesen, die Jahresabschlüsse werden ebenso selbst erstellt.

## 6.2 Vermögen (Aktiva)

|                                      | 31.12.2011          | 31.12.2012          | 31.12.2013        | 31.12.2014          |
|--------------------------------------|---------------------|---------------------|-------------------|---------------------|
| <b>A. Anlagevermögen</b>             | <b>195.235,38</b>   | <b>189.630,24</b>   | <b>185.585,73</b> | <b>184.755,35</b>   |
| Immaterielle Vermögensgegenstände    | 1.273,56            | 424,89              | 2,14              | 2,19                |
| Sachanlagen                          | 10.952,56           | 6.196,09            | 2.574,33          | 1.743,90            |
| Finanzanlagen                        | 183.009,26          | 183.009,26          | 183.009,26        | 183.009,26          |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>             | <b>884.142,28</b>   | <b>844.199,42</b>   | <b>720.748,75</b> | <b>822.690,12</b>   |
| Vorräte                              | 13.429,92           | 17.552,06           | 16.070,70         | 9.136,32            |
| Forderungen aus Leistungen           | 153.577,35          | 98.643,50           | 254.537,78        | 69.096,76           |
| Sonstige Forderungen                 | 1.397,52            | 5.204,47            | 20.684,92         | 14.380,34           |
| Liquide Mittel                       | 715.737,49          | 722.799,39          | 429.455,35        | 730.076,70          |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b> | <b>58.189,14</b>    | <b>62.308,34</b>    | <b>72.296,70</b>  | <b>83.249,15</b>    |
| <b>Summe Aktiva</b>                  | <b>1.137.566,80</b> | <b>1.096.138,00</b> | <b>978.631,18</b> | <b>1.090.694,62</b> |

Quelle: Jahresabschlüsse Styria vitalis; aufbereitet durch den LRH

Im geprüften Zeitraum lag der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen durchschnittlich bei rund 17,6 %. Das Anlagevermögen des Vereins Styria vitalis war somit von untergeordneter Bedeutung.

Rund 96,9 % des Anlagevermögens entfielen auf Finanzanlagen in Form von Wertpapieren zur Deckung der Abfertigungsrückstellungen. Die verbleibenden rund 3,1 % setzten sich aus Sachanlagen und Immateriellen Vermögensgegenständen zusammen, die zum Ende des Prüfzeitraums weitgehend abgeschrieben waren.

Bei der Überprüfung vor Ort stellte der LRH fest, dass die Anlagegüter nicht gekennzeichnet sind und somit ein lückenloser Abgleich des Anlagenverzeichnisses mit den vorhandenen Anlagen nicht möglich ist.

**Der LRH empfiehlt, die Anlagen des Vereins entsprechend dieses Anlagenverzeichnisses zu kennzeichnen.**

### **Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Für die Bezeichnung und Markierung von Anlagen ist ein neuer Prozess definiert, den die interne Systemadministration gemeinsam mit dem Rechnungswesen verantwortet.*

**Status: erledigt**

Der Anteil des Umlaufvermögens am Gesamtvermögen lag im Prüfzeitraum durchschnittlich bei 76 %.

Vorräte (v. a. Büromaterialien, Verbrauchsgüter für Programme und Projekte) und Sonstige Forderungen machten durchschnittlich rund 3 % des Umlaufvermögens aus, Forderungen aus Leistungen durchschnittlich rund 17,6 %. Diese betrafen v. a. Forderungen gegenüber der Stmk. GKK, dem GF und dem FGÖ und waren im Prüfzeitraum Schwankungen unterworfen.

|                            | 2011       | 2012      | 2013       | 2014      |
|----------------------------|------------|-----------|------------|-----------|
| Forderungen aus Leistungen | 153.577,35 | 98.643,50 | 254.537,78 | 69.096,76 |

Quelle: Jahresabschlüsse Styria vitalis; aufbereitet durch den LRH

Im 4. Quartal 2013 hat die Stmk. GKK fällige Zahlungen nicht geleistet; dies erklärt sich wiederum damit, dass zu diesem Zeitpunkt die Honorierung der Kariesprophylaxe mit der Stmk. GKK vertraglich neu geregelt wurde.

Bei den liquiden Mitteln handelte es sich im Wesentlichen um Guthaben bei Kreditinstituten, die auf Konten und Sparbüchern verschiedener Kreditinstitute angelegt sind. Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden jährlich vom Jahresabschlussprüfer an Hand von Saldenbestätigungen überprüft; diese stimmten mit den Bilanzen überein.

|                | 2011       | 2012       | 2013       | 2014       |
|----------------|------------|------------|------------|------------|
| Liquide Mittel | 715.737,49 | 722.799,39 | 429.455,35 | 730.076,70 |

Quelle: Jahresabschlüsse Styria vitalis; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass die im Hinblick auf die Relation zum Fremdkapital (siehe Kapitel 6.3) im Prüfzeitraum vorhandenen liquiden Mittel auf eine ausreichende kurzfristige Liquidität hinweisen.**

### 6.3 Kapital (Passiva)

|                                       | 31.12.2011          | 31.12.2012          | 31.12.2013        | 31.12.2014          |
|---------------------------------------|---------------------|---------------------|-------------------|---------------------|
| <b>A. Vereinsvermögen</b>             | <b>258.558,43</b>   | <b>284.289,64</b>   | <b>261.089,64</b> | <b>261.207,87</b>   |
| Vereinskapital                        | 130.449,85          | 130.708,43          | 130.739,64        | 130.739,64          |
| Rücklagen Reservefonds                | 127.850,00          | 153.550,00          | 130.350,00        | 130.468,23          |
| Jahresgewinn                          | 258,58              | 31,21               | -                 | -                   |
| <b>B. Rückstellungen</b>              | <b>325.005,67</b>   | <b>319.693,44</b>   | <b>347.337,48</b> | <b>410.832,54</b>   |
| Rückstellungen für Abfertigungen      | 246.131,38          | 216.147,47          | 221.544,93        | 258.336,53          |
| Sonstige Rückstellungen               | 78.874,29           | 103.545,97          | 125.792,55        | 152.496,01          |
| <b>C. Verbindlichkeiten</b>           | <b>81.854,42</b>    | <b>124.369,26</b>   | <b>95.047,78</b>  | <b>46.101,19</b>    |
| Verbindlichkeiten aus Lief. u. Leist. | 60.706,50           | 92.645,85           | 67.074,01         | 18.297,79           |
| Sonstige Verbindlichkeiten            | 21.147,92           | 31.723,41           | 27.973,77         | 27.803,40           |
| <b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>  | <b>472.148,28</b>   | <b>367.785,66</b>   | <b>275.156,28</b> | <b>372.553,02</b>   |
| <b>Summe Passiva</b>                  | <b>1.137.566,80</b> | <b>1.096.138,00</b> | <b>978.631,18</b> | <b>1.090.694,62</b> |

Quelle: Jahresabschlüsse Styria vitalis; aufbereitet durch den LRH

Das Vereinskaptal wird durch etwaige Jahresgewinne gespeist und lag im ganzen Prüfzeitraum bei knapp € 131 Tsd.

Die Rücklagen Reservefonds bewegten sich im Prüfzeitraum zwischen rund € 128 Tsd. und rund € 154 Tsd. Diese resultieren aus verschiedenen Programmen bzw. Projekten und können gegebenenfalls für die Abdeckung künftiger Verluste verwendet werden.

**Die Höhe der Rücklagen (bzw. die Höhe der liquiden Mittel) ist als angemessen einzustufen; der Aufbau weiterer Rücklagen (liquider Mittel) wird nicht als erforderlich angesehen.**

Der Verein bildet Rückstellungen für Abfertigungen in der Höhe des tatsächlich zum Bilanzstichtag bestehenden gesetzlichen Ausmaßes; eine Wertpapierdeckung ist größtenteils gegeben:

|                                | 31.12.2011 | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 |
|--------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Rückstellung für Abfertigungen | 246.131,38 | 216.147,47 | 221.544,93 | 258.336,53 |
| Finanzanlagen                  | 183.009,26 | 183.009,26 | 183.009,26 | 183.009,26 |
|                                | 74,4 %     | 84,7 %     | 82,6 %     | 70,8 %     |

Quelle: Jahresabschlüsse Styria vitalis; aufbereitet durch den LRH

Der LRH weist darauf hin, dass seit dem 9. November 2006 auf Grund einer Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes keine Verpflichtung zur Wertpapierdeckung allfälliger Abfertigungsrückstellungen mehr besteht.

**Die „Sonstigen Rückstellungen“** enthalten v. a. Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub, Zeitguthaben und Jubiläumsgelder. Diese Position hat **sich im Prüfzeitraum beinahe verdoppelt:**

|   | 31.12.2011       | 31.12.2012        | 31.12.2013        | 31.12.2014        |
|---|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Rückstellungen f. nicht konsumierte Urlaube   | 45.449,02        | 56.927,41         | 65.528,06         | 77.904,08         |
| Rückstellungen f. Zeitguthaben                | 2.659,91         | 3.715,58          | 27.826,60         | 26.576,81         |
| Rückstellungen f. Jubiläumsgelder             | 17.093,11        | 22.198,36         | 23.840,07         | 27.501,76         |
| Rückstellungen f. Rechts- u. Beratungsaufwand | 3.000,00         | 3.000,00          | 3.000,00          | 3.000,00          |
| Sonstige Rückstellungen                       | 10.672,25        | 17.704,62         | 5.597,82          | 17.513,36         |
| <b>Summe</b>                                  | <b>78.874,29</b> | <b>103.545,97</b> | <b>125.792,55</b> | <b>152.496,01</b> |

Quelle: Jahresabschlüsse Styria vitalis; aufbereitet durch den LRH

Der Anstieg begründet sich durch Dotierungen für nicht konsumierte Urlaube und für Zeitguthaben. **Diese Dotierungen erklären sich zum Teil durch die Übernahme vormals als freie Dienstnehmer beschäftigte Zahngesundheitserzieherinnen in reguläre Dienstverhältnisse.** Da diese Berufsgruppe nur während des Schuljahres tätig ist, werden Zeitguthaben und Urlaube aufgebaut, die dann vorwiegend im Sommer konsumiert werden.

**Jedoch stellte der LRH auch fest, dass die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube schon vor der Übernahme der Zahngesundheitserzieherinnen zugenommen haben.**

**Der LRH empfiehlt, Resturlaube und Zeitguthaben gering zu halten bzw. nach Möglichkeit abzubauen.**

#### **Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Am Abbau von Resturlauben und Zeitguthaben wird gearbeitet.*

**Status: in Arbeit**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden im Prüfzeitraum um 2/3 reduziert; die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ sind im Durchschnitt konstant geblieben.

In den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind v. a. Subventionen des Landes enthalten, die jeweils erst im Folgejahr für Programme bzw. Projekte verwendet wurden.

## 6.4 Gewinn- und Verlustrechnung

|     |  | 31.12.2011           | 31.12.2012           | 31.12.2013           | 31.12.2014           |
|-----|--|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| 1.  | <b>Umsatzerlöse</b>                                      | <b>2.119.311,99</b>  | <b>2.401.760,80</b>  | <b>2.503.915,48</b>  | <b>2.313.444,23</b>  |
| a)  | Umsatzerlöse Inland                                      | 856.503,78           | 759.531,34           | 645.423,48           | 764.163,77           |
| b)  | Abgrenzung Erlöse Inland                                 | 61.009,48            | 43.604,57            | 141.785,05           | -                    |
| c)  | Umsatzerlöse EU  | 1.692,28             | -                    | -                    | -                    |
| d)  | Subventionen   | 1.200.106,45         | 1.598.624,89         | 1.716.706,95         | 1.549.280,46         |
| 2.  | <b>sonstige betriebliche Erträge</b>                     | <b>45.650,13</b>     | <b>42.138,55</b>     | <b>43.658,83</b>     | <b>42.931,98</b>     |
|     | <b>Betriebsleistung</b>                                  | <b>2.164.962,12</b>  | <b>2.443.899,35</b>  | <b>2.547.574,31</b>  | <b>2.356.376,21</b>  |
| 3.  | <b>Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen</b> | <b>-752.242,22</b>   | <b>-879.005,66</b>   | <b>-416.098,14</b>   | <b>-158.489,04</b>   |
| a)  | Materialaufwand  | -38.971,16           | -28.433,58           | -25.959,26           | -33.941,47           |
| b)  | bezogene Leistungen                                      | -713.271,06          | -850.572,08          | -390.138,88          | -124.547,57          |
| 4.  | <b>Personalaufwand</b>                                   | <b>-1.192.445,76</b> | <b>-1.318.199,67</b> | <b>-1.825.309,27</b> | <b>-1.986.836,22</b> |
| a)  | Löhne  | -12.616,11           | -13.232,67           | -13.519,80           | -14.157,88           |
| b)  | Gehälter   | -1.164.204,36        | -1.276.699,48        | -1.792.320,37        | -1.924.855,46        |
| c)  | Aufwand für Abfertig., betr. Mitarbeitervorsorgekassen   | -13.777,27           | -24.444,89           | -5.397,46            | -36.791,60           |
| d)  | Sonstige Sozialaufwendungen                              | -1.848,02            | -3.822,63            | -14.071,64           | -11.031,28           |
| 5.  | <b>Abschreibungen</b>                                    | <b>-9.032,98</b>     | <b>-6.749,84</b>     | <b>-4.729,70</b>     | <b>-2.352,86</b>     |
| 6.  | <b>Sonstige betriebl. Aufwendungen</b>                   | <b>-192.549,74</b>   | <b>-223.352,18</b>   | <b>-330.317,45</b>   | <b>-214.382,13</b>   |
| a)  | Steuern  | -3.718,13            | -3.659,01            | -4.071,82            | -9.147,77            |
| b)  | Übrige Aufwendungen                                      | -188.831,61          | -219.693,17          | -326.245,63          | -205.234,36          |
| 7.  | <b>Betriebserfolg</b>                                    | <b>18.691,42</b>     | <b>16.592,00</b>     | <b>-28.880,25</b>    | <b>-5.684,04</b>     |
| 8.  | sonstige Zinsen und ähnliche Erträge                     | 10.346,36            | 11.322,03            | 7.221,93             | 6.872,06             |
| 9.  | Zinsen und ähnliche Aufwendungen                         | -114,07              | -1,49                | -306,74              | -                    |
| 10. | <b>Finanzergebnis</b>                                    | <b>10.232,29</b>     | <b>11.320,54</b>     | <b>6.915,19</b>      | <b>6.872,06</b>      |
| 11. | <b>Ergebnis d. gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>       | <b>28.923,71</b>     | <b>27.912,54</b>     | <b>-21.965,06</b>    | <b>1.188,02</b>      |
| 12. | Steuern vom Einkommen und Ertrag                         | -1.815,13            | -2.181,33            | -1.234,94            | -1.069,78            |
| 13. | <b>Jahresfehlbetrag/-überschuss</b>                      | <b>27.108,58</b>     | <b>25.731,21</b>     | <b>-23.200,00</b>    | <b>118,23</b>        |
| 14. | Auflösung von Rücklagen                                  |                      |                      | 23.200,00            | 10.800,00            |
| 15. | Zuweisung zu Rücklagen                                   | -26.850,00           | -25.700,00           |                      | -10.918,23           |
| 16. | <b>Jahresgewinn</b>                                      | <b>258,58</b>        | <b>31,21</b>         | <b>-</b>             | <b>-</b>             |

Quelle: Jahresabschlüsse Styria vitalis; aufbereitet durch den LRH

### 6.4.1 Betriebsleistung

Die Betriebsleistung hat im Prüfzeitraum um rund 8,8 % zugenommen. Während Umsatzerlöse (inkl. Abgrenzungen - 17,9 %) und Sonstige betriebliche Erträge (- 6 %) rückläufig waren, konnten vom Verein im Prüfzeitraum v. a. die vereinnahmten Subventionen (+ 29,1 %) gesteigert werden.

Die Finanzierung des Vereins und damit die Analyse der Betriebsleistung wurden in Kapitel 4.6 behandelt.

### 6.4.2 Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen

|                      | 31.12.2011        | 31.12.2012        | 31.12.2013        | 31.12.2014        |
|----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Materialaufwendungen | 38.971,16         | 28.433,58         | 25.959,26         | 33.941,47         |
| Bezogene Leistungen  | 713.271,06        | 850.572,08        | 390.138,88        | 124.547,57        |
| <b>Summe</b>         | <b>752.242,22</b> | <b>879.005,66</b> | <b>416.098,14</b> | <b>158.489,04</b> |

Quelle: Jahresabschlüsse Styria vitalis; aufbereitet durch den LRH

Die Materialaufwendungen enthalten vorwiegend Verbrauchsgüter für das Kariesprophylaxeprogramm; diese Position war im Prüfzeitraum Schwankungen unterworfen und ist leicht zurückgegangen.

Die Aufwendungen für „bezogene Leistungen“ haben sich insgesamt um rund 82,5 % reduziert. Das ist damit begründet, dass ab 2013 keine freien Dienstverträge mehr bestanden; dies führte in der Folge zu höherem Personalaufwand.

### 6.4.3 Personalaufwand

|   | 31.12.2011          | 31.12.2012          | 31.12.2013          | 31.12.2014          |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Löhne   | 12.616,11           | 13.232,67           | 13.519,80           | 14.157,88           |
| Gehaltsaufwendungen   | 1.164.204,36        | 1.276.699,48        | 1.792.320,37        | 1.924.855,46        |
| Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen | 13.777,27           | 24.444,89           | 5.397,46            | 36.791,60           |
| Sonstige Sozialaufwendungen   | 1.848,02            | 3.822,63            | 14.071,64           | 11.031,28           |
| <b>Summe</b>  | <b>1.192.445,76</b> | <b>1.318.199,67</b> | <b>1.825.309,27</b> | <b>1.986.836,22</b> |

Quelle: Jahresabschlüsse Styria vitalis; aufbereitet durch den LRH

Die Sonstigen Sozialaufwendungen des Vereins wurden einer Überprüfung unterzogen; diese haben im Prüfzeitraum zugenommen. **Im Hinblick auf die überwiegende Finanzierung des Vereins durch öffentliche Mittel empfiehlt der LRH, stets auf einen angemessenen und sparsamen Mitteleinsatz zu achten.**

**Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:**

*Auf einen angemessenen und sparsamen Mitteleinsatz wird bei Styria vitalis weiterhin geachtet.*

**Status: erledigt**

**6.4.4 Abschreibungen**

|                | 31.12.2011 | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 |
|----------------|------------|------------|------------|------------|
| Abschreibungen | 9.032,98   | 6.749,84   | 4.729,70   | 2.352,86   |

Quelle: Jahresabschlüsse Styria vitalis; aufbereitet durch den LRH

Die Abschreibungen haben zum Ende des Prüfzeitraums abgenommen, da die Sachanlagen weitgehend abgeschrieben waren (siehe auch Kapitel 6.2). Es wird darauf hingewiesen, dass dies in Zukunft zu einem höheren Reinvestitionsbedarf führen könnte.

**6.4.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

|   | 31.12.2011        | 31.12.2012        | 31.12.2013        | 31.12.2014        |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| a) Steuern  | 3.718,13          | 3.659,01          | 4.071,82          | 9.147,77          |
| b) Übrige betriebl. Aufwendungen                          | 188.831,61        | 219.693,17        | 326.245,63        | 205.234,36        |
| davon Transport, Reise- und<br>Fahrtaufwand               | 3.812,41          | 2.836,66          | 3.061,93          | 4.093,33          |
| davon Instandhaltung und<br>Reinigung durch Dritte        | 2.384,39          | 5.388,57          | 3.346,87          | 7.525,41          |
| davon Miete und Pachtaufwand<br>sowie Leasing             | 64.303,27         | 62.954,48         | 73.906,10         | 74.475,04         |
| davon Aufwendungen der<br>betrieblichen Datenverarbeitung | 20.359,78         | 21.979,31         | 18.494,61         | 18.898,87         |
| davon Bürokosten  | 27.396,21         | 27.902,19         | 27.617,37         | 24.410,06         |
| davon Werbe- und<br>Repräsentationsaufwand                | 27.813,52         | 47.505,73         | 171.088,61        | 39.816,11         |
| davon Versicherungen                                      | 11.028,78         | 10.950,99         | 8.947,22          | 11.004,56         |
| davon Rechts- und<br>Beratungsaufwand                     | 3.190,00          | 3.800,00          | 3.100,00          | 3.100,00          |
| davon Telefon-Aufwand                                     | 4.163,54          | 4.280,97          | 4.503,23          | 6.647,69          |
| davon Sonstige betriebliche<br>Aufwendungen               | 24.379,71         | 32.094,27         | 12.179,69         | 15.263,29         |
| <b>Sonstige betriebliche<br/>Aufwendungen</b>             | <b>192.549,74</b> | <b>223.352,18</b> | <b>330.317,45</b> | <b>214.382,13</b> |

Quelle: Jahresabschlüsse Styria vitalis; aufbereitet durch den LRH

**Die „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ bewegen sich, abgesehen von der Abweichung 2013, bei durchschnittlich rund €210 Tsd.** Die Entwicklung der einzelnen Aufwandsarten ist weitgehend nachvollziehbar.

Der Werbe- und Repräsentationsaufwand 2013 war deshalb überdurchschnittlich, weil das Programm „Schulbuffet OK“ in verstärktem Ausmaß betrieben wurde. Der gestiegene „Telefon-Aufwand“ ab 2014 erklärt sich mit der Übernahme der Zahngesundheitserzieherinnen in reguläre Dienstverhältnisse; da diese von zu Hause aus arbeiten, wurden ihnen Dienstmobiletelefone zur Verfügung gestellt.

#### **6.4.6 Jahresfehlbetrag/-überschuss und Jahresgewinn**

2011 und 2012 konnten Jahresüberschüsse von etwas mehr als €25 Tsd. erwirtschaftet werden. Diese wurden fast zur Gänze einer Rücklage zugeführt und erhöhten das Vereinsvermögen. Der Jahresfehlbetrag 2013 von €23,2 Tsd. wurde durch eine Rücklagenauflösung ausgeglichen. 2014 wurde ein minimaler Jahresüberschuss erzielt, der wiederum einer Rücklage zugeführt wurde.

**Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass der Verein im Prüfzeitraum die für seine Aktivitäten anfallenden Aufwendungen durch Einnahmen decken konnte. Der Verein gilt als kurz- und mittelfristig liquide und verfügt über ein angemessenes Vereinsvermögen.**

### **6.5 Finanzbuchhaltung**

§ 190 Abs. 1 UGB normiert, dass die Finanzbuchhaltung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

**Der LRH hält fest, dass die Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Finanzbuchhaltung im Sinne des UGB im Prüfzeitraum vorlag.**

### **6.6 Vereinsbudgets und Berichterstattung**

Laut OHB erfolgt die Budgeterstellung auf Basis der im Rahmen des Vereinszwecks zu erbringenden Aufgaben und Leistungen und der in den Bereichen erarbeiteten Konzepten durch die Bereichsleiterinnen in Abstimmung mit dem Rechnungswesen und der Geschäftsführerin. Der konsolidierte Entwurf wird sodann mit dem Kassier des Vereins vorbesprochen und dem Vereinsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dem LRH wurden die Budgets 2011 bis 2014 sowie 2016 vorgelegt. Diese enthielten neben einer Gesamtdarstellung eine Gewinn- und Verlustrechnung, Angaben auf Kontenebene wie auch auf Kostenstellenebene nach Kostenarten. Die jeweiligen Budgets (und zugehörigen Arbeitsprogramme) wurden vom Vereinsvorstand in Vorstandssitzungen beschlossen.

Soll-Ist-Vergleiche werden seitens der Leiterin des Rechnungswesens quartalsweise durchgeführt und mit den Bereichsleitungen bzw. der Geschäftsführerin besprochen. Die Geschäftsführerin berichtete wiederum quartalsweise dem Vorstand.

**Budgetierung und Berichterstattung über die (quartalsweisen) Ergebnisse wurden vom LRH für in Ordnung befunden.**

## **6.7 Subventionen**

Nähere Ausführungen zu den Subventionen sind den Kapiteln 4.6 und 5 zu entnehmen.

## 7. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

„Gesundheit“ und „Gesundheitsförderung“ sind grundsätzlich zwar weit gefasste Begriffe, dennoch herrscht ein allgemein einvernehmliches Verständnis über ihre Bedeutung. Die rechtlichen Rahmenbedingungen reichen von der EU-Ebene bis hinab auf die Landesebene. Die Aktivitäten sind, wie dieser Bericht zeigt, zum Teil sogar auf Gemeindeebene angesiedelt.

Die wichtigsten Akteure der Gesundheitsförderung in der Steiermark sind der GF bzw. die A 8, die Stmk. GKK und die ÄK. Bis auf den GF sind diese Akteure gleichzeitig auch Träger des Vereins Styria vitalis, der in diesem Bereich neben anderen Akteuren als Auftragnehmer und Umsetzer von Programmen, Projekten und Aufträgen im Bereich der Gesundheitsförderung fungiert. **Der LRH unterstreicht die Notwendigkeit, dass sich die Akteure in ihren Aktivitäten regelmäßig und detailliert abstimmen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und um mögliche Synergieeffekte zu nutzen.**

Der Verein Styria vitalis versteht sich selbst als eine gemeinnützige und unabhängige Non-Profit-Organisation, die sich für Gesundheitsförderung und Prävention einsetzt. **Die statutenmäßigen und vereinsrechtlichen Grundlagen wurden für in Ordnung befunden. Der Einfluss des Landes in Relation zum Finanzierungsanteil erscheint, abgesehen von den Steuerungsmöglichkeiten durch Förderverträge, gering.**

Die allgemeine Gebarung stellt sich wie folgt dar:

- Die Prüfung der Vereinsorganisation hat leichte Mängel und Lücken in den organisatorischen Grundlagen des Vereins zutage gebracht; dies könnte durch entsprechende Regelungen in einem zu erweiternden OHB korrigiert werden.
- Ebenso gibt es im Personalbereich Verbesserungsbedarf, v. a. was die Dokumentation der Änderung von Beschäftigungsverhältnissen betrifft, das Fehlen von Stellenbeschreibungen und die mangels teils nicht ausreichend schriftlich festgelegter Kriterien nicht vollständige Nachvollziehbarkeit der Festlegung von Einstufungen. Die überprüften Reisekostenabrechnungen waren zum Teil leicht mangelhaft.
- Hinweise auf systematische Qualitätsarbeit im Verein gab es nicht; ebenso wird systematisiertes Risikomanagement im Verein Styria vitalis nicht betrieben; hier besteht Nachholbedarf.
- Der geprüfte Verein hat zur Erfüllung seiner Aufgabe eine Reihe von Verträgen abgeschlossen, die vom LRH weitgehend in Ordnung befunden wurden.

- Die wichtigsten Geldgeber des Vereins sind das Land Steiermark, die Stmk. GKK und der FGÖ. Förderverträge liegen vor und die Abwicklung ist im Prüfzeitraum korrekt erfolgt.
- Der Internetauftritt vermittelt einen zweckmäßigen Eindruck.
- Der geprüfte Verein berücksichtigt Gleichbehandlungs- und Diversitätsaspekte den inneren Aufbau und die Organisation als auch das Leistungsangebot betreffend.

Die Programme, Projekte und Aufträge des Vereins wurden vom LRH überblicksmäßig verglichen bzw. wurden zwei Programme näher betrachtet. In diesem Zusammenhang ist der LRH zu folgenden Schlussfolgerungen gelangt:

- Die Programmarbeit konnte anhand der beiden gewählten Praxisbeispiele nachvollzogen werden; diese machte einen geordneten, fundierten und professionell betriebenen Eindruck.
- Die Zielsetzungen entsprechen zumeist nicht vollständig den Mindestkriterien einer eindeutigen Zieldefinition; diese Tatsache ist jedoch in den geprüften Fällen nachvollziehbar begründet.
- Maßnahmen sind so zu definieren, dass sie eindeutig den gewählten Zielsetzungen zugeordnet werden können.
- Eine Ergebnis- und Wirkungsmessung in der Gesundheitsförderung ist von Grund auf problematisch; positiv hervorgehoben wird das Bemühen des Vereins, mittels Studien bzw. Feedbacks und Reflexionen eine Ergebnis- und Wirkungsmessung zu betreiben.
- Die Bezeichnung von Programmen, Projekten und Aufträgen ist laufend mit Organigrammen und Kostenstellen zu synchronisieren, damit jederzeit eine eindeutige Zuordnung gewährleistet ist.
- Die Aufwendungen für Programme und Projekte waren im Prüfzeitraum gedeckt, Aufträge konnten leicht positive Deckungsbeiträge erzielen.

Styria vitalis ist ein mittelgroßer Verein; seine wirtschaftliche Vereinsgebarung wurde im Wesentlichen für in Ordnung befunden:

- Der geprüfte Verein war im Prüfzeitraum durchgehend dazu in der Lage, die für seine Aktivitäten anfallenden Aufwendungen durch Erlöse in entsprechender Höhe zu decken.
- Die Liquidität war kurz- wie auch mittelfristig gegeben; Styria vitalis verfügt über ein zweckmäßiges Vereinsvermögen.
- Budgetierung und Berichterstattung machten einen ordnungsgemäßen Eindruck, ebenso erwies sich die Finanzbuchhaltung als eindeutig und nachvollziehbar.



## 8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte den Verein „Styria vitalis“ (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz). Die Prüfung umfasste weitgehend den Zeitraum von 2011 bis 2014.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

### **Gesundheitsförderung [Kapitel 2]**

- Relevante Akteure für die Gesundheitsförderung in der Steiermark sind die Abteilung 8 Gesundheit, Pflege, Wissenschaft (A 8), der Gesundheitsfonds Steiermark (GF), die Steiermärkische Gebietskrankenkasse (Stmk. GKK) sowie die Ärztekammer für Steiermark (ÄK).
- Die Akteure der Gesundheitsförderung in der Steiermark nehmen unterschiedliche Rollen auf unterschiedlichen Ebenen ein. Diese sind auch auf operativer Ebene aktiv und agieren zum Teil in denselben Lebenswelten. Das birgt das Risiko von Doppelgleisigkeiten.
  - **Der LRH empfiehlt in erster Linie den Trägern des Vereins sowie dem GF, in zweiter Linie auch dem Verein Styria vitalis selbst, die operativen Programme, Projekte und Aufträge in der Gesundheitsförderung stets aufeinander abzustimmen, damit Synergieeffekte genützt und Doppelgleisigkeiten vermieden werden können.**
- Der LRH beurteilt die angedachte Neuausrichtung der Förderpraxis der A 8 - Basisförderungen sollen dabei in zweckgebundene, themenspezifische Förderaus-schreibungen übergeführt werden - grundsätzlich positiv, da dadurch innovative Ansätze und Effizienzsteigerungen in der Abwicklung von Gesundheitsförderungs-projekten bzw. -programmen zu erwarten sind.
- Die Zusammenarbeit mit dem GF geht über eine Fördergeber-Fördernehmer-Beziehung nicht hinaus.
  - **Der LRH empfiehlt, Möglichkeiten zur engeren Kooperation (z. B. gemeinsame Programme oder Projekte) zu prüfen.**

### **Grundlagen des Vereins [Kapitel 3]**

- Styria vitalis mit Sitz in 8010 Graz, Marburger Kai 51/3 wurde am 2. Februar 1973 gegründet und versteht sich als gemeinnützige und unabhängige Non-Profit-Organisation, die sich für Gesundheitsförderung und Prävention einsetzt.

- Ab 2014 wurde, um Zeitressourcen aller Beteiligten zu sparen, die jährliche Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der ersten Sitzung des Vorstandes abgehalten.
  - **Der LRH empfiehlt, entweder die Sitzung in der Weise zu organisieren und folglich das Protokoll so anzufertigen, dass klar hervorgeht, welche der Anwesenden bzw. welche Tagesordnungspunkte und Beschlüsse zu welchem Gremium zählen oder Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes nacheinander abzuhalten und getrennt voneinander zu protokollieren.**
  - **Weiters ist auf eine klare Trennung zwischen stimmberechtigten und weiteren nicht stimmberechtigten Teilnehmern an der Vorstandssitzung zu achten.**
- Die wichtigsten Geldgeber des Vereins sind das Land Steiermark, die Stmk. GKK und der FGÖ. Diese tragen gemeinsam rund 85,4 % zur Betriebsleistung bei; das Land ist mit rund 58,9 % der wichtigste Finanzier der geprüften Organisation.
- Der Einfluss des Landes als wichtigster Finanzier bzw. Fördergeber von Styria vitalis über die Organe des Vereins ist beschränkt; das Land stellt lediglich den Ersten Vizepräsidenten im Vorstand. Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten eröffnen sich darüber hinaus nur über allfällige Förderverträge.

#### **Allgemeine Vereinsgebarung [Kapitel 4]**

- Der Verein Styria vitalis agiert in den Lebenswelten „Kindergarten/Schule“, „Zahngesundheit“, „Gemeinde/Region“ und „Naturküche“.
- Weder im Organigramm, noch in anderen organisationsrechtlichen Grundlagen des Vereins sind Stellvertretungsregelungen (v. a. für die Geschäftsführerin bzw. die Bereichsleiterinnen) definiert.
  - **Der LRH empfiehlt, in der Aufbauorganisation von Styria vitalis Stellvertretungsregelungen mit entsprechenden Kompetenzen und Zeichnungsberechtigungen vorzusehen.**
- Das Organisationshandbuch mit teils relevanten Inhalten war zum Zeitpunkt der Prüfung nicht allen Bediensteten zugänglich.
  - **Der LRH empfiehlt eine entsprechende Änderung und darüber hinaus eine Ergänzung um die Inhalte des „Welcome Guide“ und um Mission – Strategie – Ziele, Leitbild, Führungsgrundsätze, Abläufe und Prozesse, fehlende Funktionsbeschreibungen und Regelungen des inneren Dienstes. Stellvertretungen für die Geschäftsführung wie auch für die Bereichsleitungen sind dabei zu berücksichtigen.**

- Der LRH hat eine stichprobenartige Einsichtnahme in die Werkverträge des Vereins vorgenommen und diese grundsätzlich für in Ordnung befunden. Werkverträge werden zum Teil auch in mündlicher Form abgeschlossen.
  - **Im Hinblick auf die Beweiskraft im Streitfall sind schriftliche Vereinbarungen prinzipiell vorzuziehen.**
  
- Die Änderungen des Beschäftigungsausmaßes erfolgen je nach Bedarf in Abstimmung zwischen den Bediensteten, der Bereichsleitung und der Geschäftsführung.
  - **Der LRH empfiehlt, die Änderung von Beschäftigungsausmaßen schriftlich zu dokumentieren (E-Mail und Bestätigung ausreichend) und im Personalakt zu abzulegen.**
  
- Funktionsbeschreibungen sind nur zum Teil, individuelle Stellenbeschreibungen sind gar nicht vorhanden.
  - **Der LRH empfiehlt eine Erarbeitung von individuellen Stellenbeschreibungen.**
  
- Die Festlegung der Einstufungen ist mangels teils nicht ausreichend schriftlich festgelegter Kriterien nicht vollständig nachvollziehbar.
  - **Der LRH empfiehlt daher, die Festlegung der Einstufungen – hinsichtlich Anerkennung von Vordienstzeiten, Einstufung in Gehaltsgruppen nach Ausbildung/Formalqualifikation und nach Funktionen – nachvollziehbar zu gestalten und bei Führungskräften weitere Kriterien – Führungskompetenz, Leitungsspanne und verantwortetes Budgetvolumen – zu berücksichtigen. Dies ist schriftlich niederzulegen.**
  
- Die „Freiwilligen Sozialaufwendungen“ bzw. „Sonstigen Personalaufwendungen“ enthalten die Kosten für Weihnachtsfeier, Betriebsausflug und Einkaufsgutscheine.
  - **Im Hinblick auf die überwiegende Finanzierung der Vereinstätigkeit durch öffentliche Mittel empfiehlt der LRH, auch künftig auf eine sparsame Gebarung in diesem Bereich zu achten.**
  
- Die Reisekostenabrechnungen des Vereins im Prüfzeitraum waren leicht mangelhaft.
  - **Der LRH empfiehlt, künftig bei der Kontrolle durch die jeweilige Bereichsleitung bzw. die Finanzbuchhaltung verstärkt auf die inhaltliche und rechnerische Richtigkeit der Reisekostenabrechnungen zu achten.**

- Aus den vorgelegten Unterlagen und den öffentlich zugänglichen Materialien des Vereins konnte kein Hinweis darauf gefunden werden, dass sich Styria vitalis systematisch mit dem Thema Qualität beschäftigt bzw. systematisches Risikomanagement betreibt.
  - **Der LRH empfiehlt dem Verein, sich künftig in systematisierter Form mit dem Thema Qualitätsarbeit zu beschäftigen bzw. wesentliche Risiken zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten. In der Folge sind allenfalls Strategien zu entwickeln, um diese Risiken zu bewältigen.**
- Styria vitalis verfügte im Prüfzeitraum über einige Wartungs- und Serviceverträge, die zum Teil laufend ergänzt bzw. jährlich verlängert wurden.
  - **Der LRH empfiehlt, bei Wartungs- und Serviceverträgen einen regelmäßigen Wechsel des Anbieters zu erwägen. Damit wird das Zustandekommen eines Naheverhältnisses verhindert.**
- Der Verein beachtet die individuellen Bedürfnisse seiner Bediensteten und setzt sich für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein. Weiters berücksichtigt Styria vitalis im Rahmen seines Leistungsangebotes Diversitätsaspekte.

#### **Programme, Projekte und Aufträge [Kapitel 5]**

- Programme sind auf Dauer ausgelegte Vorhaben, die im Zeitablauf weiter ausgebaut und entwickelt werden. Unter einem Projekt versteht Styria vitalis ein innovatives Vorhaben mit konkreter Zielsetzung, das mit einem definierten Anfang und Ende zeitlich befristet ist. Daneben führt der Verein in seinen Kernbereichen fallweise Aufträge gegen Entgelt aus.
- Die kosten- und personalintensivsten Programme sind „Kariesprophylaxe“ aus dem Bereich „Zahngesundheit“, „Gesunde Gemeinde“ aus dem Bereich „Gemeinde/Region“ und „Gesunde Volksschule“ aus dem Bereich „Kindergarten/Volksschule“.
- Im Rahmen einer Studie konnten beim Programm „Gesunde Volksschule“ nur geringe Effekte auf Gesundheitszustand und Gesundheitsverhalten festgestellt werden.
  - **Es gilt, mit geeigneten Evaluations- bzw. Reflexionsmethoden positive Effekte dieses Programms sichtbar zu machen. Andernfalls wäre kritisch zu hinterfragen, ob die aufgewendeten Mittel nicht für wirksamere Maßnahmen eingesetzt werden sollten.**
- Die finanzielle Gebarung der Kostenstelle „Gesunde Gemeinde“ im Prüfzeitraum ist für den LRH nachvollziehbar.

- Studien zufolge bringen gesundheitsfördernde Interventionen in der Lebenswelt Gemeinde positive Effekte mit sich.
- Im Hinblick auf die genannten Projekte, Programme und Aufträge hält der LRH fest, dass die jeweiligen Zielsetzungen den (Mindest-)Kriterien einer eindeutigen Zieldefinition zumeist nicht vollständig entsprechen.
  - **Der LRH empfiehlt, im Rahmen der Festlegung von Zielen für Programme, Projekte und Aufträge die Eindeutigkeit, Nachvollziehbarkeit und Messbarkeit nach Möglichkeit sicherzustellen.**
  - **Maßnahmen sind in der Weise zu definieren, sodass diese konkreten Zielsetzungen zugeordnet werden können.**

#### **Wirtschaftliche Vereinsgebarung [Kapitel 6]**

- Styria vitalis gilt als mittelgroßer Verein und ist daher dazu verpflichtet, einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.
- Bei der Überprüfung vor Ort stellte der LRH fest, dass die Anlagegüter nicht gekennzeichnet sind und somit ein lückenloser Abgleich des Anlagenverzeichnisses mit den vorhandenen Anlagen nicht möglich war.
  - **Der LRH empfiehlt, die Anlagen des Vereins entsprechend dieses Anlagenverzeichnisses zu kennzeichnen.**
- Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass der Verein im Prüfzeitraum die für seine Aktivitäten anfallenden Aufwendungen durch Einnahmen decken konnte. Der Verein gilt als kurz- und mittelfristig liquide und verfügt über ein angemessenes Vereinsvermögen, sodass ein Aufbau weiterer Rücklagen (liquider Mittel) nicht als erforderlich angesehen wird.

Graz, am 28. September 2016

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch